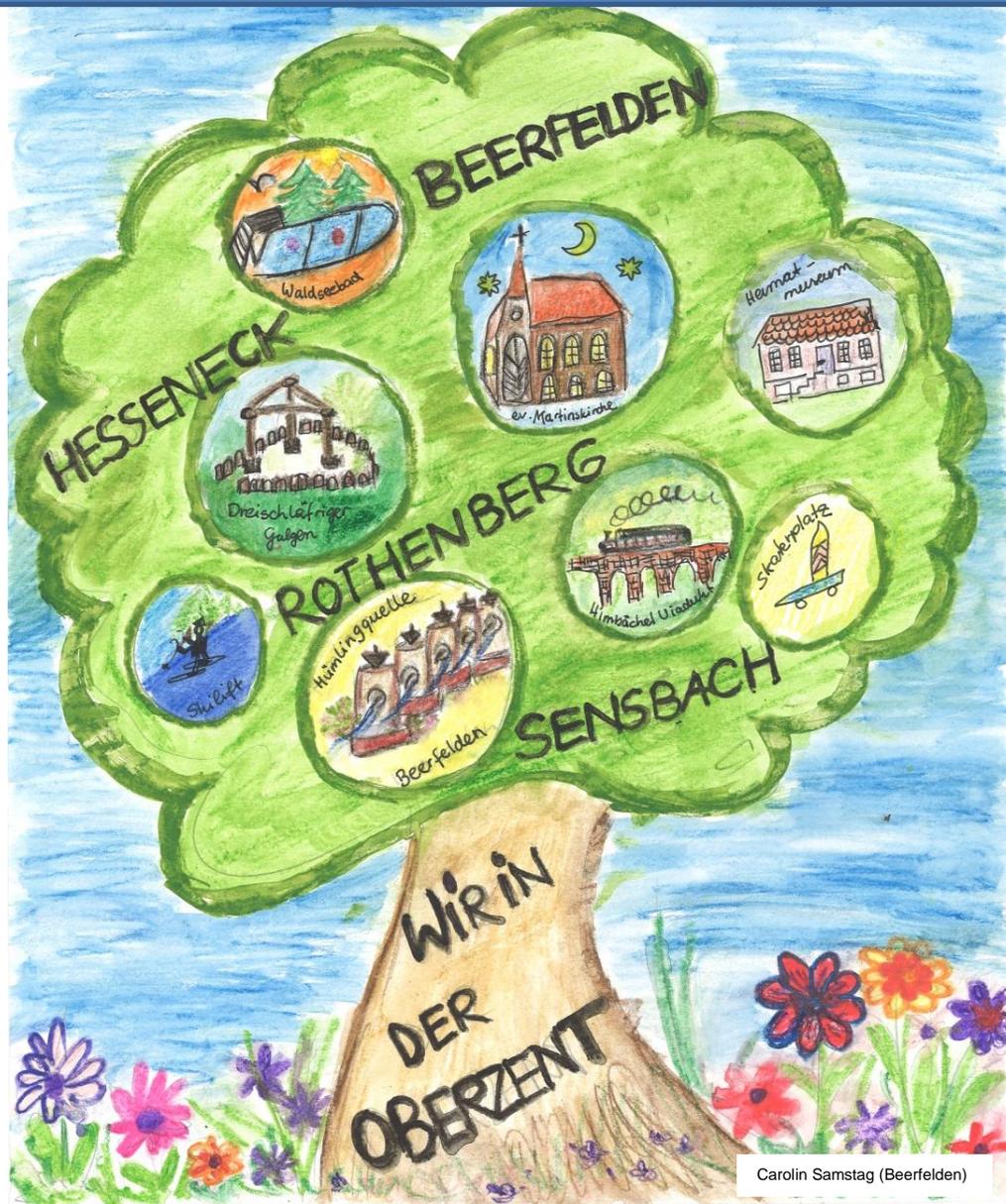




Machbarkeitsstudie

über die Schaffung einer zukunftsfähigen
Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent



Carolin Samstag (Beerfelden)

Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent

Vorgelegt am 25. November 2015 vom

	<p>Magistrat der Stadt Beerfelden Metzkeil 1, 64743 Beerfelden Tel.: 06068/7590-500 Fax: 06068/7590-510</p>	<p>vertreten durch Bürgermeister Gottfried Görig</p>
	<p>Gemeindevorstand der Gemeinde Hesseneck Untere Siegfriedstraße 6, 64754 Hesseneck Tel.: 06068/7590-700 Fax: 06068/7590-710</p>	<p>vertreten durch Bürgermeister Thomas Ihrig</p>
	<p>Gemeindevorstand der Gemeinde Rothenberg Hauptstraße 23, 64757 Rothenberg Tel.: 06068/7590-800 Fax: 06068/7590-810</p>	<p>vertreten durch Bürgermeister Hans Heinz Keursten</p>
	<p>Gemeindevorstand der Gemeinde Sensbachtal Hauptstraße 32, 64759 Sensbachtal Tel.: 06068/7590-900 Fax: 06068/7590-910</p>	<p>vertreten durch Bürgermeister Egon Scheuermann</p>
	<p>Kommunal- und Politikberatung Thomas Fiedler Diplom-Betriebswirt (FH) Diplom-Verwaltungswirt (FH) Ostpreußenstraße 27, 64367 Mühltal Tel.: 06151/3608953 Fax: 06151/3608952</p>	
<p>Mitwirkende</p>  <p>KommunalService Oberzent <small>Zweckverband der Stadt Beerfelden und der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal</small></p>	<p>KommunalService Oberzent Metzkeil 1 64743 Beerfelden Tel.: 06068/7590-600 Fax: 06068/7590-610</p>	

Diese Publikation ist als Download unter www.oberzent.info verfügbar.

Vorwort

*Gestalten
statt verwalten!*

Seit vielen Jahren arbeiten wir in der Oberzent in einzelnen Bereichen gemeinschaftlich und auf Augenhöhe an verschiedenen Projekten. Die Rahmenbedingungen für erfolgreiche Kommunalpolitik im ländlichen Raum verschlechtern sich seit Jahren. Wir sehen uns daher verpflichtet grundlegende Überlegungen anzustellen, um das Leben in unseren Kommunen auch zukünftig attraktiv, familienfreundlich und lebenswert zu gestalten. Wir haben erkannt, dass wir gemeinsam mehr erreichen und gestalten können. Wir sind damit an einem Punkt angekommen, an dem wir intensiv über bestehende Strukturen diskutieren müssen.

Die vorliegende Machbarkeitsstudie soll die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent anhand der nachfolgenden Varianten näher beleuchten und eine Entscheidungshilfe für die parlamentarischen Gremien und Bürgern sein.

- Variante 0** = aktuelle Situation
(vier eigenständige Kommunen mit Bestandteilen Interkommunaler Zusammenarbeit)
- Variante 1** = Gemeindeverwaltungsverband Oberzent
(vier eigenständige Kommunen mit einer gemeinsamen Verwaltung)
- Variante 2** = Stadtgemeinde Oberzent
(eine Fusion der vier Kommunen zu einer Stadtgemeinde Oberzent*)

Gottfried Görig
Bürgermeister der
Stadt Beerfelden

Thomas Ihrig
Bürgermeister der
Gemeinde Hesseneck

Hans Heinz Keursten
Bürgermeister der
Gemeinde Rothenberg

Egon Scheuermann
Bürgermeister der
Gemeinde Sensbachtal

*(Die Bezeichnung „Stadtgemeinde Oberzent“ wurde lediglich als Arbeitstitel definiert)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Fläche und Flächennutzung	8
1.3	Bevölkerung	8
1.4	Historische Entwicklung	12
2	Methodisches Vorgehen	14
2.1	Gemeinsamer Beschluss der Vertretungskörperschaften	14
2.2	Fördermittel	16
2.3	Projektorganisation	17
2.4	Zeitplan	19
3	Varianten	20
3.1	Variante 0 Ausgangssituation	20
3.2	Variante 1 Gemeindeverwaltungsverband	23
3.3	Variante 2 Stadtgemeinde Oberzent	27
4	Verwaltungsorganisation	32
4.1	Organigramm	33
4.1.1	Erläuterungen zum Beirat der Ortsvorsteher	34
4.1.2	Erläuterungen zur Stabsstelle	34
4.1.3	Erläuterungen zu den Fachbereichen	35
4.2	Stellenbedarfsplanung Verwaltung	36
4.3	Dienstrechtliche Aspekte	37
5	Bürgerschaftliches und unternehmerisches Engagement	38
5.1	Kommunale Gremien	38
5.2	Vereinsleben in der Oberzent	41
5.3	Unternehmerisches Engagement	42
6	Kommunale Finanzen	43
6.1	Was bleibt unseren Kommunen von den Steuereinnahmen	43
6.2	Kommunaler Finanzausgleich	44
6.3	Kommunales Vermögen und kommunale Schulden	46
6.4	Förderung des Landes Hessens bei einer Fusion der vier Kommunen	49

7	Übersicht der kommunalen Angebote und Aufgaben	51
7.1	Innere Verwaltung	52
7.2	Sicherheit und Ordnung	57
7.3	Schulträgeraufgaben	58
7.4	Kultur und Wissenschaft	59
7.5	Soziale Leistungen	60
7.6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	61
7.7	Gesundheitsdienste	62
7.8	Sportförderung	63
7.9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	64
7.10	Bauen und Wohnen	65
7.11	Ver- und Entsorgung	66
7.12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	69
7.13	Natur- und Landschaftspflege	70
7.14	Umweltschutz	73
7.15	Wirtschaft und Tourismus	74
7.16	Allgemeine Finanzwirtschaft	75
8	Modellberechnung	81
9	Fragen und Antworten	82
10	Zusammenfassende Empfehlung	83
11	Stimmen und Meinungen	87

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen:

Um die Lesbarkeit der Studie zu fördern, wird durchgängig die männliche Form personenbezogener Substantive verwendet. Trotz der ausschließlichen Verwendung der männlichen Form werden mit Texten Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Fotos und Bilder:

In der Studie wurden Bilder des Mal- und Fotowettbewerbs „WIR IN DER OBERZENT“ platziert.

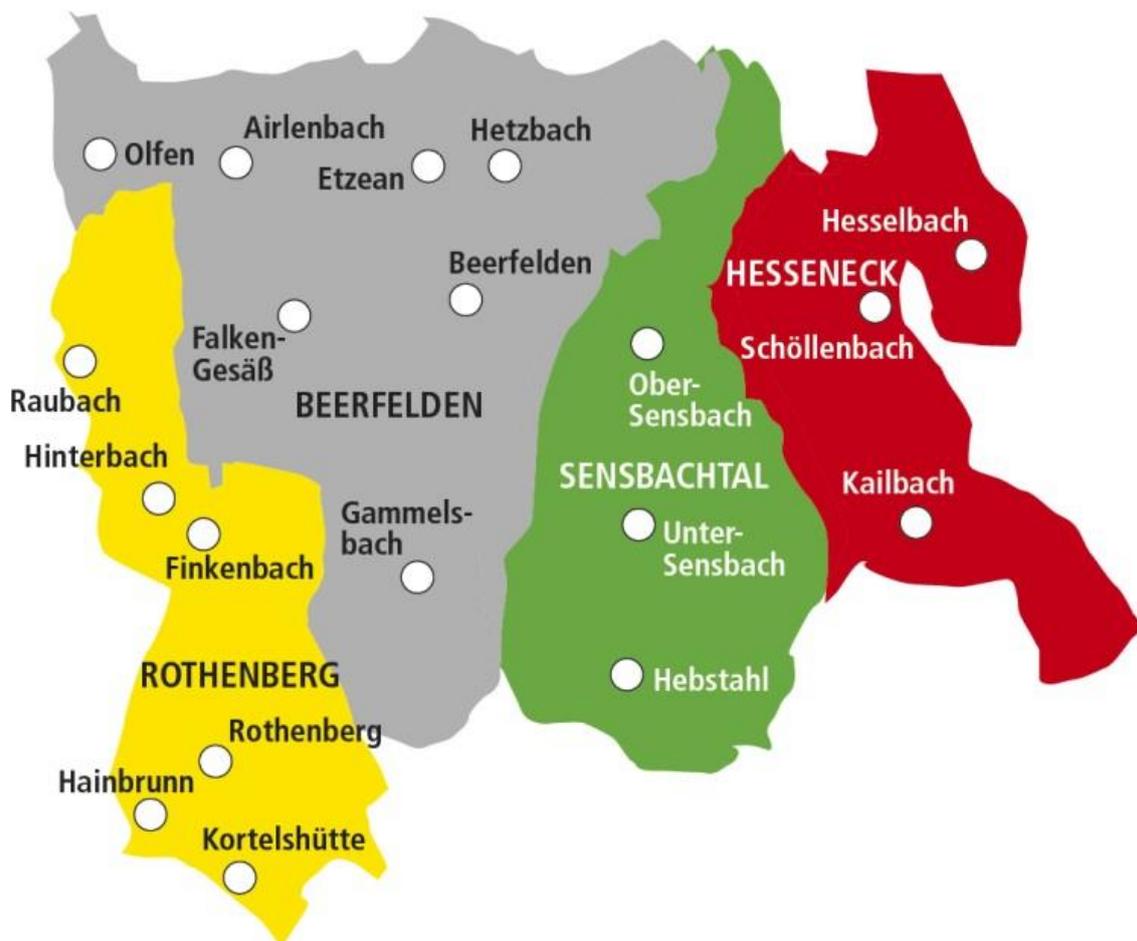
Abkürzungsverzeichnis

a. D.	außer Dienst
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EU	Europäische Union
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Gräbergesetz	Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Friedhofs- und Bestattungswesen
GVKO	GesundheitsVersorgungsKooperation Oberzent
GVZ	Gesundheitsversorgungszentrum
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HFBG	Hessisches Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKAG	Hessisches Kommunalabgabengesetz
HKJHG	Hessisches Ausführungsgesetz zum KJHG
HKO	Hessische Kreisordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HSE	HEAG-Südhessische-Energie AG
H SOG	Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HVerf.	Hessische Verfassung
HVTG	Hessisches Vergabe-/Tariftreuegesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
HWoFG	Hessisches Wohnraumfördergesetz
IKEK	Integriertes kommunales Entwicklungskonzept
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz, vgl. SGB VIII
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSO	Zweckverband KommunalService Oberzent
KWG	Kommunalwahlgesetz
LStatG	Gesetz über die Statistik im Land Hessen (Hess. Landesstatistikgesetz)
MZVO	Müllzweckverband Odenwald
ÖPNV-G	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe, (ehemals KJHG)
StAnz.	Staatsanzeiger des Landes Hessen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinden Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck liegen um die Stadt Beerfelden im südlichen Odenwaldkreis an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Das Gebiet der beteiligten Kommunen ist sehr weiträumig (165 km²) und hat 19 Stadt-/Ortsteile sowie verschiedene Weiler bei etwas mehr als 10.000 Einwohnern. Die Fläche hat einen sehr hohen Waldanteil und reicht bis zu einer Höhenlage von 550 Meter über Normalnull. Das Gemeindegebiet ist durch die Verkehrsachsen der Odenwaldbahn (Frankfurt - Eberbach am Neckar) und die Bundesstraße 45 markiert. Das soziale und kulturelle Leben ist durch eine sehr aktive Vereinsstruktur geprägt. Die Regionalbezeichnung Oberzent stammt aus der historischen Einteilung der Grafschaft Erbach.



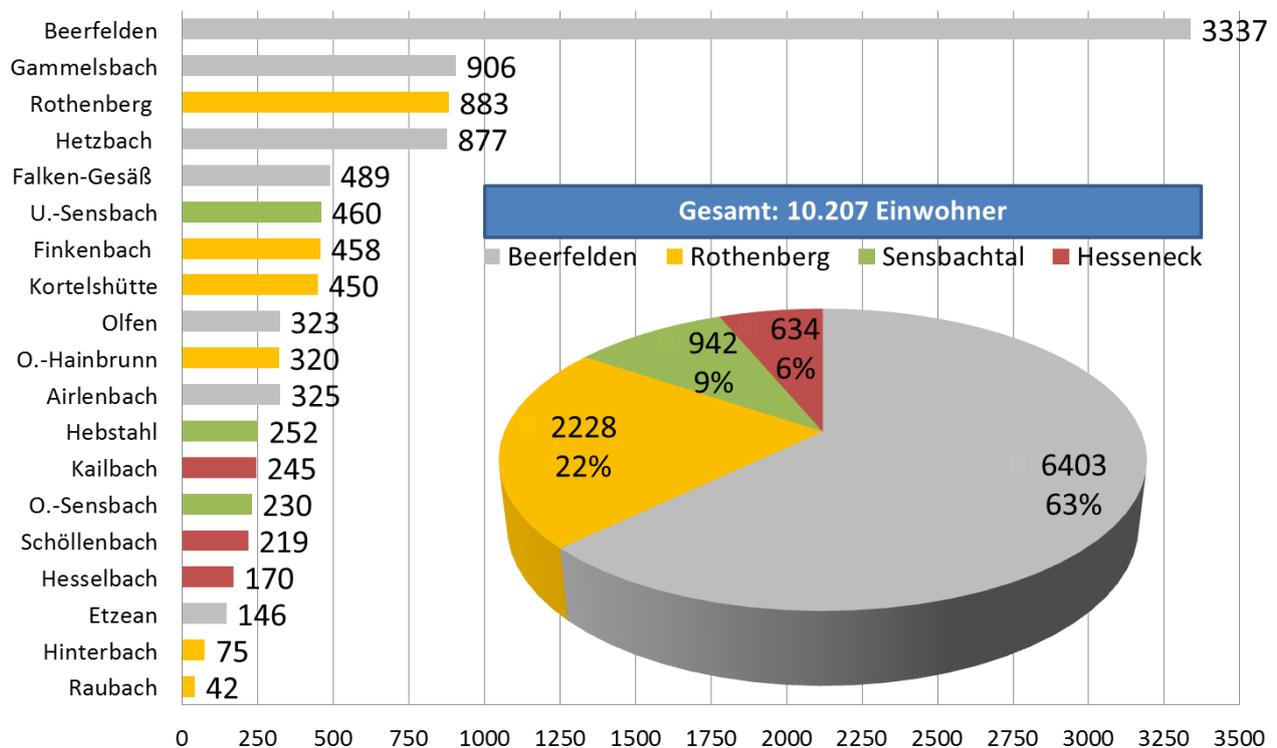
1.2 Fläche und Flächennutzung

	Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal	Gesamt
Fläche im km²:	71,19	29,98	30,48	33,94	165,59

Flächennutzung:

Gebäude- und Freifläche	3,70%	1,20%	3,20%	1,20%	2,64%
Betriebsfläche	0,20%	0,00%	0,10%	0,10%	0,12%
Erholungsfläche	0,20%	0,10%	0,20%	0,10%	0,16%
Verkehrsfläche	3,80%	3,00%	3,20%	3,90%	3,57%
Landwirtschaftsfläche	28,70%	12,30%	20,80%	17,50%	21,98%
Waldfläche	62,80%	82,80%	71,70%	76,80%	70,93%
Wasserfläche	0,30%	0,20%	0,30%	0,20%	0,26%
Flächen anderer Nutzung	0,30%	0,40%	0,60%	0,20%	0,35%

1.3 Bevölkerung

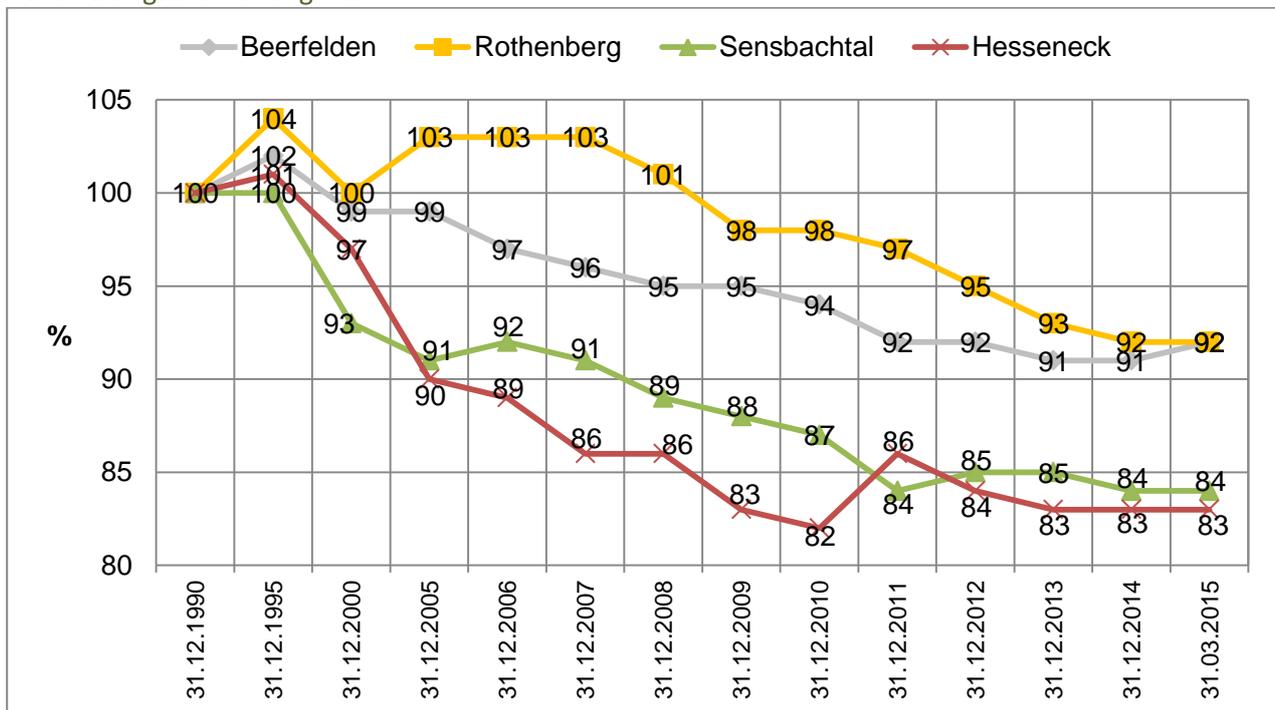


Es existieren noch verschiedene Weiler und Wohnplätze, die nicht über eine direkte dörfliche Infrastruktur verfügen: Leonhardshof, Salmshütte, Kräberg und Hohberg

Bevölkerungsentwicklung 1990 bis 2015

Einwohner zum	31.12.1990	31.12.1995	31.12.2000	31.12.2005	31.12.2010	31.12.2014	31.03.2015	Rückgänge
Beerfelden	6.996	7.155	6.927	6.897	6.571	6.363	6.403	593
Hesseneck	763	774	738	689	622	631	634	129
Rothenberg	2.429	2.535	2.423	2.499	2.382	2.233	2.228	201
Sensbachtal	1.126	1.125	1.042	1.030	983	947	942	184
Oberzent	11.314	11.589	11.130	11.115	10.558	10.174	10.207	1.107

Bevölkerungsentwicklung in %



Prognosen der Hessen Agentur GmbH gehen davon aus, dass sich dieser Abwärtstrend fortsetzt. Die Vorausschätzungsergebnisse bis 2030 zeigen, welche Veränderungen bei der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur der Bevölkerung in den hessischen Regionen langfristig zu erwarten sind, wenn die Entwicklungsmuster der vergangenen zehn Jahre auch in den nächsten 20 Jahren Gültigkeit haben. Dies betrifft die Entwicklung der Geburtenrate, der Lebenserwartung und der Wanderungen.

In einigen Regionen, die in der Vergangenheit relativ große Bevölkerungsverluste verzeichnet haben, fallen bei einer Fortschreibung in die Zukunft die vorausgeschätzten Bevölkerungsrückgänge sehr groß aus. Ziel von Modellrechnungen ist es, eine Orientierung zu geben, um sich aktiv mit den Herausforderungen des demografischen Wandels auseinanderzusetzen und Maßnahmen auf den Weg zu bringen bzw. Positives zu stärken und Risiken entgegen zu wirken.

weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 001 Bevölkerungsentwicklung / Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur GmbH

Der Demographische Wandel und die Auswirkungen auf die kommunale Infrastruktur

Steigende Pro-Kopf-Kosten

Sinkende Einwohnerzahlen bedeuten steigende Preise und geringere Zuweisungen aus Einkommensteueranteilen und Landeszuweisungen stellen große Herausforderungen für die Kommunen dar.

Die Erfüllung der Pflichtaufgaben lässt den Kommunen kaum noch finanzielle Spielräume für freiwillige Leistungen (z.B. Vereinsförderung). Die kommunale Selbstverwaltung und die politische Entscheidungskompetenz sind stark eingeschränkt.

Erhalt und Betrieb kommunaler Einrichtungen und der Infrastruktur stehen durch die unzureichende finanzielle Ausstattung der Kommunen auf dem Prüfstand. Kommunale Infrastruktur wie Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehrhäuser, Verwaltungsgebäude, öffentliche Flächen, Straßen, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Sportanlagen, Schwimmbäder, Friedhöfe und sonstige Einrichtungen kosten Geld.

Beispiel: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

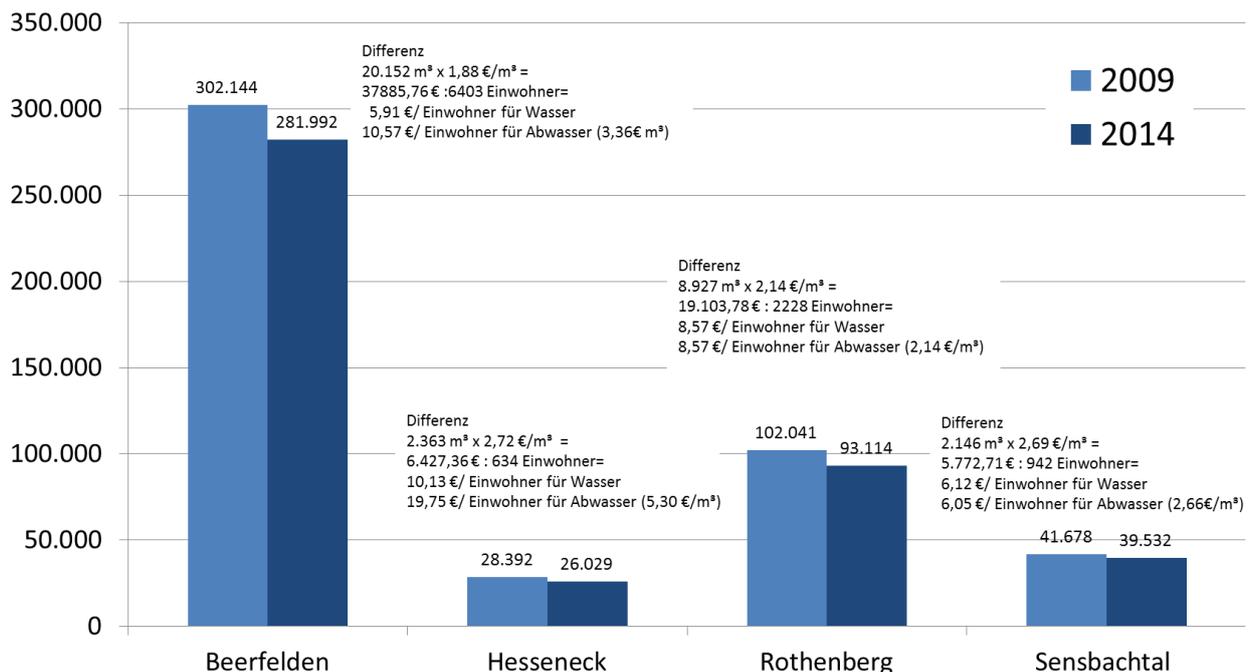
Etwa ein Drittel der Kosten entfällt auf den tatsächlichen Wasserverbrauch. Der Rest sind Fixkosten die sich aus den Unterhaltungskosten für die Infrastruktur (z.B. Quellen und Leitungen), den Personalkosten und der Aufbereitung zusammensetzen. Diese fallen unabhängig vom Wasserverbrauch an.

Sinkende Einwohnerzahlen bedeuten weniger Wasserverbrauch und weniger Abwasser. Die unveränderten Fixkosten müssen auf die geringeren Mengen umgelegt werden. Die Gebührenbelastung pro Kubikmeter steigt.

Hochbehälter, Leitungssysteme, Kanalnetze und Kläranlagen können allerdings nicht gekappt oder ausgeschaltet werden. Die Fixkosten bleiben und da immer weniger Menschen immer weniger Wasser verbrauchen und weniger Abwasser verursachen, steigt der Preis und spornt den Bürger auch noch dazu an, noch mehr Wasser zu sparen. Es entsteht sozusagen eine Spirale nach unten, was paradox ist.

Der Wasserpreis bleibt nur stabil, wenn der tägliche Wasserverbrauch ebenfalls stabil gehalten wird.

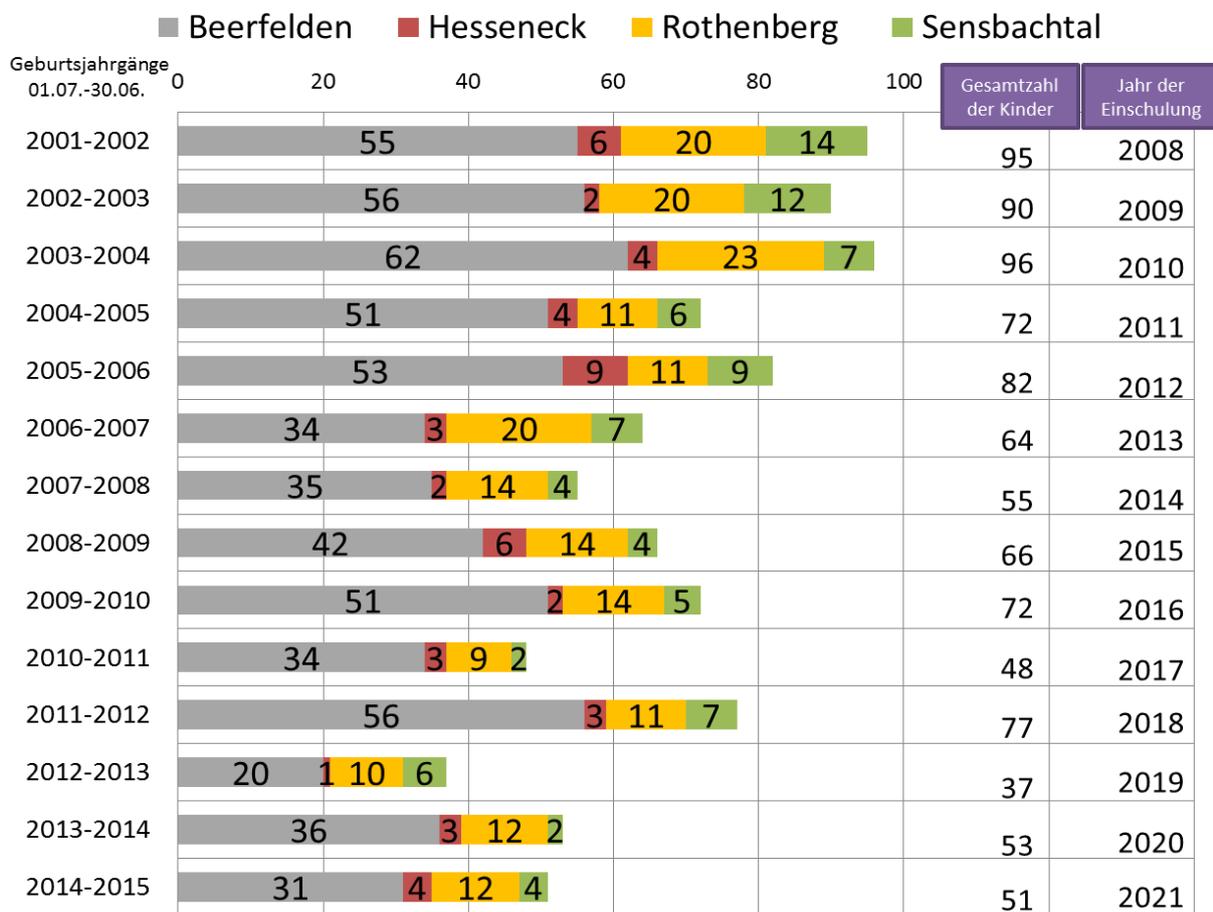
Gegenüberstellung der Wasserverbräuche 2009 vs. 2014



Auswirkungen des Demographischen Wandels auf Kindergärten, Schule und Vereine

In den ländlichen Räumen muss man heute schon über zukünftige Kooperation im Bereich der Kindergärten, Schulen und der Jugendarbeit in den Vereinen nachdenken, um die Einrichtungen auslasten zu können. Anhand der Geburtenzahlen in der Oberzent und der nachfolgenden Abbildung ist festzustellen, dass sich dieses Problem auch in unseren Kommunen darstellt und offen diskutiert werden muss.

Einschulungen in den Jahren 2008 bis 2021



1.4 Historische Entwicklung

Die „Oberzent“

Das Wort Cent, heute auch Zent geschrieben, kommt vom lateinischen „centum“ - hundert - und bedeutete im mittelalterlichen Sprachgebrauch nicht nur die Zahl hundert, sondern wurde auch als Synonym für eine „größere Anzahl“ verwendet. Auch einzelne Bezirke einer Grafschaft wurden als Cent bezeichnet. Die Grafschaft Erbach bestand aus mehreren Centen, eine davon, die Cent Beerfelden wurde allgemein als Obercent bezeichnet. Dies belegt auch eine Karte aus dem Buch „Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes“ von G. Simon, 1858.

Wie G. Simon darstellt, war die Obercent ein Bestandteil der Mark Heppenheim und wurde mit dieser im Jahr 773 von Karl dem Großen an das Kloster Lorsch geschenkt.

Zur Obercent gehörten lt. Simon Beerfelden als Centort, Hetzbach und der Krähenberg, Schöllnbach, Hohberg, Obersensbach, Untersensbach, Gammelsbach und die Burg Freienstein, Airlenbach, Olfen, Etzean, Oberfinkenbach, Falken-Gesäß, Hinterbach, Raubach, die Vogteiorte Untersensbach unter der Linde, Hebstahl, Hesselbach, Kailbach, Galmbach, Güttersbach und der Wald Spessart, Hiltersklingen und die Hart sowie Hüttenthal und der Lindelbrunnen.

Als neuere Besetzung der Grafschaft Erbach kam die Herrschaft Rothenberg mit Unterfinkenbach, Heimbrenn und Kordelshütte im Jahre 1797 zur „Obercent“ hinzu.

Die Bezeichnung „Oberzent“ für die Region der vier Kommunen ist historisch gewachsen und im Sprachgebrauch bis heute erhalten geblieben.

Beerfelden erhält Stadtrechte

Als zu Beginn des 14. Jh. zwischen dem deutschen König Ludwig dem Bayern aus dem Hause der Wittelsbacher und seinem Gegenkandidaten Friedrich dem Schönen aus dem Hause Habsburg ein heftiger Kampf um die Königskrone entbrannte, leisteten die Herren zu Erbach dem Bayernherzog wertvolle Dienste. Zum Lohn für diese Hilfe wurde dem Schenken Conrad III. von Erbach das Recht zugestanden, eine seiner Siedlungen in die Stellung einer Stadt zu erheben. Schenk Conrad III. erwählte hierfür den damaligen Hauptort seiner Besitztümer, Baurenfelden (heute Beerfelden geschrieben). Die Verleihung der Stadtrechte erfolgte am 25. Juni 1328 in Tibur, dem heutigen Tivoli bei Rom. Dort hatten Ludwig der Bayer und seine Truppen, mit deren Hilfe er kurz vorher seinen Anspruch auf die Kaiserkrone durchgesetzt hatte, Standquartier bezogen. Dabei befand sich auch Schenk Conrad III. mit seinen Mannen.

Weshalb der Erbacher Schenk Conrad III. diese Auszeichnung für Beerfelden und nicht für Erbach oder Michelstadt erwirkte, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Vermutlich waren die damalige Größe und der Reichtum Beerfeldens mitbestimmend.



Galgen von Beerfelden

Klaus Balschbach (Beerfelden)

Gebietsreform durch das Land Hessen 1971

Die Stadt Beerfelden sowie die Gemeinden Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck sind in ihrer heutigen Ausdehnung ein Ergebnis der Gebietsreform des Landes Hessen im Jahre 1971.

Beerfelden:

Am 1. Juli 1971 wurden die ehemals selbständigen Gemeinden Airlenbach, Etzean, Hetzbach und Olfen Stadtteile von Beerfelden; mit Wirkung vom 1. Oktober des gleichen Jahres kamen Falken-Gesäß sowie Gammelsbach hinzu.

Hesseneck:

Am 1. Oktober 1971 schlossen sich die bisher selbständigen Gemeinden Hesselbach, Kailbach und Schöllnbach zur neuen Gemeinde Hesseneck zusammen. Die Namensgebung ergab sich aus der Lage der Ortschaften am Dreiländereck Hessen, Bayern und Baden-Württemberg.

Rothenberg:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1971 hat sich die Gemeinde Finkenbach mit Hinterbach in die Gemeinde Rothenberg eingegliedert. Raubach wurde am 1. August 1972 Gemeindeteil von Rothenberg. Kortelshütte und Ober-Hainbrunn gehörten schon vor der Gebietsreform zu Rothenberg.

Sensbachtal:

Am 1. Februar 1971 haben sich die Gemeinden Hebstahl, Ober-Sensbach und Unter-Sensbach zur Gemeinde Sensbachtal zusammengeschlossen.

Erkenntnis:

Auch zwei Generationen nach der Gebietsreform geht die Identitätsstiftung überwiegend von der dörflichen Gemeinschaft und nicht der administrativen Zugehörigkeit zu einer Gemeinde aus.

weitergehende Informationen:

Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde: Internet: www.hlg.de



Schöllnbacher Quellkirche

Sabine Bulling (Schöllnbach)

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Gemeinsamer Beschluss der Vertretungskörperschaften

Beschlussfassung über die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden und der Gemeindevertretungen der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal

Abstimmungsergebnisse der Vertretungen am 24. Februar 2015

Stadt Beerfelden =	beschlossen (einstimmig)
Gemeinde Hesseneck =	beschlossen (einstimmig)
Gemeinde Rothenberg =	beschlossen (mit einer Gegenstimme)
Gemeinde Sensbachtal =	beschlossen (einstimmig)

Intensivierung der Interkommunalen Zusammenarbeit in der Oberzent

1. Der Magistrat der Stadt Beerfelden und die Gemeindevorstände der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal werden beauftragt, bis zum 24. Juli 2015 (Beginn der hessischen Sommerferien) eine entscheidungsreife Beschlussvorlage für die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent auf Basis einer Machbarkeitsstudie zu erarbeiten.

Eine Entscheidung in den Vertretungskörperschaften ist bis Ende Septembers 2015 angestrebt.

2. In den Erarbeitungsprozess dieser Beschlussvorlage sind die politischen Gremien ebenso einzubinden wie die Mitarbeiterschaft, interessierte Bürgerinnen und Bürger, Aufsichtsbehörden und sonstige betroffene Behörden, Organisationen und Verbände.
3. Für den Prozess und die zu vergleichenden Strukturmodelle gelten folgende einheitliche Vorgaben:
 - a. Fördermittel für den Erarbeitungsprozess, insbesondere für den Einsatz externer Begleitung, sind zu nutzen, etwaige spätere Projektförderungen für die Umsetzung sind in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen.
 - b. Sämtliche Modelle sollen gegenwärtigem Kommunalrecht entsprechen, die Inanspruchnahme von Experimentierklauseln ist auf ein Minimum zu beschränken.
 - c. Unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung sind die vorhandenen Verwaltungsstandorte (Rathäuser) sowie deren örtliches Leistungsangebot in allen Modellen beizubehalten.
 - d. Die Strukturveränderungen sind ohne betriebsbedingte Kündigungen zu realisieren.
 - e. Die Identifikation der Einwohnerschaft mit ihrer Kommune und mit ihrem Stadt-/Ortsteil ist ein hohes Gut. Die verschiedenen Modelle haben dies zu berücksichtigen und entsprechende Beteiligungs-/Mitwirkungsangebote auf dieser Ebene vorzusehen.

- Die zu erarbeitende Beschlussvorlage soll, ausgehend von den vorhandenen politisch-administrativen Strukturen in der Oberzent (=Variante 0), die rechtlich-organisatorische Machbarkeit, die Akzeptanz durch die Einwohner und die ökonomischen Effekte folgender alternativer Strukturmodelle aufzeigen:

Variante 1 - Gemeindeverwaltungsverband:

Örtliche Gremien der vier Oberzentgemeinden bedienen sich einer gemeinsamen Verwaltung unter dem Dach eines gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverbands.

Variante 2 – „Stadtgemeinde Oberzent“ :

Das Gebiet der ehemals vier Oberzentgemeinden wird von den Gremien einer neuen „Stadtgemeinde Oberzent“ verwaltet.

Im Falle einer einheitlichen Beschlussfassung zur Umsetzung der Variante 2 sind Vorbereitungen zu treffen, dass gemeinsam mit der Kommunalwahl im Frühjahr 2016 in den beteiligten Kommunen ein Bürgerentscheid gemäß § 16 Abs. 3 Satz 5 HGO zur Neugründung einer gemeinsamen Kommune stattfinden kann.

- Sämtliche derzeit laufenden Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. Über den Projektfortschritt werden die Gremien laufend informiert.
- Die abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise den Gemeindevertretungen.



Julia Samstag (Beerfelden)

2.2 Fördermittel

Die Hessische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände wollen gemeinsam die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der Kommunen unterstützen, um sie voran zu bringen.

Seit dem Jahr 2004 fördert die Hessische Landesregierung die IKZ der Kommunen finanziell.

Bisher wurden vier Anträge seitens der beteiligten Kommunen gestellt.

1. Gründung des Zweckverbandes KommunalService Oberzent (2008)	100.000 €
2. Gemeinsame EDV (2014)	100.000 €
3. Gemeinsames Gesundheitsversorgungszentrum (2015)	100.000 €
4. Projektförderung „IKZ Oberzent“ (2015)*	30.000 €

* Die Erstellung der Machbarkeitsstudie und die Beratungsleistungen für die Ausarbeitung der verschiedenen Varianten werden mit Landesmitteln gefördert. Weitere IKZ Fördermittel hierfür werden bereitgestellt.

Die Interkommunale Zusammenarbeit in weiteren Bereichen der Verwaltung ist grundsätzlich denkbar. Die Umsetzung einzelner Themenfelder ist allerdings sehr zeitaufwendig und nicht effizient genug. Zu diesem Ergebnis kamen auch die Studierenden der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in ihrer Ausarbeitung „Interkommunale Zusammenarbeit in der Oberzent“.

Bei einer Fortführung der Variante 0 (Aktuelle Situation) ist es fraglich, ob weitere einzelne IKZ Projekte nachfolgende Fördervoraussetzung erfüllen:

Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

Der Zusammenschluss zu einem Gemeindeverwaltungsverband oder eine Fusion der vier Kommunen würden durch das Land Hessen gesondert gefördert werden. Einzelheiten hierzu sind in dieser Studie aufgeführt.

weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 002 Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

A 003 „Interkommunale Zusammenarbeit in der Oberzent“ Studienprojekt 2/2012/1-3 der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung – Fachbereich Verwaltung

2.3 Projektorganisation

Das Zusammentragen von Informationen, die Formulierung der Veröffentlichungen, das Beantworten der gestellten Fragen, das Erstellen der Konzeption und die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Entscheidung in den jeweiligen Gremien waren Aufgaben, die in den Verwaltungen zusätzlich zum täglichen Geschäft geleistet werden mussten. Zu deren Unterstützung wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet und externe Berater eingebunden.



IKZ-Steuerungsgruppe

Die IKZ-Steuerungsgruppe ist das Gremium, das sich um die laufenden Geschäfte kümmert und gemeinsam das Vorgehen und die Schwerpunkte festlegt und die Ergebnisse zusammenfasst.

Zusammensetzung der Steuerungsgruppe:

Bürgermeister Görig Stadt Beerfelden	Kommunal- und Politikberater Thomas Fiedler
Bürgermeister Ihrig Gemeinde Hesseneck	Landrat a.D. Horst Schnur
Bürgermeister Keursten Gemeinde Rothenberg	Verwaltungsleiter des KommunalService Oberzent Christian Kehrer
Bürgermeister Scheuermann Gemeinde Sensbachtal	Leiter der Hauptverwaltung der Stadt Beerfelden Helmut Ulrich

IKZ-Arbeitskreis

Als größte Arbeitsgruppe wurde der IKZ-Arbeitskreis gebildet. Diesem gehören neben den Mitgliedern der IKZ Steuerungsgruppe noch Vertreter der einzelnen Kommunen an.

Zusammensetzung des Arbeitskreises:

Stadt Beerfelden	Bürgermeister Gottfried Görig Stadtverordnetenvorsteher Hans Jürgen Löw	Fraktionsvorsitzende/n: Elisabeth Bühler-Kowarsch, Walter Gerbig, Erwin Körber, Chris Poffo
Gemeinde Hesseneck	Bürgermeister Thomas Ihrig Gemeindevertretervorsteher Rudolf Brandel	Fraktionsvorsitzende/n: Marcel Gerling, Mirjam Röchner
Gemeinde Rothenberg	Bürgermeister Hans Heinz Keursten Gemeindevertretervorsteher Dr. Horst Schwinn	Fraktionsvorsitzende/n: Wilfried Friedrich, Brigitte Heckmann, Frank Knecht
Gemeinde Sensbachtal	Bürgermeister Scheuermann Gemeindevertretervorsteher Karlheinz Gärtner	Fraktionsvorsitzende: Mechthild Krall
KommunalService Oberzent	Vorsitzender der Verbandsversammlung Heinrich Braner	
	Kommunal- und Politikberater Thomas Fiedler Landrat a.D. Horst Schnur Verwaltungsleiter des KommunalService Oberzent Christian Kehrer Leiter der Hauptverwaltung der Stadt Beerfelden Helmut Ulrich	

Der Arbeitskreis dient als Plattform für die Weitergabe und das Verteilen von Informationen an die Gremien und das Einbringen von weiteren Ideen und Anregungen in die Diskussion aus den Gremien und auch aus der Bevölkerung heraus.

Übergeordnete Stellen

Land Hessen, Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit, Kreisausschuss des Odenwaldkreises (Kommunalaufsicht, Revisionsamt)

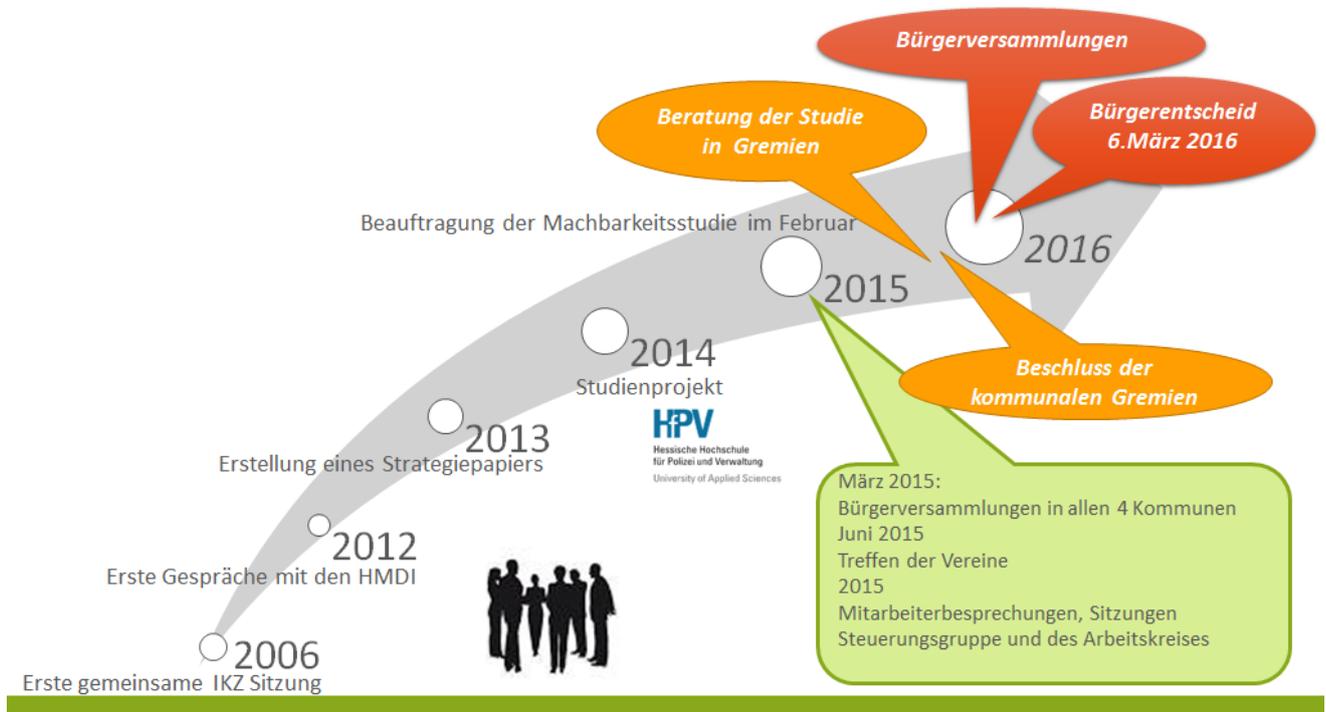
Externe Projektbegleitung & gutachterliche Stellungnahmen

Weiter wurden für diese Arbeiten noch externe Berater und Fachbüros eingebunden. Deren Finanzierung erfolgt über die Förderung des Landes Hessen, das unsere gemeinsamen Aktivitäten auf dem Gebiet der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) nun bereits zum 4. Mal finanziell unterstützt. Zu diesen externen Beratern zählt in erster Linie Herr Thomas Fiedler. Herr Fiedler begleitet das Projekt als Kommunal- und Politikberater. Im Hauptberuf leitet der Regierungsdirektor als stellvertretender Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung den Fachbereich Verwaltung. Zuvor hatte er bereits mit einer Studentengruppe eine Semesterarbeit über die Interkommunale Zusammenarbeit in der Oberzent erstellt.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln (KGSt) befasst sich mit Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung. Sie entwickelt ihre gutachtlichen Empfehlungen gemeinsam mit der kommunalen Praxis und berücksichtigt dabei auch Erkenntnisse und Erfahrungen aus Wissenschaft und Wirtschaft. Die KGSt wurde mit der Erarbeitung einer effizienten Organisationsstruktur für eine 10.000-Einwohner-Kommune beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG führte Gebührevorkalkulationen für Wasser und Abwasser durch.

2.4 Zeitplan



07. November 2006	Gemeinsame Sitzung mit Vertretern der vier Kommunen mit dem Thema IKZ
01. August 2008	Gründung des Zweckverbandes KommunalService Oberzent
11. Oktober 2013	Planungsvereinbarung zwischen den Oberzentkommunen und den Studierenden der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung für das Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit von vier Kommunen in der Oberzent“
15. Oktober 2013	Mitarbeiterbesprechung (alle)
15. Juli 2014	Ergebnisse zum Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit von vier Kommunen in der Oberzent“
07. November 2014	Mitarbeiterbesprechung (Verwaltung)
24. Februar 2015	Beschlussfassung der kommunalen Gremien über die Beauftragung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent
25. Februar 2015	Presstetermin: „Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“
März 2015	Bürgerversammlungen in allen vier Kommunen
15. Juni 2015	Gemeinsame Abendveranstaltung der Vereine
27. Juli 2015	Presstetermin Werkstattbericht statt Machbarkeitsstudie
31. Juli 2015	Start der Informationen in der Oberzent aktuell
25. November 2015	Gemeinsame Sitzung des Arbeitskreises und des Magistrats und der Gemeindevorstände
02. Dezember 2015	Mitarbeiterbesprechung (alle)
02. Dezember 2015	Gemeinsame Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen

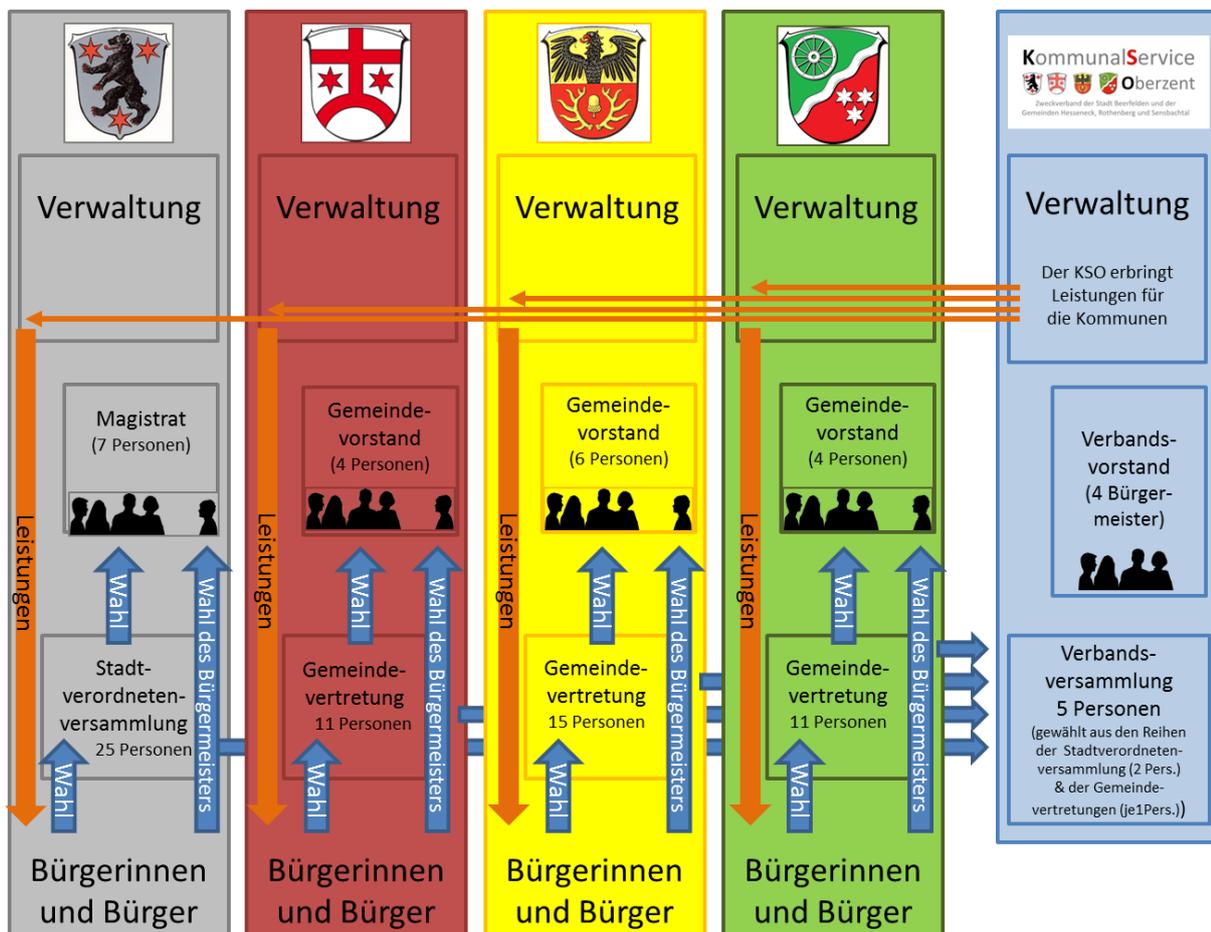
3 Varianten

3.1 Variante 0 Ausgangssituation

Vier eigenständige Kommunen mit Bestandteilen Interkommunaler Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit stellt sich wie folgt dar:

- Touristische Zusammenarbeit seit den 80er Jahren
- Wochenblatt und amtliches Bekanntmachungsblatt „OBERZENT aktuell“ seit 1995
- Zweckverband für Finanz- und Kassengeschäfte „KommunalService Oberzent“ seit 2008
- Übergabe der Standesamtsaufgaben von Hesseneck an die Stadt Beerfelden seit 2011
- Übergabe der Standesamtsaufgaben von Sensbachtal an die Stadt Beerfelden seit 2014
- Gemeinsame EDV / IT (Zentralserver, Intranet, Hardware, Software, Telefonanlage) 2015
- Aufbau eines Gesundheitsversorgungszentrums in der Oberzent 2015



Rechtsgrundlage

Die Variante 0 – die derzeitige Ausgangslage mit vier eigenständigen Kommunen – beruht auf dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung.

Städte und Gemeinden haben ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Selbstverwaltung. Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) besagt:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

Dieses Recht auf kommunale Selbstverwaltung gewährleistet ebenfalls die Hessische Landesverfassung (HVerf) in Artikel 137. Die Kommunen haben demnach das Recht, im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze alle örtlichen Angelegenheiten unter demokratischer Mitwirkung der Bürgerschaft eigenverantwortlich zu regeln. Die Kernaussage dieser „doppelten Selbstverwaltungsgarantie“ findet sich auch in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wieder. Nach § 2 HGO sind Städte und Gemeinde in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

Es wird aufgrund der aufgeführten Rechtsnormen ersichtlich, dass die Stadt Beerfelden und die Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal jeweils das Recht auf kommunale Selbstverwaltung besitzen. Daher sind sie im derzeit vorhandenen rechtlichen Gebilde mit vier eigenständigen Gebietskörperschaften grundsätzlich alleiniger Entscheidungsträger über die Themen, die die örtliche Gemeinschaft betreffen.

Die Kommunen haben die Satzungshoheit, können also „Ortsgesetze“ beschließen. Zahlreiche Angelegenheiten müssen im Wege von Satzungsbeschlüssen geregelt werden (Hauptsatzung, Haushaltssatzung,...). Insgesamt bestehen in den vier Kommunen derzeit über 80 Satzungen. Die Satzungsinhalte ähneln sich und müssen eigenverantwortlich an geänderte Rechtslagen angepasst werden (Beschlussfassung und Veröffentlichung).

Die Kommunen unterliegen der Rechnungsprüfung und der Rechtsaufsicht. Die hieraus resultierenden Prüfungs- und Berichtspflichten sind gemeindebezogen. Sie bestehen also vierfach, unter Berücksichtigung des KSO fünffach.

Auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) können Kommunen jedoch Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Von den zahlreichen Möglichkeiten, die dieses Gesetz eröffnet, haben die Kommunen der Oberzent z.B. bei der Gründung des Zweckverbandes KommunalService Oberzent Gebrauch gemacht. Dieser ist grundlegend für die Abwicklung der Finanz- und Kassengeschäfte der Mitgliedskommunen verantwortlich, welche sonst jede der betroffenen Kommunen eigenverantwortlich meistern müsste.

Strategische Ausrichtung

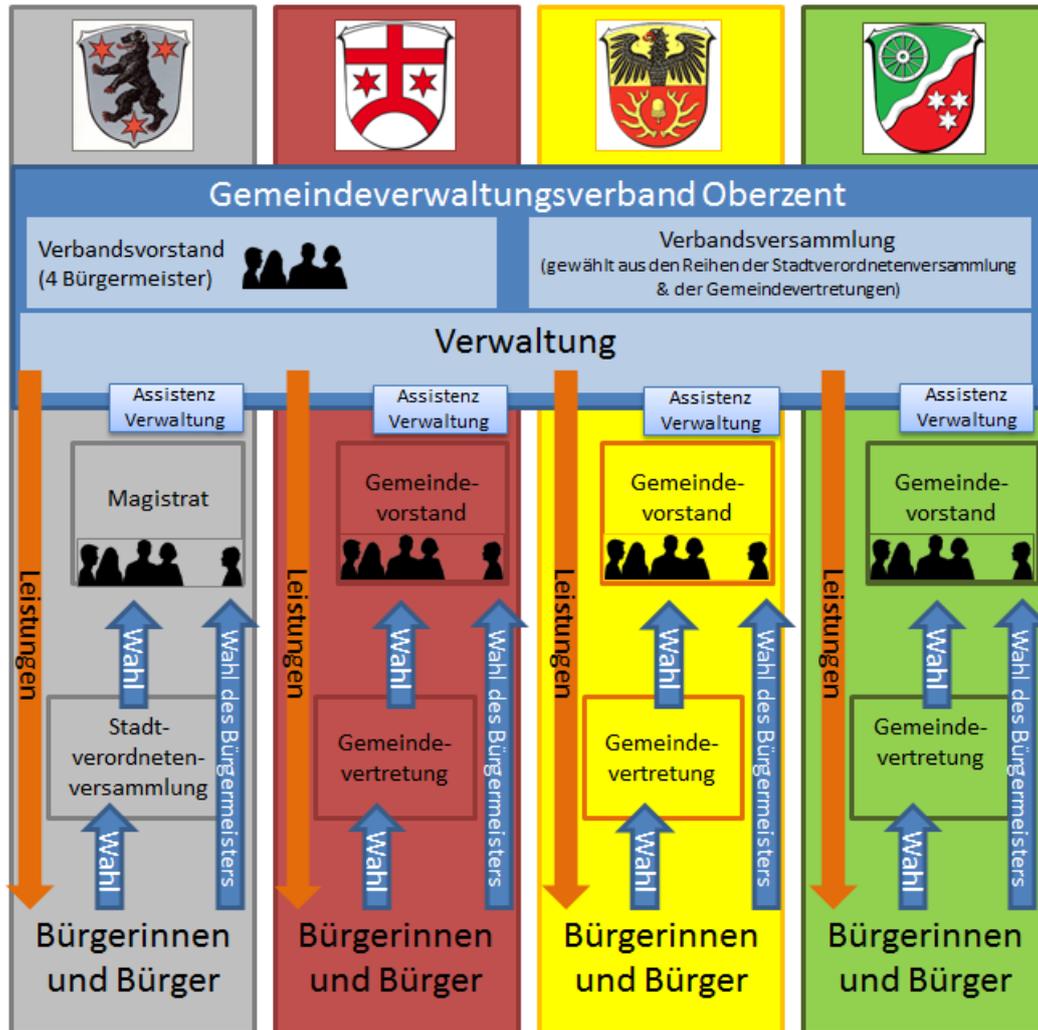
Strategische Ausrichtung findet beispielsweise auf den Gebieten der Raumplanung (Flächennutzung, Bau- und Gewerbegebiete), Vereins- und Wirtschaftsförderung einschließlich Tourismus sowie der Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen und übergeordneten Strukturen (Kreis, Land) statt. Jede Kommune muss dabei die eigenen Möglichkeiten nutzen, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden beziehungsweise Vorteile zu erschließen. Benachbarte Kommunen stehen mindestens im Hinblick auf Einkommensteueranteile und Gewerbesteuer in Konkurrenz.

Interkommunale Zusammenarbeit ist der Versuch, diese Konkurrenz themenbezogen zu überwinden. Dies gelingt dort, wo Verwaltungseinrichtungen zusammengelegt werden (KSO). Für andere Kooperationen ist eine räumliche Nähe der Kommunen Kooperationsvoraussetzung (gemeinsames Gewerbegebiet angrenzender Kommunen). Ist diese räumliche Situation nicht gegeben, so prägt die Konkurrenzsituation das politische Handeln.



3.2 Variante 1 Gemeindeverwaltungsverband

Der Gemeindeverwaltungsverband wäre ein Zusammenschluss der vier eigenständigen Gemeinden, dem die Gemeinden verschiedene Aufgaben übertragen. Die in Variante 0 dargestellten bisherigen Kooperationen würden in den Gemeindeverwaltungsverband übergehen.



Rechtsgrundlage

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung schließt auch die kommunale Organisationshoheit ein. Bestandteil der Organisationshoheit ist wiederum das Recht, Aufgaben, zu deren Erfüllung Kommunen berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrzunehmen. Zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft können Gemeinden gem. § 30 Abs. 1 des Gesetzes über kommunalen Gemeinschaftsarbeit (KGG) einen Gemeindeverwaltungsverband bilden. Bis auf die in nachfolgender Abbildung aufgelisteten Besonderheiten entspricht der Gemeindeverwaltungsverband rechtlich und organisatorisch gem. § 30 Abs. 2 KGG einem Zweckverband. Der Verband hat in seinen Angelegenheiten Satzungscompetenz. Übertragen die Kommunen dem Verband bislang ihnen obliegende Bereiche abschließend, so ersetzt eine Satzung des Verbandes die bislang vier gemeindebezogenen Regelungen. Verzichten die Kommunen auf die Aufgabendelegation, bleibt es bei den verschiedenen dezentralen Satzungen. Das Personal des Verbandes muss dann gleiche Sachverhalte je nach Mitgliedskommune aufgrund unterschiedlicher Satzungsregelungen bearbeiten.

Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht obliegen dem Landkreis. Prüfungs- und Aufsichtshandlungen entsprechen inhaltlich Variante 0.

	Zweckverband	Gemeindeverwaltungsverband
Aufgabe	§ 1 KGG jede kommunale Aufgabe, sofern nicht im Einzelfall gesetzlich ausgeschlossen	§ 30 Abs. 3 Satz 1 KGG insbesondere die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, und die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben. § 30 Abs. 3 KGG Weitere Aufgaben möglich, vgl. 1 KGG
Personal	§ 17 Abs. 3 KGG Sofern kein eigenes Personal vorhanden, durch Personal der Mitgliedskommunen	§ 30 Abs. 3 Satz 2 KGG Verbandspersonal
Verbandsversammlung	§ 15 Abs. 2 KGG Wahl durch Vertretungskörperschaft, Mitgliedschaft dort nicht zwingend	§ 31 Abs. 1 KGG Wahl durch Vertretungskörperschaft aus deren Reihen
Verbandsvorstand	§ 9 Abs. 2 Nr. 4 KGG Ausgestaltung gemäß Satzung mit gekorenen und/oder geborenen Mitgliedern	§ 31 Abs. 2 KGG Bürgermeister als geborene Mitglieder
Verbandsumlage	§ 19 Abs. 1 KGG Nach dem Nutzen der Mitglieder entsprechend Satzungsregelung	§ 32 KGG Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen oder einer abweichenden Satzungsregelung

weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 004 Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) - Bromskirchen“

Gründungsprozedere

Die Gründung erfolgt mangels spezialgesetzlicher Regelung gem. § 30 Abs. 2 KGG analog den für einen Zweckverband maßgeblichen Vorschriften. Zur Gründung des Gemeindeverwaltungsverbands müssen die beteiligten Kommunen daher eine Verbandssatzung vereinbaren (§ 9 Abs. 1 KGG). Deren Mindestinhalt ergibt sich aus § 9 Abs. 2 KGG:

1. der Namen und Sitz des Zweckverbandes:
2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben es erfordern,
der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes:
Der räumliche Wirkungsbereich wäre so zu gestalten, dass er mit den Gemeindegebieten übereinstimmt.
3. die Aufgaben:
Die Aufgaben sollen die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben umfassen. Darüber hinaus könnten auf den Verband noch weitere Aufgaben delegiert werden. Für diese Aufgaben ginge dann die Zuständigkeit vollständig auf den Verband und seine Gremien über. Nur für letztere Aufgaben kann der Verband einheitliche Standards gewährleisten. In allen anderen Angelegenheiten entscheiden weiterhin die örtlichen Gremien über die Grundsätze.
4. die Verfassung und Verwaltung, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder:
Die Sitzverteilung könnte das Größenverhältnis der Mitgliedskommunen spiegeln oder paritätisch erfolgen. Stimmrechte müssen nicht zwingend der Zahl der Sitze entsprechen.
5. die Art der öffentlichen Bekanntmachungen:
Die Satzung muss Regelungen für die erstmalige Veröffentlichung der Satzung und alle späteren Bekanntmachungen des Verbands (z. B. Satzungen, Haushaltspläne) beinhalten.
6. der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
Gemäß § 32 KGG erfolgt die Finanzierung im Wege einer Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen oder einer abweichenden Satzungsregelung (nach Fallzahlen oder einem kombinierten Schlüssel).
7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes.

Erst wenn eine entsprechende Satzung erarbeitet und mit den Gremienvertretern abgestimmt wurde, kann das formale Beschlussfassungsverfahren beginnen. Nur wenn alle Vertretungskörperschaften den Satzungstext ohne Veränderungen und Bedingungen beschlossen haben, kann die Satzung bekannt gemacht werden. Der Verband entsteht als öffentlich-rechtliche Körperschaft (juristische Person) frühestens mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung. Die Satzung kann aber auch ein späteres Datum benennen. Erst danach kommen die Verbandsgremien zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen. Arbeitsfähigkeit des Verbandes setzt formal unter anderem auch einen wirksamen Haushalt voraus.

Sofern der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben der laufenden Verwaltung, also solche aus dem derzeitigen Zuständigkeitsbereich des Magistrats beziehungsweise der Gemeindevorstände übernimmt, sind mit diesen Verwaltungsorganen der Mitgliedskommunen dann individuell die Verwaltungsstandards zu erarbeiten und ggf. Satzungsregelungen der Mitgliedskommunen zu harmonisieren.

Strategische Ausrichtung

Der Verband kann nur bezogen auf die ihm übertragenen Aufgaben eine strategische Ausrichtung vornehmen. Da die strategische Ausrichtung eine wichtige Angelegenheit ist, ist die Verbandsversammlung gem. § 15 Abs. 1 KGG zuständig. Typische strategische Festlegungen des Gemeindeverwaltungsverbandes beschränken sich auf Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und betreffen die Personalpolitik sowie die Beschaffung und Finanzierung von Büro- und Geschäftsausstattung.

Für die wirtschaftliche, raumplanerische und sonstige Entwicklungen der Mitgliedskommen bleiben jedoch die „Kommunalparlamente“ zuständig. Fraglich ist jedoch, wie ein Gemeindeverwaltungsverband gegebenenfalls divergierende strategische Ausrichtungen seiner Mitgliedskommunen wirksam begleiten kann.

Beispiel:

Eine Mitgliedskommune will ihren Flächennutzungsplan ändern. Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Planänderung obliegt dem Gemeindeverwaltungsverband. Die inhaltlichen (gestalterischen) Vorgaben machen die Gremien der Mitgliedskommune. Im Verfahren wollen die Nachbarkommunen eine Stellungnahme mit ihren abweichenden Interessen einbringen. Wenn diese Nachbarkommune ebenfalls dem Gemeindeverwaltungsverband angehört, muss diese Stellungnahme ebenfalls vom Personal des Verbands vorbereitet werden.

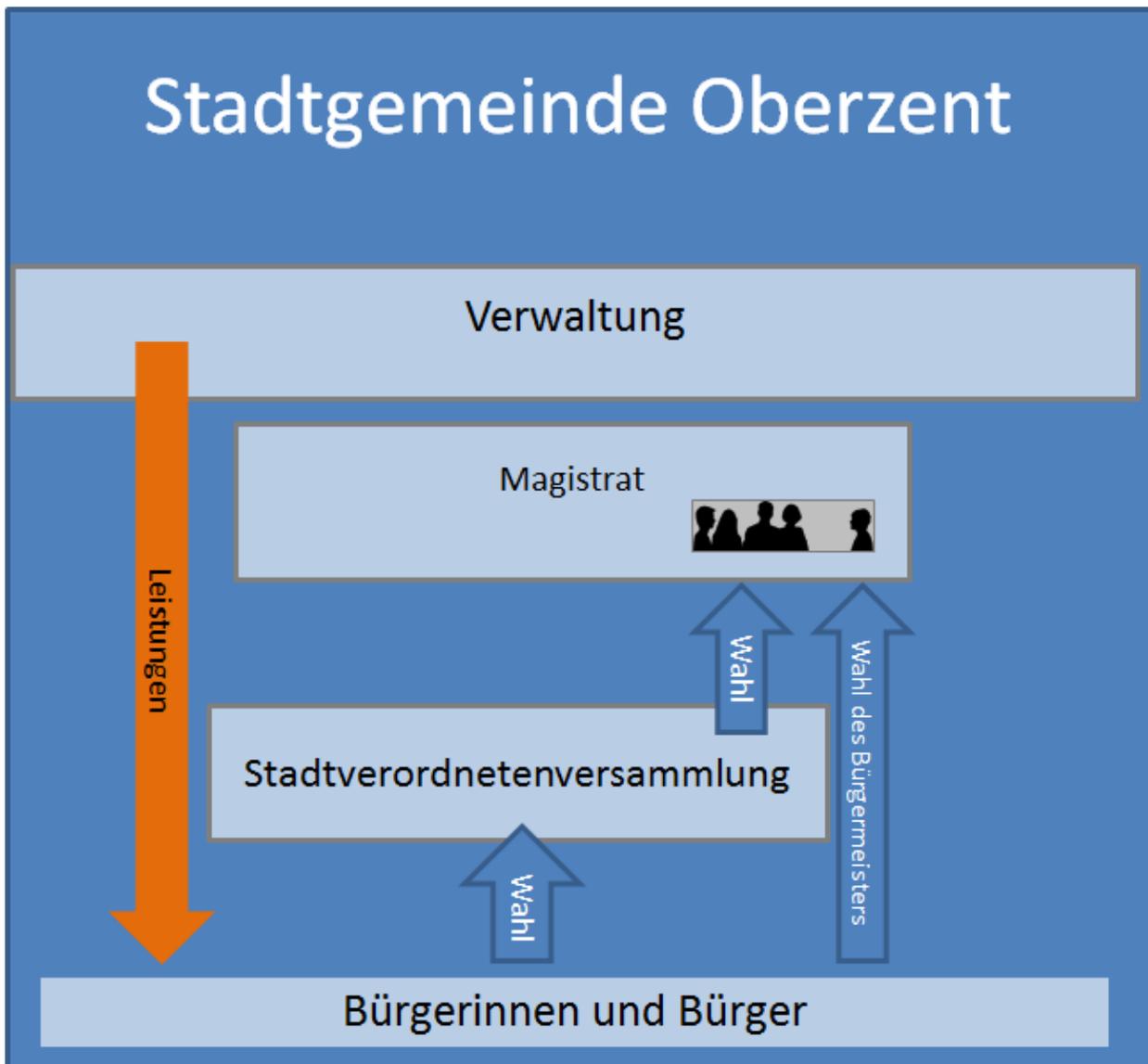


Im Hetzbacher Schlinggrund

Manfred Kaufmann (Hetzbach)

3.3 Variante 2 Stadtgemeinde Oberzent

Eine Gemeindefusion wäre ein Zusammenschluss der vier Kommunen zu einer gemeinsamen Stadt.



Rechtsgrundlage

Die fusionierte Kommune „Stadtgemeinde Oberzent“ ist eine kreisangehörige Kommune, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach außen und des inneren Aufbaus den derzeitigen Kommunen entspricht. Allerdings erstreckt sich der räumliche Verantwortungsbereich der fusionierten Kommune gem. § 15 Abs. 1 HGO auf die Gemarkungen beziehungsweise Grundstücke der vormals selbstständigen Kommunen. Die fusionierte Kommune ist Rechtsnachfolgerin der fusionierenden Kommunen und führt deren Verträge fort.

Gründungsprozedere

Phase	Rechtsgrundlage	Inhalt
0		Vorbereitende Überlegungen (=Machbarkeitsstudie)
I	§ 16 Abs. 3 letzter Satz HGO	Stadtverordnetenversammlung und Gemeindevertretungen beschließen jeweils mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger über Durchführung eines Bürgerentscheids gemeinsam mit den Kommunalwahlen am 6. März 2016
II	§ 8 b Abs. 6 HGO	Bürgerentscheid zur Grundsatzfrage: Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Beerfelden, die Gemeinde Hesseneck, die Gemeinde Rothenberg und die Gemeinde Sensbachtal zu einer neuen Kommune zusammenschließen?
		Fortführung nur, wenn in allen Kommunen die Mehrheit der gültigen Stimmen auf die Antwort „Ja“ entfällt und diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
III	§ 17 HGO	Erarbeitung eines Grenzänderungsvertrages durch den Magistrat und die Gemeindevorstände
IV	§ 16 Abs. 3 Satz 3 HGO	Anhörung der Bürger zum Grenzänderungsvertrag
V	§ 16 Abs. 3 Satz 2 HGO	Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen über Grenzänderungsvertrag
		Fortführung nur, wenn die Stadtverordnetenversammlung und die Gemeindevertretungen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Sitze dem Grenzänderungsvertrag zustimmen.
VI	§ 17 Abs. 3 HGO	Genehmigung des Grenzänderungsvertrags
VII		Inkrafttreten der Fusion und Konstituierung der Gremien

Die Einteilung des Landesgebietes in Kommunen (vgl. § 16 Abs. 1 HGO) und deren Bezeichnung (§ 13 HGO) ist eine originäre Aufgabe des Landes. Die HGO sieht aber durchaus vor, dass der Anstoß für Änderungen von den betroffenen Gemeinden kommen kann. Aber auch diese freiwilligen Grenzänderungen bedürfen gem. § 16 Abs. 3 HGO einer Genehmigung des Landes, vertreten durch die Aufsichtsbehörde. Sofern die Gemeinden durch Landesgesetz gebildet wurden, bedarf auch die Veränderung der Gemeindegrenzen eines Gesetzgebungsverfahrens. Andernfalls genügt ein Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde.

Bei einer möglichen freiwilligen Fusion vereinbaren die beteiligten Kommunen gem. § 16 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 17 HGO einen Grenzänderungsvertrag. Dieser bedarf einer Zustimmung durch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlung. Die Bürger sind vor der Beschlussfassung zu hören. Bürgeranhörungen und Beschlüsse der Kommunalparlamente können durch einen Bürgerentscheid mit vorangegangenem Bürgerbegehren (§ 16 Abs. 3 Satz 4 HGO) ersetzt werden. Ein Bürgerentscheid kann auch ohne vorangegangenes Bürgerbegehren stattfinden, wenn dies die beteiligten

Gemeindevertretungen beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung jeweils mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger beschließen. Das Quorum für einen Bürgerentscheid ist also höher als das für einen direkten Fusionsbeschluss.

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage gem. § 8 b Abs. 6 HGO in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünf- undzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die Frage mehrheitlich mit Ja beantwortet, die erforderliche Mehrheit aber nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit abschließend zu entscheiden.

Ogleich der direkte Fusionsbeschluss durch die Gemeindevertretungen in § 16 Abs. 3 HGO einem Bürgerentscheid gleichgestellt ist, unterscheiden sich die Verfahren praktisch deutlich. Der Bürger hat nur die Wahl, die Frage:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Beerfelden, die Gemeinde Hesseneck, die Gemeinde Rothenberg und die Gemeinde Sensbachtal zu einer neuen Kommune zusammenschließen?“

mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Im parlamentarischen Verfahren ist hingegen eine detaillierte Diskussion einzelner Aspekte des zur Umsetzung erforderlichen Grenzänderungsvertrages (s.u.) möglich. Auch können über einzelne Formulierungen zunächst Einzelabstimmungen vorgenommen oder Nachverhandlungen mit den anderen Beteiligten geführt sowie Rechtsauffassungen mit der Aufsichtsbehörde erörtert werden. Nur ein solcher iterativer Entscheidungsprozess wird der Komplexität des Verfahrens gerecht. Andererseits macht es unter dem Aspekt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit keinen Sinn, in aufwendige Grenzänderungsvertragsverhandlungen einzusteigen, wenn die Bürgerschaft eine Fusion grundsätzlich ablehnt.

§ 17 Abs. 1 HGO enthält eine exemplarische Aufzählung möglicher Inhalte eines Grenzänderungsvertrages. Für eine Fusion von Bedeutung sind insbesondere Regelungen über:

- Tag der Rechtswirksamkeit der Fusion
- Ausgestaltung des Ortsrechts (z.B. Bildung von Ortsbezirken bzw. Ortsbeiräten, Gebühren- und Beitragssatzungen),
- Verwaltung,
- Wahltag für Neuwahlen der Gremien und Bürgermeisterwahlen einschließlich Stichwahl
- Regelungen für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeorgane vom Tag der Fusion bis zur Konstituierung der Gremien bzw. Amtseinführung des Bürgermeisters

Der Grenzänderungsvertrag unterscheidet sich von herkömmlichen Verträgen insbesondere dadurch, dass die üblicherweise an der Überwachung einer vereinbarungskonformen Umsetzung interessierten Vertragsparteien just in dem Moment aufhören zu existieren, in dem der Vertrag seine Wirkung entfaltet. Es obliegt also den Gremien der fusionierten Kommune, sich vertragskonform zu verhalten. Die Rechtsaufsicht obliegt insoweit der Kommunalaufsicht.

In einem Grenzänderungsvertrag werden auch weitere Punkte aufgeführt, wie zum Beispiel: Namensgebung, Wappen, Flagge, Postleitzahl und Straßenbezeichnungen

Eine Fusion hätte zur Folge, dass künftig der neue Gemeindename einzig an die Stelle aller bisherigen rechtlich verbindlichen Gemeindennamen treten wird und diese ersetzt. Diesem einheitlichen Gemeindeauftritt würde dann auch eine neue einheitliche Postanschrift folgen, um damit die kommunale Gebietsänderung auch für alle Bürger zu verdeutlichen.

Die letzte Zeile einer Postanschrift setzt sich stets aus der Postleitzahl und der so genannten Bestimmungsortsangabe zusammen. Der Bestimmungsort ist eindeutig definiert als der rechtlich verbindliche Name der Gemeinde.

Beispiel Anschrift bisher	Beispiel Anschrift künftig
Herrn Klaus Mustermann Hesselbach Musterstraße 10 64754 Hesseneck	Herrn Klaus Mustermann Hesselbach Musterstraße 10 647xx Oberzent*

*sofern der künftige Gemeindename „Oberzent“ lauten würde.

Ortsteilnamen können weiterhin optional in einer zusätzlichen Zeile zwischen Empfängernamen und Straße eingefügt werden.

Unabdingbare Voraussetzung für die Übernahme des neuen Gemeindennamens als postalische Bestimmungsortsangabe für die fusionierenden Bereiche ist die Eindeutigkeit aller Anschriften innerhalb der neuen Gemeindegrenzen. Im neuen möglichen Gemeindegebiet sind folgende Straßen mehrfach vorhanden:

Straßenbezeichnung	Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal
Bahnhofstraße	x	x		
Bergstraße	x		x	
Brückenstraße	x			x
Brunnenstraße			x	x
Friedhofstraße		x	x	
Hauptstraße		x	x	x
Hirschhorner Straße	x		x	
Hochstraße	x	x	x	
Kirchstraße	x			x
Mühlweg	x	x		
Odenwaldstraße	x		x	
Quellenweg	x		x	
Schulstraße	x		x	x
Siegfriedstraße	x	x		
Sonnenweg	x		x	
Talstraße	x		x	x
Waldstraße		x	x	
Wiesenstraße		x		x
Wiesenweg	x	x		

In diesen genannten Straßen wäre eine eindeutige geografische Zuordnung einer Adresse nach der Fusion nicht möglich. Sie wären durch Namensänderungen in eindeutige Straßenbezeichnungen anzupassen, wie es im Bundesland Hessen z.B. anlässlich der Gebietsreform 1971-1977 vielfach geschehen ist.

Die Anpassung der Adressdaten und der Postanschrift ist somit erst umsetzbar, wenn eine Eindeutigkeit der Straßennamen durch Umbenennungen hergestellt ist.

Wichtigkeit eindeutiger Straßennamen

Verständlicherweise stößt die Umbenennung mehrfach vorkommender Straßen innerhalb der neuen Gemeindegrenzen nicht immer sofort auf Zustimmung. Eindeutige Straßennamen sind jedoch nicht nur für die Deutsche Post, sondern auch für die Kommune und die Bürger wichtig.

Voraussetzung für die laufzeitgerechte Auslieferung einer Sendung ist die Eindeutigkeit der Anschrift. Ist diese Eindeutigkeit nicht gegeben, sind Verzögerungen nicht auszuschließen. Natürlich erschweren nicht eindeutige Adressen auch anderen Logistikunternehmen die Auslieferung bei den Kunden im betroffenen Gebiet.

Auch in etlichen anderen Lebenssituationen können mehrfach vorkommende Straßennamen für die Bürger der neuen Gemeinde Probleme bereiten, wenn sie auf schnelle Hilfe angewiesen sind. Für Rettungsdienste, Notärzte, Polizei etc. ist eine eindeutige Adresse unverzichtbar für effiziente Einsätze.

Besucher der neuen Gemeinde können ebenfalls von den mehrfach vorkommenden Straßennamen negativ betroffen sein. Viele Navigationsgeräte bieten nicht die Möglichkeit, Ortsteile anzugeben. Nicht alle Navigationsprogramme sind in der Lage, bei nicht eindeutiger Adresse entsprechende Alternativen zu ermitteln.

Idealerweise könnte die bis zum Inkrafttreten der Fusion verbleibende Zeit genutzt werden, notwendige Umbenennungen von Straßennamen zu beschließen, so dass die Änderung von Straßennamen zeitgleich mit den Änderungen der Ortsnamen wirksam werden könnte.

Eine Anpassung des Straßennamens kann übrigens auf verschiedene Weise gelöst werden. Es ist nicht immer notwendig, die Straßennamen komplett umzubenennen:

- Bahnhofstraße in Beerfelden wird zur Hetzbacher Bahnhofstraße
- eine der beiden Wiesenstraßen wird zu Wiesengasse

Strategische Ausrichtung

Die strategische Ausrichtung ist eine Grundsatzentscheidung, die den nach der Fusion zu wählenden Stadtverordneten/Gemeindevertretern obliegt. Dies gilt auch für die Umsetzung dieser Strategie. Hauptziele der Fusion sind dauerhaft ausgeglichene Haushalte und eine durch Spezialisierungsmöglichkeiten leistungsfähigere Verwaltung. Auf dieser Basis ist eine aktive strategische Ausrichtung überhaupt erst möglich, da andernfalls die gesetzlich vorgeschriebenen Konsolidierungsprogramme die Strategien der einzelnen Kommunen vorgeben. Auch hat eine einwohner- und flächenmäßig große Kommune gute Chancen, die eigene Strategie nach innen umzusetzen und dafür gegenüber anderen Kommunen und übergeordneten Strukturen (Kreis, Land und Verbände) einzutreten.

4 Verwaltungsorganisation

Verwaltungsstandorte:

Stadt Beerfelden	Gemeinde Hesseneck	Gemeinde Rothenberg	Gemeinde Sensbachtal
Metzkeil 1	Untere Siegfriedstraße 6	Hauptstraße 23	Hauptstraße 32
64743 Beerfelden	64754 Hesseneck	64757 Rothenberg	64759 Sensbachtal

Der gemeinsam betriebene KommunalService Oberzent hat seine Geschäftsstelle in 64743 Beerfelden, Metzkeil 1.



Unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung sind die vorhandenen Verwaltungsstandorte (Rathäuser) sowie deren örtliches Leistungsangebot in allen Modellen (lt. der Gremienbeschlüsse) beizubehalten.

In den Varianten 1 und 2 gilt es, die Öffnungszeiten in den Verwaltungen bürgerorientiert und effizient zu gestalten. Darüber hinaus gibt es auch Möglichkeiten, einen mobilen Bürgerservice anzubieten. In beiden Varianten sollen die Bürgerinnen und Bürger von der Zusammenarbeit profitieren und alle Leistungen einer Verwaltung vor Ort bereitgestellt bekommen.



Himbächl-Viadukt

Marion Heider (Beerfelden)

4.1 Organigramm

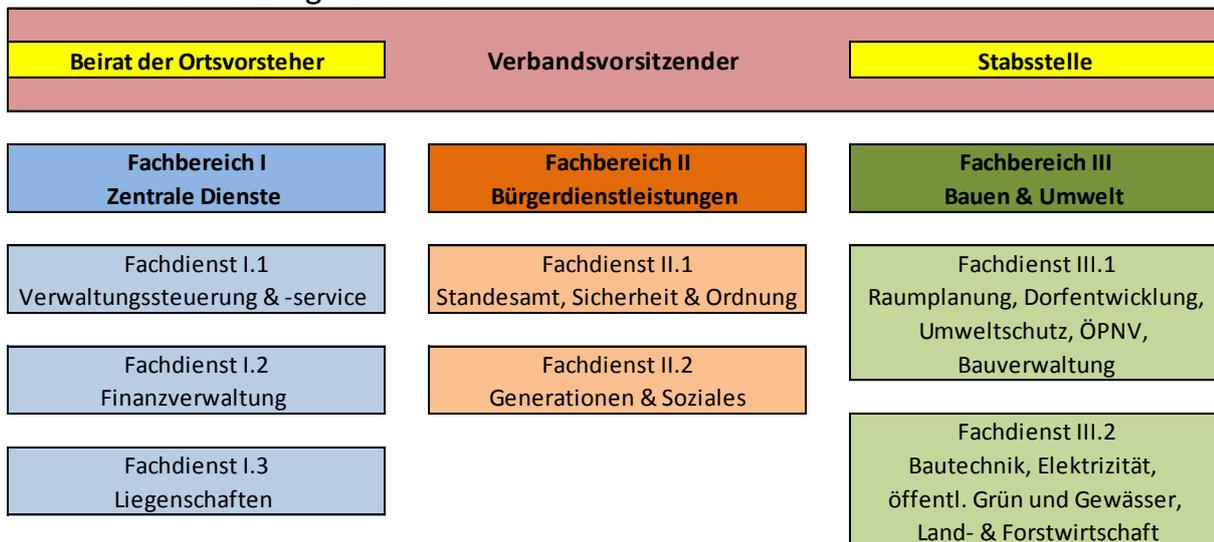
Derzeit unterscheiden sich die Organigramme der Kommunen aufgrund der sehr unterschiedlichen Verwaltungsgrößen erheblich. Auf eine Darstellung wird daher verzichtet.

Die KGSt hat als Beratungsleistung Organigramme für eine Einheitsgemeinde und einen Gemeindeverwaltungsverband in der Oberzent erstellt. Die empfohlene Aufbauorganisation einer fusionierten Kommune ist grundsätzlich identisch mit der des Gemeindeverwaltungsverbandes. Daher ähneln sich die nachfolgenden Ausführungen teilweise stark. Aufgrund der wichtigen Bedeutung kann auf die nachfolgenden näheren Ausführungen zu dem Organigramm einer möglichen „Stadtgemeinde Oberzent“ jedoch nicht verzichtet werden.

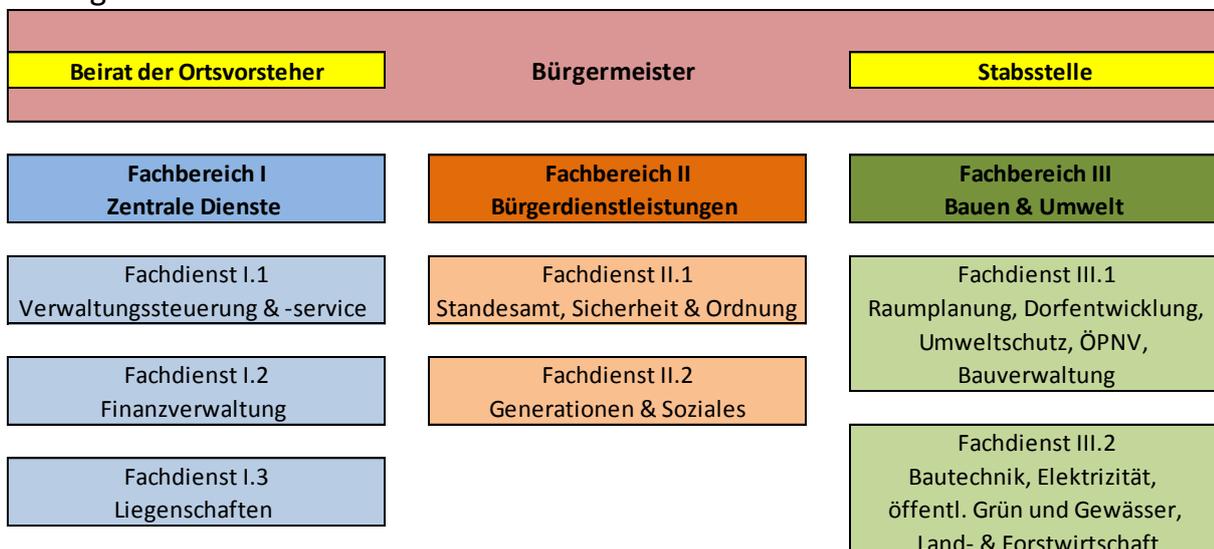
weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 005 Analysen und Empfehlungen der KGSt

Gemeindeverwaltungsverband



Stadtgemeinde Oberzent



4.1.1 Erläuterungen zum Beirat der Ortsvorsteher

Die Gemeindevertretung ist das höchste Organ einer Kommune. Sie kann innerhalb des Gemeindegebietes Ortsbezirke bilden. Ortsbezirke sollen bestehende örtliche Gemeinschaften berücksichtigen. Dies können Stadtteile sowie ein oder mehrere Orte sein (vgl. § 81 Abs. 1 HGO). Für diese Ortsbezirke wählen die dort wohnenden Bürger dann Ortsbeiratsmitglieder (§ 82 Abs. 1 HGO). Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, den sogenannten Ortsvorsteher (§ 82 Abs. 5 HGO). Der Ortsbeirat ist gemäß § 82 Abs. 3 HGO zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden. Ortsbeiräte sind eine Möglichkeit, örtliche Belange stärker in die Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen, die Entscheidungskompetenz bleibt aber uneingeschränkt bei der Gemeindevertretung. Derzeit sehen die jeweiligen Hauptsatzungen in Beerfelden und Hesseneck Ortsbeiräte vor. In Hesseneck wird nach der Kommunalwahl 2016 jedoch auf die Ortsbeiräte verzichtet.

Gemeindeverwaltungsverband und fusionierte Kommune sind für ein flächenmäßig großes Gebiet zuständig. Das Instrument der Ortsbeiräte soll in den Varianten 1 und 2 genutzt werden, örtliche Belange angemessen zu berücksichtigen.

Variante 1	Gemeindeverwaltungsverband
-------------------	-----------------------------------

Die Ortsvorsteher sind Funktionsträger der selbstständigen Kommunen. Diese Eigenschaft greift der Gemeindeverwaltungsverband auf und beruft die Amtsinhaber daher in seinen Beirat. Die originäre Zuständigkeit der Ortsbeiräte und ihre Einbindung in die gemeindlichen Strukturen bleiben davon unberührt. Der Beirat der Ortsvorsteher soll einerseits sicherstellen, dass die Ortsvorsteher über das aktuelle Geschehen im Verband informiert sind und andererseits den Ortsvorstehern die Möglichkeit geben, spezifische Interessen des Ortsbezirks direkt in die Verbandsarbeit einzubringen. Damit einher geht auch eine Stärkung der Ortsbeiräte insgesamt. Um diesen Beirat formal zu stärken, könnte er in der Verbandssatzung als Hilfsorgan des Verbandsvorstands (vergleichbar einer Kommission gem. § 72 HGO) ausgestaltet werden.

Variante 2	Stadtgemeinde Oberzent
-------------------	-------------------------------

Der Beirat der Ortsvorsteher unterstützt als Hilfsorgan (kommissionsähnlich) den Magistrat der fusionierten Kommunen. Er stärkt die Rolle der Ortsbeiräte und wahrt die örtlichen Interessen. Hierdurch wird der wichtigen Funktion der Ortsvorsteher als Sprachrohr der Ortsteile entsprochen.

4.1.2 Erläuterungen zur Stabsstelle

Die Fachbereiche sollen sich auf die fachspezifischen Verwaltungsangelegenheiten konzentrieren können. Grundsatzangelegenheiten sollen daher einer Stabsstelle übertragen werden. Diese ist direkt an den Verwaltungsleiter gegliedert und soll sowohl die politische Führung wie auch die Fachbereichsleitung qualitativ und quantitativ in Grundsatzangelegenheiten entlasten. Die Stabsstelle ist eine strategische Organisationseinheit und ist von hoher Bedeutung. Sie arbeitet dem Verbandsvorsteher (in Variante 1) /Bürgermeister (in Variante 2) steuerungsunterstützend zu.

Die Stabsstelle nimmt zentral folgende Aufgaben wahr:

Strategisches Controlling	Strategische Wirtschaftsförderung	Strategische IT
Strategische Kommunikation	Strategische Personalplanung	Strategische Organisationsentwicklung

4.1.3 Erläuterungen zu den Fachbereichen

Aus Sicht der KGSt sollte eine Organisationseinheit gebildet werden, in der die Unterstützungs- und Dienstleistungsaufgaben (auch Services genannt), welche die Facheinheiten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, gebündelt werden. Dieser **Fachbereich I** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Aufgabenportfolio des KSO.

Nach der Integration der Aufgaben und ggf. der Abwicklung der Vorjahre kann der KSO sowohl beim Gemeindeverwaltungsverband als auch bei einer fusionierten Kommune aufgelöst werden. Ergänzend werden in diesem Fachbereich auch die Aufgaben des Gebäudemanagements wahrgenommen, da diese auch als Serviceaufgaben verstanden werden.

Der Fachbereich II bündelt alle bürgerbezogenen Dienstleistungsangebote. Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums und der vermutlich höheren Stellenanzahl wird der Fachbereich in zwei Fachdienste untergliedert.

Der Fachdienst II.1 Standesamt, Sicherheit und Ordnung bündelt alle ordnungsbehördlichen und standesamtlichen Leistungen und Produkte. Durch den Fachdienst werden insbesondere bürgernahe Leistungen und Produkte erstellt, die in vielen Kommunen auch in gesonderten Bürgerbüros geführt werden.

Der Fachdienst II.2 Generationen und Soziales bündelt alle Leistungen und Produkte, die mit dem kommunalen Bildungsangebot in Verbindung stehen. Durch den Fachdienst soll ein generationenübergreifender Blick auf das Leistungsangebot im Bildungs- und Sozialbereich eingenommen werden. Dieser zielgruppenübergreifende Ansatz soll dazu dienen, geeignete Maßnahmen als Reaktion auf die sich ergebenden Konsequenzen aus dem demografischen Wandel umzusetzen.

Der Fachbereich III bündelt alle Produkte und Leistungen, die planerisches bzw. technisches Fachwissen erfordern. Der Fachbereich agiert dabei auch als Auftraggeber für den Bauhof (inklusive Wasserwerk). Er nimmt die administrativen Tätigkeiten für den Bauhof wahr, bündelt die sich für den Bauhof ergebenden Aufträge und gibt diese an den Bauhof als Auftragnehmer weiter.

Die KGSt geht davon aus, dass die gemäß der GemHVO vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung zur wirtschaftlichen Steuerung des Bauhofes rechtsformunabhängig eingerichtet ist/wird.

4.2 Stellenbedarfsplanung Verwaltung

(ohne Bürgermeister)



Die Stadt Beerfelden und die Gemeinde Rothenberg sind Ausbildungsbetriebe mit jeweils einem Auszubildenden. Die Auszubildenden wurden hier nicht berücksichtigt. Bei Variante 0 sind beim KSO die Personalstellen höher als der Mitarbeiterstand > hier stellt die Gemeinde Sensbachtal dem KSO eine 0,3 Vollzeitstelle.

4.3 Dienstrechtliche Aspekte

Die Ausführungen zu Organigramm und Stellenbedarf unterstellen, dass der Gemeindeverwaltungsverband (Variante 1) beziehungsweise die fusionierte Kommune (Variante 2) den vollen dienstrechtlichen Zugriff auf das gesamte Personal hat. Bei Variante 1 müssten die Kommunen ihr Personal dem Gemeindeverwaltungsverband überlassen. Zu den hierbei zu beachtenden (dienst-) rechtlichen Aspekten gehört unter anderem die Genehmigungspflicht gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Da im Falle einer Fusion (Variante 2) die neue Kommune rechtlich an die Stelle der fusionierten Kommunen tritt, greift das AÜG hier nicht.



Marbach-Stausee

Lindy Bruno Angert (Olfen)

5 Bürgerschaftliches und unternehmerisches Engagement

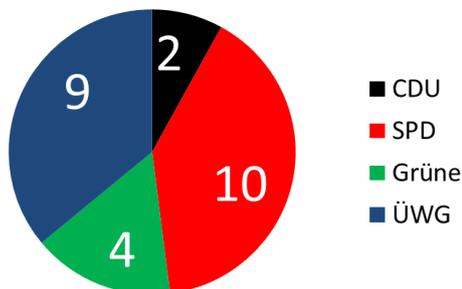
5.1 Kommunale Gremien

In der Variante 0 haben die vier Kommunen jeweils ein oberstes Beschlussorgan, das „Kommunalparlament“. Die Stadt Beerfelden hat eine Stadtverordnetenversammlung und die Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal jeweils eine Gemeindevertretung. In der nachfolgenden Abbildung ist die Zusammensetzung dieser Gremien nach den Sitzen der jeweiligen Parteien bzw. Wählergemeinschaften ersichtlich.

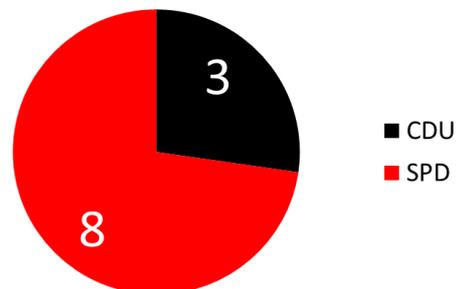
Ergebnisse der letzten Kommunalwahlen am 27. März 2011

	Wahlberechtigte	Wähler	Wahlbeteiligung %
Beerfelden	5 086	2 800	55,1 %
Hesseneck	568	433	76,2 %
Rothenberg	1 950	1 116	57,2 %
Sensbachtal	809	410	50,7 %

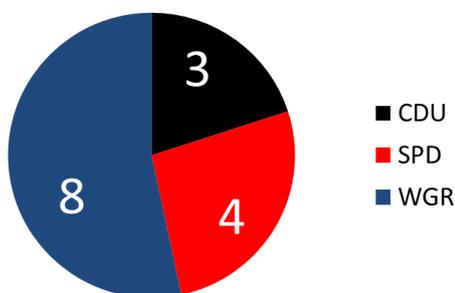
Beerfelden



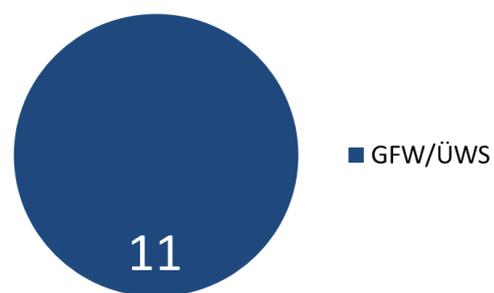
Hesseneck



Rothenberg



Sensbachtal



Wählergemeinschaften:

Überparteiliche Wählergemeinschaft Beerfelden (ÜWG)

Wählervereinigung Gemeinde Rothenberg (WGR)

Gemeinschaft Freier Wähler/Überparteiliche Wählervereinigung Sensbachtal (GFW/ÜWS)

Variante 0 – Aktuelle Situation

Die Verwaltungsbehörde der Kommune, in Städten der Magistrat und in Gemeinden der Gemeindevorstand, wird von den „Kommunalparlamenten“ gewählt. Ein solches Organ besteht weiterhin selbstverständlich in jeder Oberzentkommune, wenn es bei der aktuellen Situation bleibt. Den Vorsitz üben die direkt von den Bürgern gewählten Bürgermeister aus.

Variante 1 – Gemeindeverwaltungsverband

Die in der Variante 0 – aktuelle Situation – genannten Organe (Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung als Beschlussorgan und Gemeindevorstand bzw. Magistrat als Ausführungsorgan) bleiben unverändert bestehen. Hinzu kommen zwei neue Gremien, nämlich der Verbandsvorstand und eine Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Die Stadtverordnetenversammlung und die Gemeindevertretungen wählen die Verbandsversammlung, welchem der Verbandsvorstand, bestehend aus den Bürgermeistern der Kommunen, vorsteht.

Eine Veränderung des Personalbedarfs in den kommunalen Gremien, der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretungen, des Magistrats und der Gemeindevorstände tritt somit nicht ein. Jedoch ist die Verbandsversammlung zusätzlich zu besetzen.

Wie bereits in dem Gliederungspunkt 4.1.1 genannt, ist ein Beirat auf Ebene des Gemeindeverwaltungsverbandsvorstandes (Variante 1) beziehungsweise des Magistrats (Variante 2) vorgesehen, der die Einbindung der örtlichen Interessen über die Ortsbeiräte und deren Vorsteher sicherstellen sollen. Die vier Kommunalparlamente müssten sich bezüglich des Gemeindeverwaltungsverbandes über mögliche Ortsbeiräte Gedanken machen und diese bilden – welche anschließend von den Bewohnern in den Ortsbezirken gewählt werden müssen.

Variante 2 – Stadtgemeinde Oberzent

Bei einer fusionierten Kommune gibt es nur noch ein Kommunalparlament, die Stadtverordnetenversammlung der „Stadtgemeinde Oberzent“. Die Anzahl der Stadtverordneten ist grundsätzlich geregelt. Nach derzeitigem Stand leben in dem Gebiet der potenziellen Einheitsgemeinde in der Oberzent – bestehend aus der Stadt Beerfelden und den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal – insgesamt ca. 10.200 Einwohner. Kommt es tatsächlich zu einer Fusion und bleibt die Einwohnerzahl über 10.000 Einwohnern, besteht die Stadtverordnetenversammlung der neuen Kommune aus 37 Stadtverordneten. Durch Festlegung in der Hauptsatzung kann diese Anzahl nach den Bestimmungen der HGO auch nach unten (auf mindestens 31) gesetzt werden.

Im Vergleich zu den bisher in der Oberzent insgesamt 62 Gemeindevertretern und Stadtverordneten reduziert sich der Bedarf an Kommunalpolitikern – unbeachtet der Ortsbeiräte – erheblich. Ebenfalls muss nur noch ein Magistrat vorgehalten werden. Gemäß § 65 HGO setzt sich der Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Stadtrat und weiteren Stadträten zusammen. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. In jeder Kommune sind mindestens zwei Stadträte zu bestellen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass eine höhere Zahl an Stadträten zu wählen ist. In einer Größenordnung mit 10.000 Einwohnern sind dies üblicherweise 8 Stadträte.

Wie bereits in dem Gliederungspunkt 4.1.1 genannt, ist ein Beirat auf Ebene des Gemeindeverwaltungsvorstandes (Variante 1) beziehungsweise des Magistrats (Variante 2) vorgesehen, der die Einbindung der örtlichen Interessen über die Ortsbeiräte und deren Vorsteher sicherstellen sollen. Soll es zu einer Fusion kommen, muss im Grenzänderungsvertrag geregelt werden, welche Ortsbeiräte gebildet werden. Dabei müssen die Ortsbeiräte nicht zwingend jeweils Gebiete bisheriger Ortsteile umfassen, denkbar ist auch, einen Ortsbeirat für das gesamte Gebiet einer derzeit eigenständigen Kommune vorzusehen.



Sensbachtal

Gabriela Vogel (Beerfelden)

5.2 Vereinsleben in der Oberzent

Zielsetzung in allen Varianten:

Förderung der Vereine, insbesondere der Jugendarbeit. Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.

Die Kommunen leben von der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimat und des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements in den Ortschaften. Die Vereine leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft, denn sie übernehmen sowohl soziale, kulturelle, sportliche, pädagogische, gesundheitsvorsorgende als auch umweltbewahrende Aufgaben. Insbesondere die Jugendarbeit nimmt einen hohen Stellenwert ein.

Am 15. Juni 2015 fand eine Abendveranstaltung für die Vereine in der Oberzent mit über 80 Teilnehmern statt. Die Vereinsvertreter wurden über die finanziellen Schwierigkeiten der Kommunen und die geplante Interkommunale Zusammenarbeit informiert.

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bereitzustellen (§ 19 Abs. 1 HGO).

Die Aufgaben und Leistungen der Kommune lassen sich grob in Pflichtaufgaben sowie freiwillige Leistungen unterteilen. Bei Pflichtaufgaben haben die Kommunen kaum Spielräume. Es ist meist gesetzlich vorge-schrieben, in welcher Art und welchem Umfang die Aufgaben erledigt werden müssen. Über freiwillige Leistungen entscheidet die Kommune – wie es die Bezeichnung schon vermuten lässt – eigenständig. Städte und Gemeinden müssen solche Leistungen nicht anbieten. An diesen Aufgaben muss deswegen, wenn die Kommune finanzielle Schwierigkeiten hat, zuerst gespart werden.

Die Förderung der Vereine ist eine solche freiwillige Leistung. Gefördert werden die Vereine durch finanzielle Zuwendungen und ggf. durch Übernahme von Kosten wie beispielsweise Wasser- und Abwasserkosten. Je knapper die finanziellen Ressourcen der Kommunen werden, desto mehr geraten die freiwilligen Leistungen in Bedrängnis. In der derzeitigen Situation haben die Städte und Gemeinden in der Oberzent sehr große finanzielle Schwierigkeiten. Schuldenberge werden vor sich her geschoben und die Haushalte sind unausgeglichen. Deswegen muss langfristig gesehen eine Überprüfung und Korrektur der traditionell nicht umfangreichen Vereinsförderung stattfinden.

In allen drei Varianten gilt es, das Vereinsleben zu fördern und zu unterstützen.

In der Variante 0 (aktuelle Situation) unterstützen die Kommunen die Vereine in unterschiedlicher Art und Weise. Es gibt nur geringe bis keine Spielräume der Vereinsförderung. Die Gefahr der Kürzung von Zuwendungen ist hoch. Die Vereinsförderung richtet sich grundsätzlich nach der finanziellen Lage der jeweiligen Kommune.

Auch die Variante 1 (Gemeindeverwaltungsverband) lässt nur geringe Spielräume zu. Die Förderung im Gebiet der Oberzent bleibt uneinheitlich.

Durch eine Fusion (Variante 2) soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der freiwilligen Leistungen Spielräume zur Förderung der Vereine zu schaffen. Dies soll mit einer Förderrichtlinie für die Zuwendung an Vereine klar zum Ausdruck kommen.

Insgesamt bestehen über 100 Vereine in der Oberzent:

- 24 Sportvereine
- 16 Feuerwehrvereine
- 16 Gesangsvereine
- 14 Dorfvereine (Dorfgemeinschaft, Heimat- und Verschönerungsvereine)
- 09 Vereine im Bereich Tier und Natur
- 08 Kulturvereine
- 05 Musikvereine
- 05 VDK-Ortsgruppen
- 04 DRK-Ortsgruppen
- 03 Schulfördervereine
- 16 sonstige

Weiterhin bestehen 7 Kirchengemeinden.



Evangelische Kirche Rothenberg

Stefanie Ludebühl (Rothenberg)



Evangelische Kirche Beerfelden

Roswitha Richter (Gammelsbach)

5.3 Unternehmerisches Engagement

Die Wirtschaft der Oberzent ist geprägt von kleinen und mittelständigen Unternehmen. Handwerksbetriebe spielen hier eine große Rolle, insbesondere mit ihren Arbeits- und Ausbildungsplätzen, aber auch dem wohnortnahen Dienstleistungsangebot für die Kundschaft.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten hat zwischen dem Jahr 2000 und Mitte 2014 in allen vier Kommunen deutlich abgenommen. Diese Zahl ist von knapp 2.000 auf unter 1.700 gesunken. Die Zahl der Auspendler übersteigt die Zahl der Einpendler um ein Vielfaches.

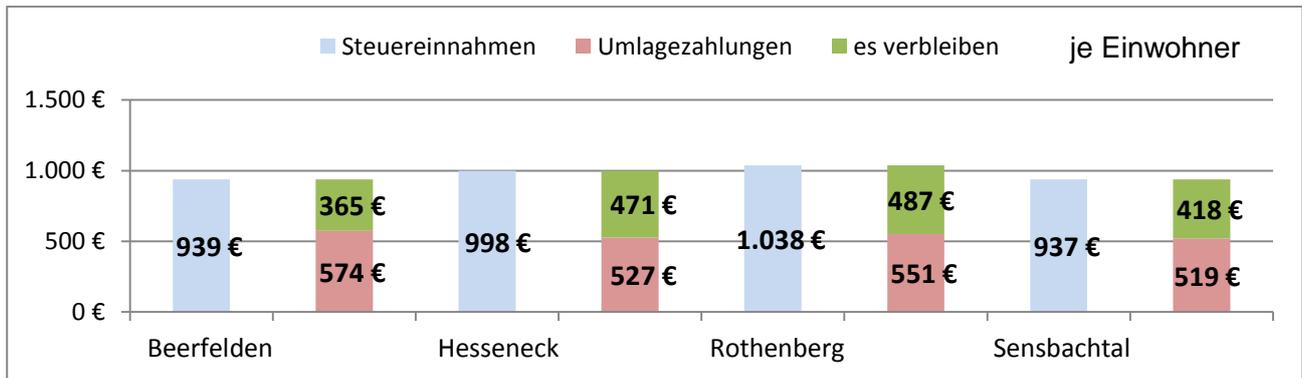
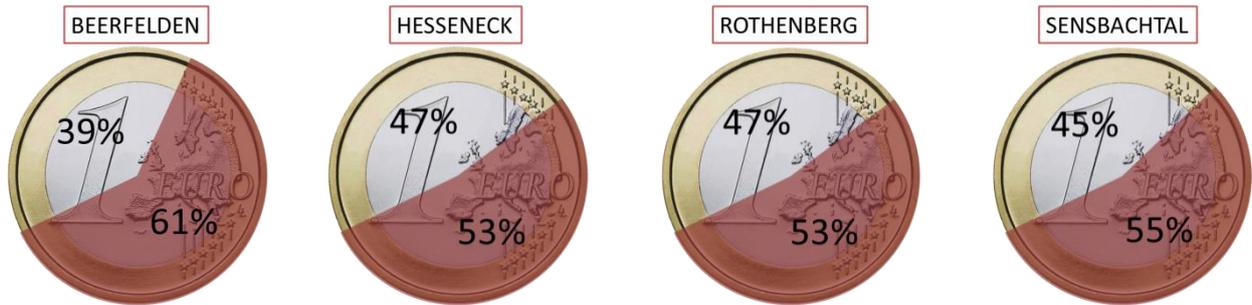
Ziel in allen Varianten ist es insbesondere, den Bestand der vorhandenen Betriebe zu sichern und diese in ihrer Entwicklung zu fördern. Hierbei ist auch wichtig, die örtliche Infrastruktur (wie zum Beispiel: Einzelhandel, Bäcker, Metzger) in Zukunft zu erhalten.

Insbesondere in den Varianten 1 und 2 ist eine strategische Wirtschaftsförderung besser zu gewährleisten. Die KGSt hat diese wichtige und übergeordnete Aufgabe der Stabsstelle zugeordnet (siehe Punkt 4.1.2). Nur Variante 2 überwindet zusätzlich auch die mindestens latent bestehende Konkurrenz der Kommunen um (neue) Betriebe und Beschäftigungsverhältnisse.

6 Kommunale Finanzen

6.1 Was bleibt den Kommunen von den Steuereinnahmen

Von den unten genannten eigenen Steuereinnahmen, Zuweisungen und Steueranteilen verbleiben nach Abzug der Umlagen lediglich zwischen 39 und 47 % bei den Kommunen.



Gesamtsummen	Eigene Steuereinnahmen	Steueranteile und Zuweisungen	Summe der Einnahmen	Umlagezahlungen	Verbleib bei der Kommune
Beerfelden	1.562.068 €	4.452.578 €	6.014.646 €	-3.676.976 €	2.337.670 €
Hesseneck	82.073 €	550.720 €	632.793 €	-334.026 €	298.767 €
Rothenberg	562.300 €	1.751.009 €	2.313.309 €	-1.227.282 €	1.086.027 €
Sensbachtal	127.999 €	754.621 €	882.620 €	-488.886 €	393.734 €
Summe	2.334.440 €	7.508.928 €	9.843.368 €	-5.727.170 €	4.116.198 €

Grundlage 31.12.2014

KOMMUNALE STEUEREINNAHMEN

GEWERBESTEUER
GRUNDSTEUER A
GRUNDSTEUER B
ZWEITWOHNUNGSSTEUER
HUNDESTEUER
SPIELAPPARATESTEUER

KOMMUNALE STEUERANTEILE UND ZUWEISUNGEN

EINKOMMENSTEUER
UMSATZSTEUER
SCHLÜSSELZUWEISUNGEN

UMLAGEN

KREISUMLAGE
SCHULUMLAGE
GEWERBESTEUERUMLAGE
KOMPENSATIONSUMLAGE
FAMILIENAUSGLEICH

6.2 Kommunalen Finanzausgleich

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) spielt bei der Finanzierung der Kommunen eine wichtige Rolle. Er soll den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung für zu erbringende Pflichtaufgaben sowie für ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gewährleisten. Neben besonderen Finanzausweisungen und verschiedenen Investitionszuschüssen umfasst dieser insbesondere die allgemeinen Finanzausweisungen, die als Schlüsselzuweisungen gewährt werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 gilt das Finanzausgleichsgesetz in der vom Landtag beschlossenen Neufassung vom 23.07.2015.

weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 006 Finanzausgleichsgesetz und Berechnungsgrundlagen KFA 2016

Online Information unter: www.finanzen.hessen.de/finanzen/kommunaler-finanzausgleich

Diese war aufgrund des sogenannten „Alsfeld-Urteils“ des Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013 erforderlich. Dieser hatte der Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld stattgegeben und das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 in wesentlichen Teilen für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung erklärt.

Mit Erlass des Hessischen Finanzministeriums vom 06.10.2015 haben alle Kommunen ihre Planungsdaten für das Jahr 2016 mitgeteilt bekommen.

Diese sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Ebenfalls überlassen wurde eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der bis 2015 geltenden Rechtslage.

KFA Planungsdaten 2016	Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal	Gesamt
Schlüsselzuweisungen	2.411.224 €	282.358 €	818.136 €	438.614 €	3.950.332 €
Kreis- und Schulumlage	-3.564.072 €	-346.647 €	-1.306.692 €	-517.759 €	-5.735.170 €
Kompensationsumlage	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionspauschale	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe:	-1.152.848 €	-64.289 €	-488.556 €	-79.145 €	-1.784.838 €
Verlustrücklage		3.128 €			

KFA Vergleichsparameter 2015	Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal	Gesamt
Schlüsselzuweisungen	2.471.032 €	248.560 €	617.677 €	397.602 €	3.734.871 €
Kreis- und Schulumlage	-3.688.622 €	-344.389 €	-1.234.914 €	-516.338 €	-5.784.263 €
Kompensationsumlage	-110.659 €	-10.332 €	-37.047 €	-15.490 €	-173.528 €
Investitionspauschale	49.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	184.000 €
Summe	-1.279.249 €	-61.161 €	-609.284 €	-89.226 €	-2.038.920 €

Differenz:	126.401 €	0 €	120.728 €	10.081 €	254.082 €
-------------------	------------------	------------	------------------	-----------------	------------------

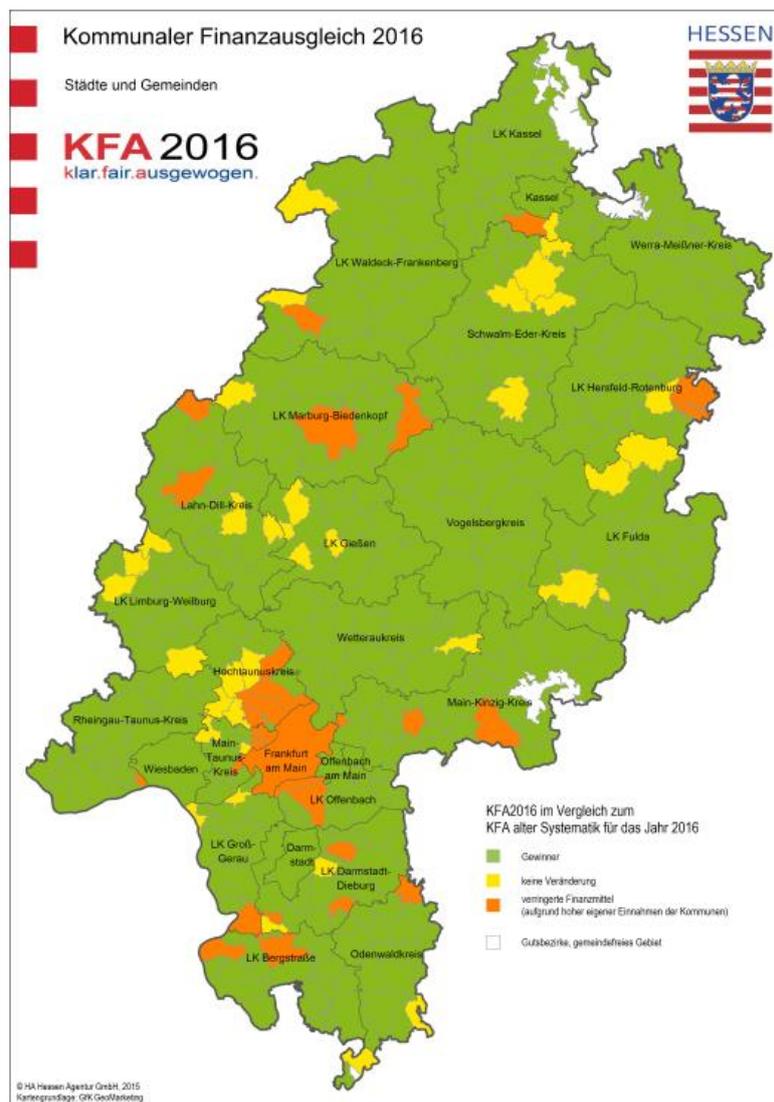
Die vier Oberzent-Kommunen erhalten somit insgesamt rund 255.000 EUR in 2016 mehr wie nach alter Berechnung. Für Hesseneck treten hierbei nur durch Gewährung einer zusätzlichen Ausgleichsleistung für entstandene Verluste gegenüber der alten Rechtslage zumindest keine Verschlechterungen ein.

Das Hessische Finanzministerium hat auf unsere Bitte hin eine Modellberechnung für eine fusionierte Oberzent-Stadt vorgenommen und mit Nachricht vom 16.10.2015 die entsprechenden Zahlen mitgeteilt:

KFA Planungsdaten 2016	Oberzent
Schlüsselzuweisungen	739.000 €
Kreis- und Schulumlage	-396.000 €
zusätzliche Finanzmittel bei einer Fusion :	343.000 €

Diese zusätzliche, deutliche Verbesserung um rund 343.000 EUR/Jahr nach Abzug einer ebenfalls erhöhten Kreis- und Schulumlage rührt daher, dass die Fusion zu einer Eingruppierung in „die Untergruppe der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit einer Einwohnerzahl von 7.500 bis zu 50.000“ führt. In dieser Untergruppe wird die Einwohnerzahl für die weitere Berechnung um einen Zuschlag von 9 % erhöht. Bei getrennter Betrachtung werden lediglich die tatsächlichen Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt.

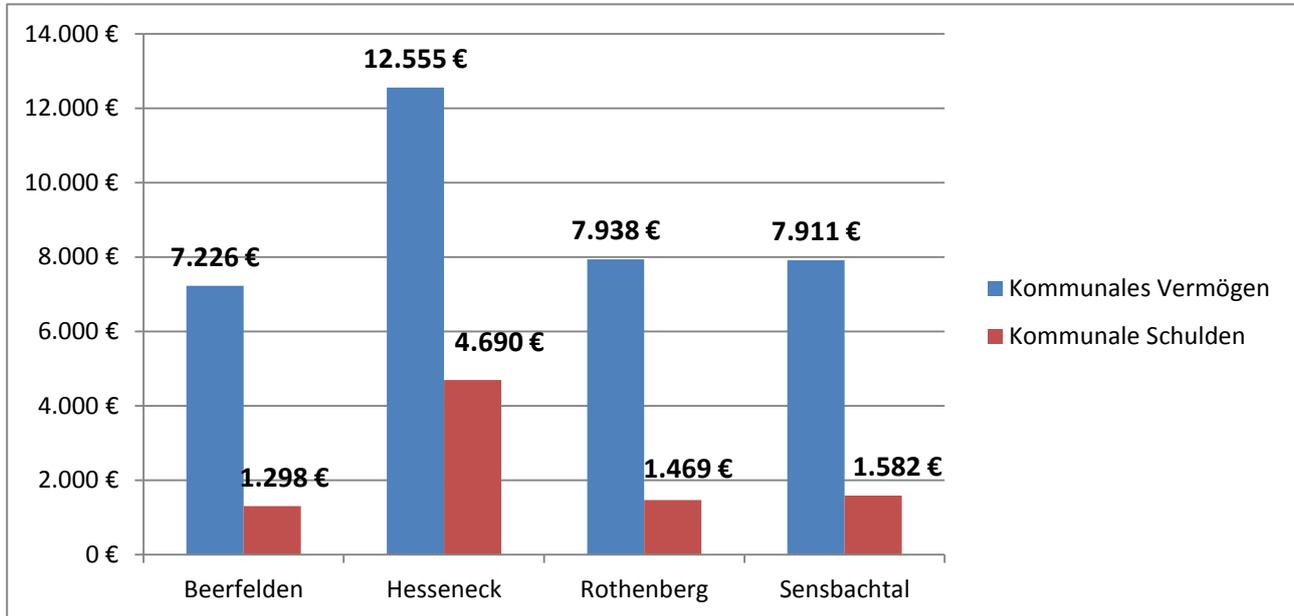
Der beschriebene deutlich positiv finanzielle Effekt tritt ausschließlich bei der Variante 2 ein. Bei den Varianten 0 und 1 werden die Kommunen jeweils getrennt betrachtet.



6.3 Kommunales Vermögen und kommunale Schulden

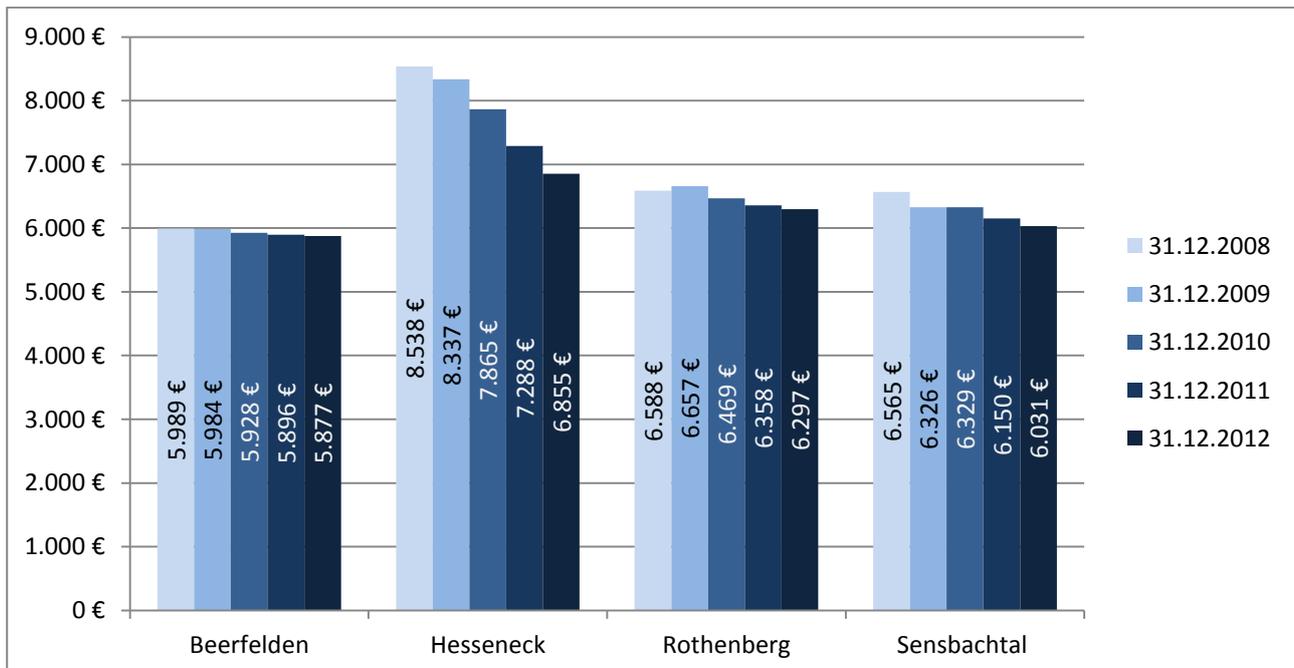
Kommunales Vermögen und kommunale Schulden pro Kopf

Berechnungsgrundlage: 31.12.2010 (geprüfte Jahresabschlüsse)



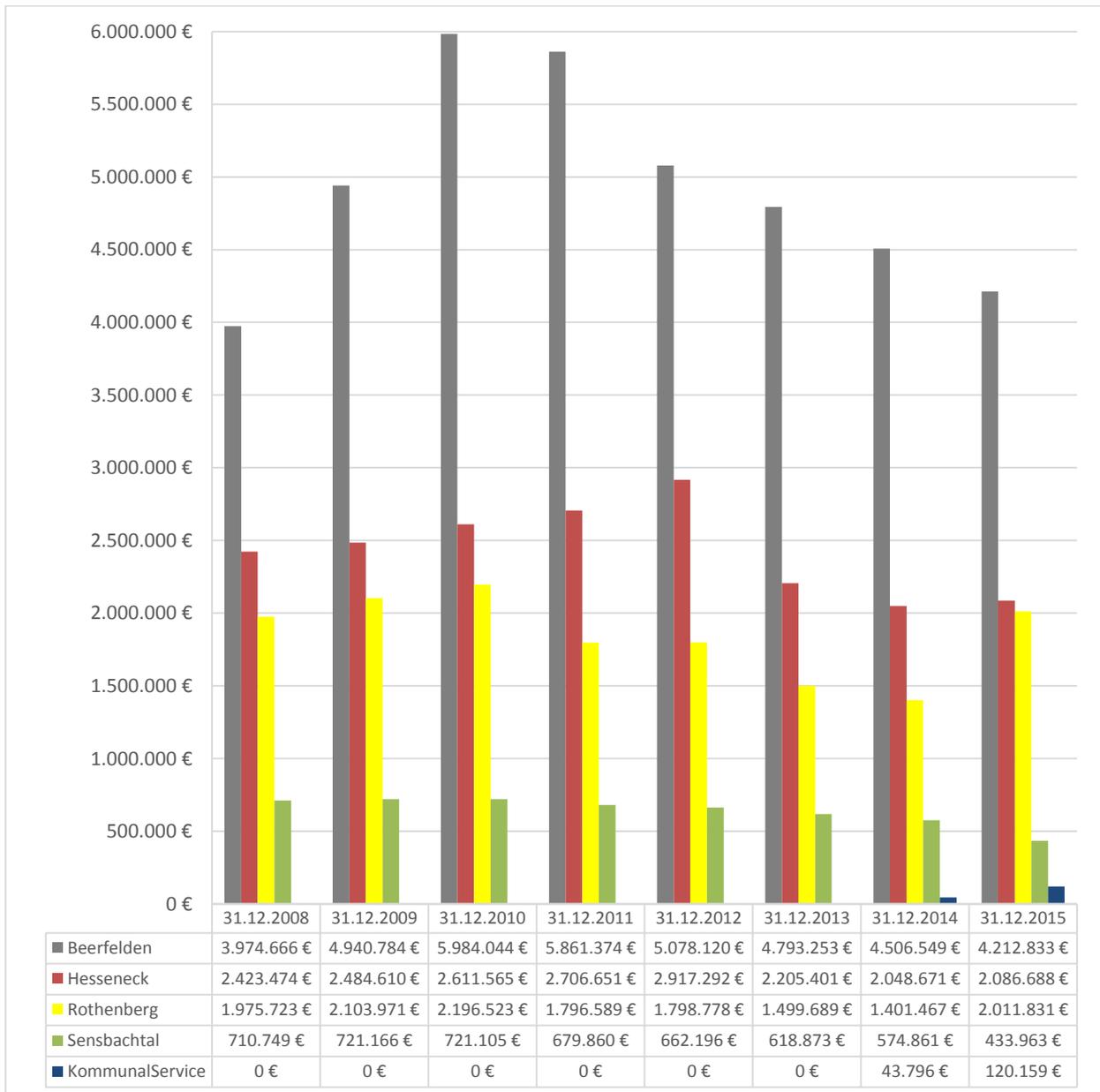
Kommunales Vermögen: Anlagevermögen und Umlaufvermögen
Kommunale Schulden: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Rückstellungen

Entwicklung des tatsächlichen pro Kopf-Vermögen (Vermögen abzüglich der Schulden) von 2008 bis 2012



Entwicklung der Schuldenstände der Kommunen vom 2008 bis 2015

Gesamt



Erläuterungen:

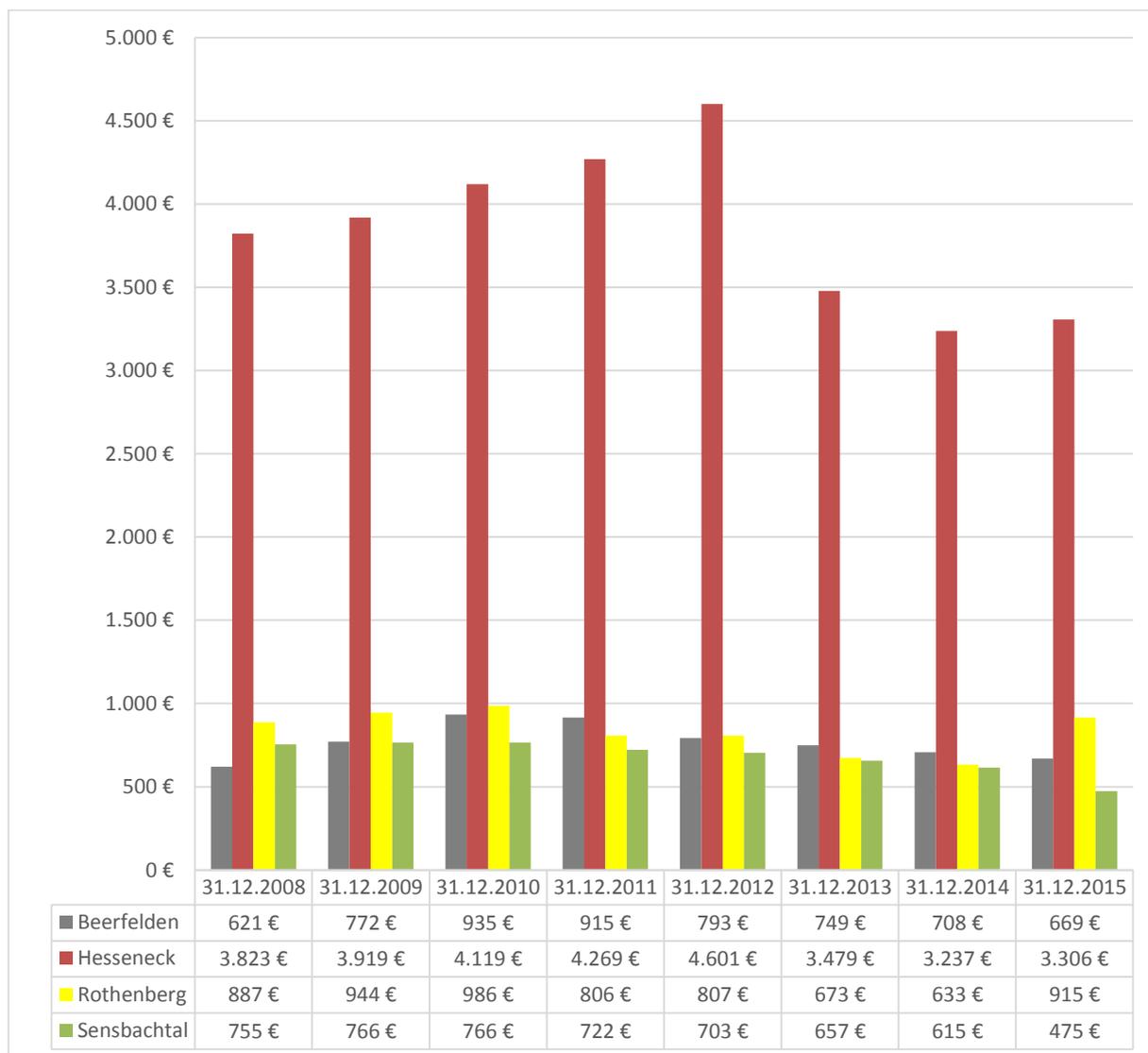
Die Gemeinde Hesseneck wurde im Jahr 2013/2014 im Rahmen des hessischen Schutzschirm-Programms um 1.011.876 € entschuldet.

Im Jahr 2014 wurden die Aufgaben des Zweckverbandes KSO ausgeweitet. Die gesamte IT / EDV Ausstattung der Verwaltungen und ein Telefonserver wurden angeschafft. Das Projekt wurde mit 100.000 € Landesmitteln gefördert. Aktuell erfolgt die Einführung einer neuen Finanzsoftware. Um die kommunalen Haushalte durch die hohen einmaligen Anschaffungskosten zu entlasten, wurden seitens des Zweckverbandes zinsgünstige Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren aufgenommen.

Aufgrund der Sporthallensanierung wurde im Jahr 2015 durch die Gemeinde Rothenberg ein Darlehen in Höhe von 710.000 € aufgenommen.

Entwicklung der Schuldenstände der Kommunen vom 2008 bis 2015

pro Kopf



Die Darlehen des Zweckverbandes KSO wurden anteilig den Kommunen zugerechnet.
(Beerfelden 59%, Hesseneck 8%, Rothenberg 22%, Sensbachtal 11%)

6.4 Förderung des Landes Hessens bei einer Fusion der vier Kommunen

Entschuldung durch das Land Hessen

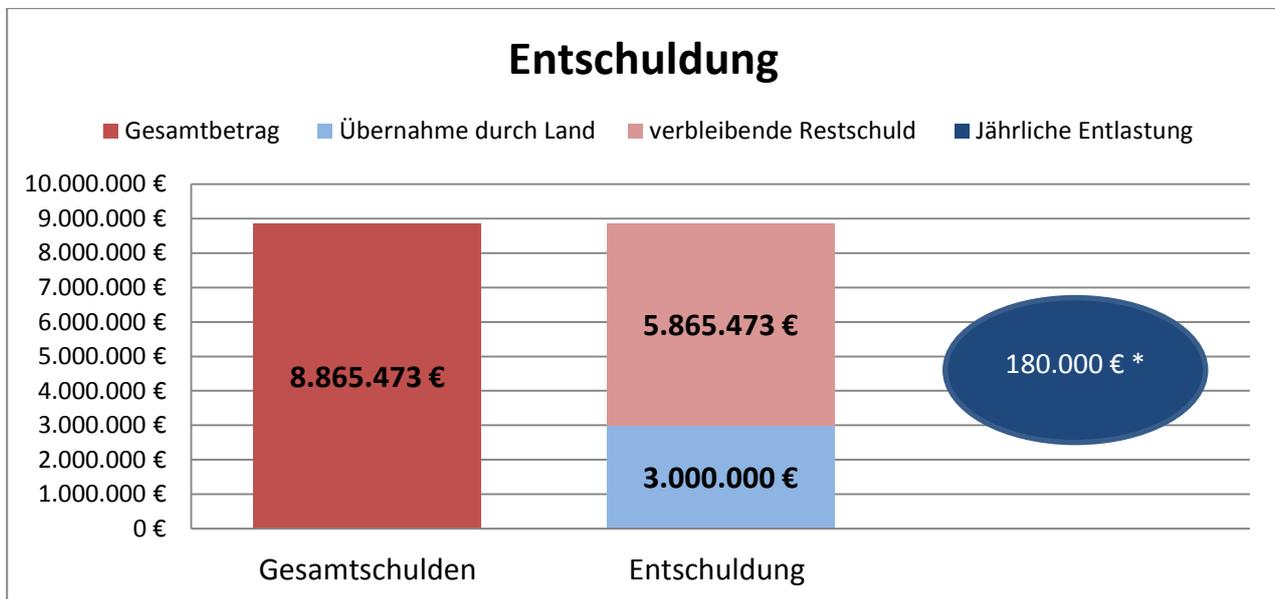
Einen wichtigen zusätzlichen Effekt eines Zusammenschlusses der vier Kommunen könnte eine Teilentschuldung durch das Land Hessen darstellen.

In der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.12.2011 ist unter Ziffer 3.8 hierzu allgemein formuliert, dass freiwillige Zusammenschlüsse eine besondere Zuwendung erhalten können.

Zwischenzeitlich befindet sich ein Gesetzentwurf der Landesregierung vom 14.07.2015 (Drucksache 19/2200) in der Landtagsberatung. Hiernach soll der Entschuldungsumfang durch eine Änderung und Ergänzung des Schutzschirmgesetzes konkretisiert werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Schutzschirm-Verfahren sollen demnach für freiwillige Fusionen in Anlehnung an die Schutzschirm-Höchstgrenze von 46 % der vorhandenen Investitions- und Kassenkredite zur Verfügung gestellt werden.

Hierbei ist noch nicht klar, ob lediglich die Kredite (nicht-rentierliche Schulden) für Umbaumaßnahmen (z.B. Sporthallen, Kindergärten, Feuerwehrhäuser), Ankauf von Bauhof- und Feuerwehrfahrzeugen, usw. entschuldung werden, oder ob sich die Entschuldung auch auf die rentierlichen Schulden (z.B. Investitionen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) erstreckt.

In den vier beteiligten Kommunen stellt sich der Umfang entsprechender Verbindlichkeiten zum Stand 31.12.2015 voraussichtlich wie folgt dar:



* Die Entschuldung durch das Land Hessen in Höhe von 3 Mio. Euro bewirkt eine Entlastung der kommunalen Haushalte im Bereich des Zins- und Tilgungsdienstes in Höhe von 180.000 € / Jahr über eine Laufzeit von 20 Jahren.

Grundlage: Angebot eines Kreditinstitutes

Kreditaufnahme über 3 Mio. Euro bei einer Laufzeit und Zinsbindung von 20 Jahre

Effektivzins: 1,954 % Anfängliche Tilgung 4,104% (vierteljährliche Rate: 45.326,42 €)

Da der Gesetzesentwurf sich derzeit noch im Beratungsstadium befindet und im Anschluss eine gemeinsame Rechtsverordnung von Innen- und Finanzministerium zur Ausgestaltung der Regelungen auszuarbeiten ist, kann zu einem möglichen Entschuldungsumfang noch keine genaue Angabe gemacht werden.

Alle vier Kommunen haben im Rahmen laufender und abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren erhebliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Teilnehmergeinschaften übernommen. Diese belaufen sich auf über 1 Mio. Euro. Durch diese Übernahmen konnten wichtige kommunale Infrastrukturmaßnahmen (Wege- und Straßenbau) geschaffen werden.

Es ist derzeit noch offen, ob sich die Entschuldung auch auf diese Verpflichtungen erstrecken wird.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 20.11.2015 zur der Förderung der vier Kommunen Stellung genommen. Bei einer Fusion werden mindestens 3 Mio. Euro an Entschuldungshilfen in Aussicht gestellt.

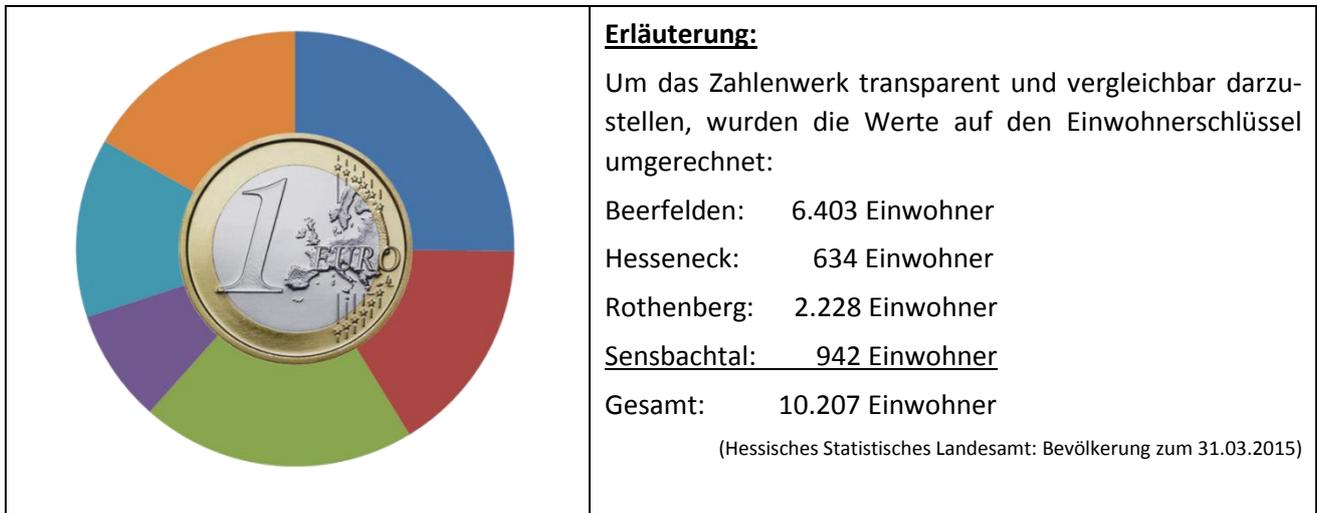
Beim Gemeindeverwaltungsverband erhalten wir lediglich eine einmalige voraussichtliche Zuwendung von bis zu 600.000 Euro, wobei eine Berücksichtigung der bisher erhaltenen IKZ-Förderungen erfolgen wird. (- KSO Gründung 100.000 Euro / - EDV Projekt 100.000 Euro / - IKZ Oberzent Projekt 70.000 Euro)

weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 007 Gesetzesentwurf zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften

A 008 Schreiben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 20.11.2015 „Förderung der vier Gemeinden Beerfelden, Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck“

7 Übersicht der kommunalen Angebote und Aufgaben



Produktbereichsplan

01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft

PRODUKTEHAUSHALTEINNAHMENAUSGABEN
VERWALTUNGSICHERHEITBRANDSCHUTZSCHULEN
HEIMATPFLEGESENIORENTAGKINDERJUGEND
GESUNDHEITSVERSORGUNGSSPORTPLANUNG
ENTWICKLUNGBAUNWOHNENVERSORGUNG
ENTSORGUNGVORKEHRUMWELTNATURWIRTSCHAFT
TOURISMUSSTEUERNFINANZEN

7.1 Innere Verwaltung

Produktgruppe: Verwaltungssteuerung und -service (111)

Grundlagen: Hessische Gemeindeordnung

Zielsetzung in allen Varianten:

Optimierung der Verwaltung. Steigerung der Effizienz, Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung



Sensbacher Höhe

Oliver Thanel (Beerfelden)



Der Metzkeil

Petra Thanel (Beerfelden)

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führt sie aus. Er leitet als „Behördenchef“ den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung (§ 70 HGO) und ist Dienstvorgesetzter aller Gemeindebediensteten.

Weiterhin nimmt der Bürgermeister ordnungsbehördliche Aufgaben und die sonstigen Auftragsangelegenheiten alleinverantwortlich wahr, in diesem Fall ist er nur den Aufsichtsbehörden zur Rechenschaft verpflichtet; die Zuständigkeit von Gemeindevorstand und -vertretung beschränkt sich dann auf haushalts- und personalrechtliche Angelegenheiten (§ 4 Abs. 2 HGO). Die Bürgermeister werden nach alledem z.T. als - ungeschriebenes - „drittes Organ der Gemeinde“ bezeichnet (vgl. auch Art. 138 HVerf. „...Leiter der Gemeinden“).

Personalkosten der Bürgermeister pro Jahr

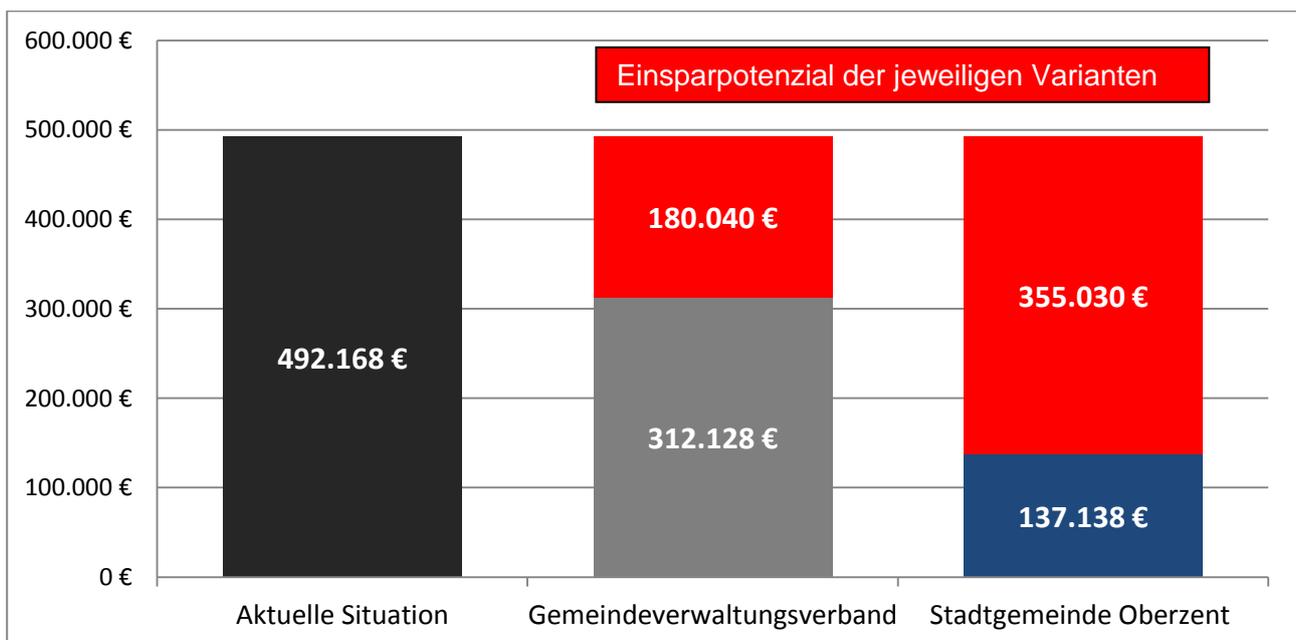
Berechnungsgrundlage:

Personalkostentabelle für die Kostenberechnung in der Verwaltung (StAnz. 21/2015 S. 574)

Die nachfolgende Berechnung basiert auf den durchschnittlichen Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung im Jahre 2014. Zugrunde gelegt wurden die ermittelten Kosten (ohne Personalnebenkosten nach 2.1, ohne Arbeitsplatzkosten nach 2.2, ohne indirekte Kosten nach 2.3). Die Personalkosten beinhalten auch einen Zuschlag von 53% für Beihilfen und Versorgungsleistungen.

Vorgaben:

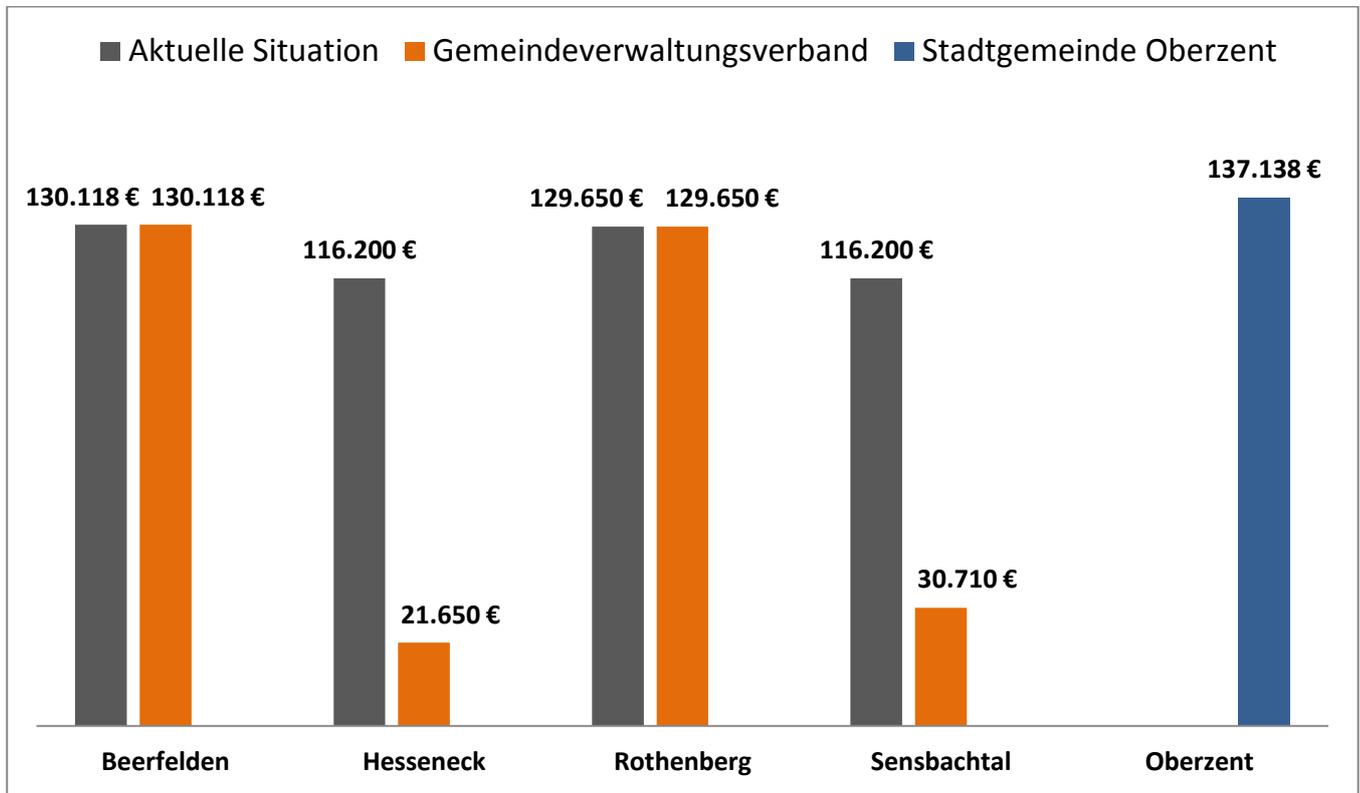
Variante 0	vier hauptamtliche Bürgermeister
Variante 1	zwei hauptamtliche und zwei ehrenamtliche Bürgermeister
Variante 2	ein hauptamtlicher Bürgermeister



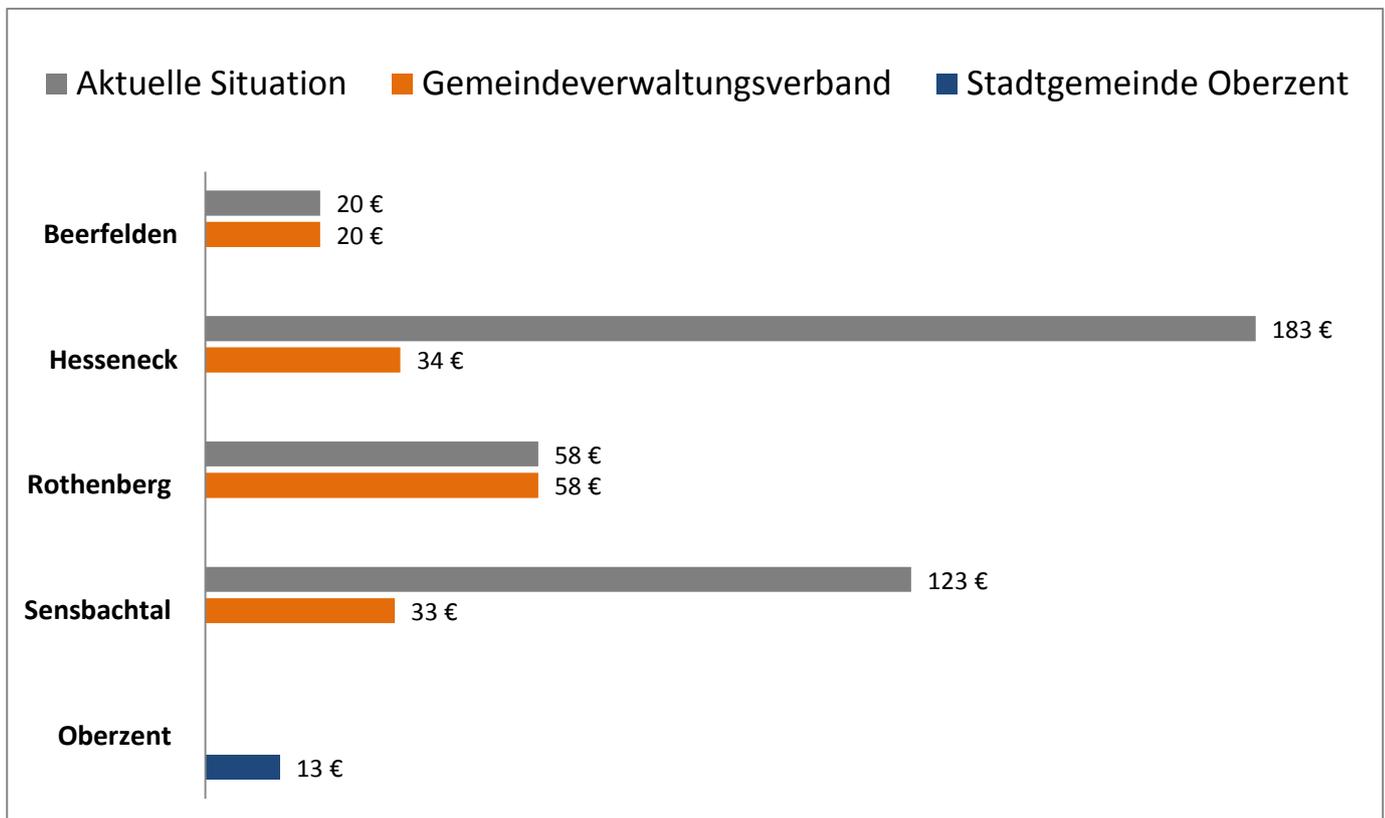
weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 009 Personalkostentabelle für die Kostenberechnung in der Verwaltung (StAnz. 21/2015 S. 574)

Personalkosten der Bürgermeister pro Jahr und Kommune



Jeder Einwohner zahlt für seinen Bürgermeister pro Jahr nachfolgenden Betrag:



Verwaltungspersonal

Die Arbeitsprozesse in der öffentlichen Verwaltung werden zunehmend komplexer und überschreiten häufig Amts-, Abteilungs- und auch Verwaltungsgrenzen. Gleichzeitig wächst der Druck auf die Verwaltungen, sich noch stärker als bisher zum innovativen Dienstleister für Bürger, Unternehmen und andere Institutionen weiterzuentwickeln und ihre Arbeitsabläufe nicht länger an Zuständigkeiten auszurichten, sondern Ergebnisse und Wirkungen in den Mittelpunkt ihres Handelns zu stellen.

Der Druck zu mehr Agilität und Flexibilität, sowie schnell auf veränderte wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu reagieren, wird in der Verwaltung weiter zunehmen. Nicht zuletzt entscheidet die Motivation und Kompetenz des Personals über den Gesamterfolg einer zukunftsfähigen Verwaltung.

Bürger und Unternehmen möchten mit der Verwaltung einfach, schnell und vor allem sicher kommunizieren und dies alles möglichst zeit- und ortsunabhängig. Was heute in der Privatwirtschaft mittlerweile gängige Praxis ist, wird auch vor den Kommunalverwaltungen nicht Halt machen. Ferner sind die politischen Gremien angesichts immer komplexer werdender Planungsprozesse (z.B. Breitbandversorgung, Windräder) auf kompetente Zuarbeit angewiesen.

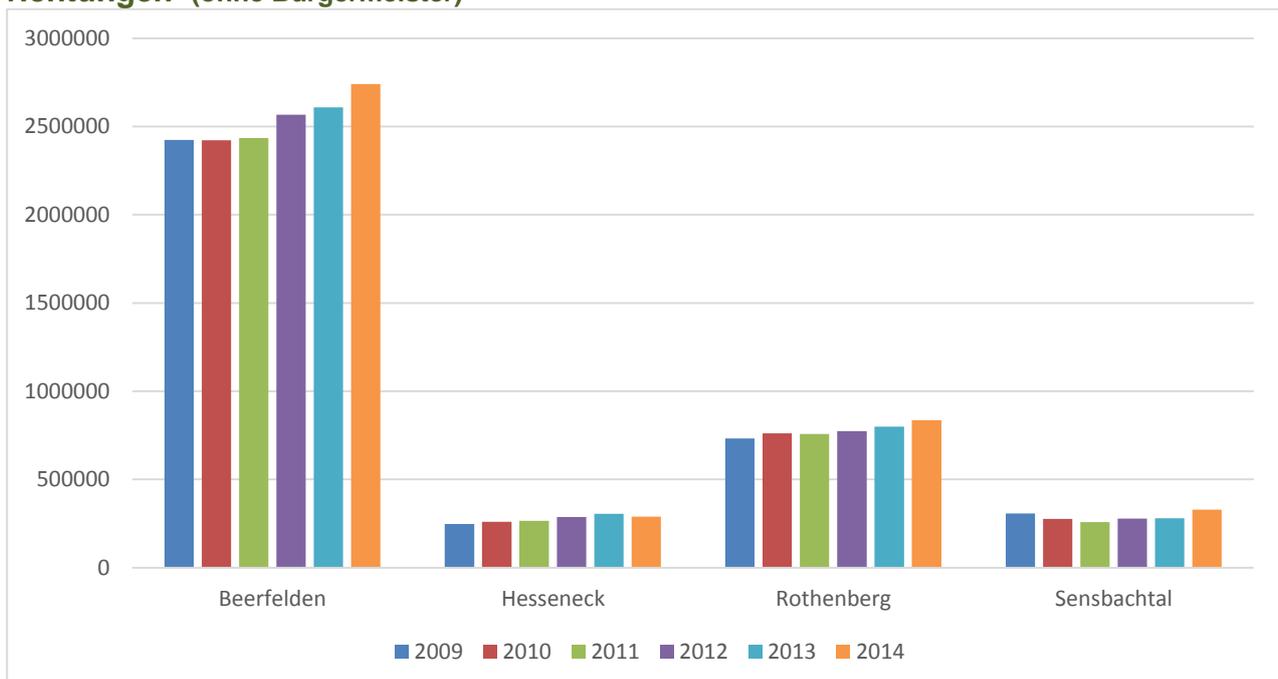
Vorgaben:

- Unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung sind die vorhandenen Verwaltungsstandorte (Rathäuser) sowie deren örtliches Leistungsangebot in allen Modellen beizubehalten.
- Strukturveränderungen sind ohne betriebsbedingte Kündigungen zu realisieren.

Zielsetzung:

- Aufbau einer zukunftsfähigen, bürgernahen und dienstleistungsorientierten Verwaltung.
- Zugang für den Bürger zu E-Government Lösungen (einfache, nutzerfreundliche und effiziente elektronische Verwaltungsdienste z.B. Hundesteuermeldungen,...)

Personalkostenentwicklung Verwaltung, Bauhof, Kindergarten und sonstige Einrichtungen (ohne Bürgermeister)

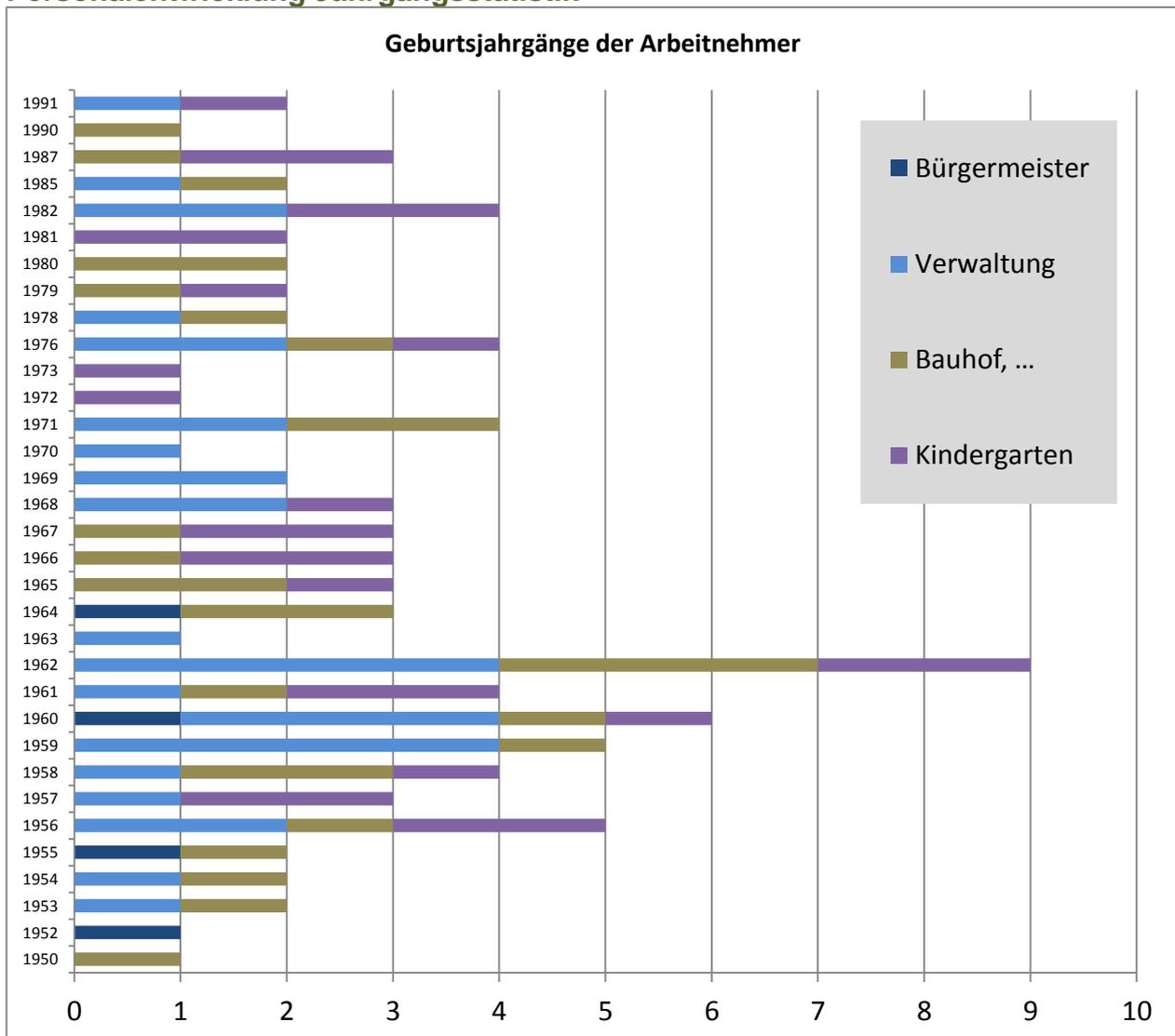


Mit über 4 Mio. Euro stellen die Personalausgaben in den kommunalen Haushalten einen erheblichen Ausgabenblock dar. Die KGSt sieht in ihrem Gutachten in allen Varianten nur unwesentliche Veränderungen im Personalbestand. In den Varianten 1 und 2 würde das Personal in eine Einheit zusammengeführt. Dadurch werden Änderungen der Arbeitsabläufe möglich. Es ergeben sich Synergieeffekte, durch die die seitherigen umfangreichen Sachbearbeiter-Tätigkeiten der künftig wegfallenden Bürgermeisterstellen zu kompensieren sind.

Diese Veränderungen werden nicht stichtagsgenau umgesetzt werden können, sondern sind Ergebnis eines mittelfristigen Prozesses. Hierzu ist auch im Hinblick auf die Altersstruktur des vorhandenen Personals eine vorausschauende Personalentwicklung zu betreiben. Eine neue größere Verwaltungseinheit würde auch als Arbeitgeber am Arbeitsmarkt attraktiver in Erscheinung treten. Auch eine gezielte Ausbildung spielt hierbei eine wichtige Rolle.

Die nachstehende Tabelle belegt eindeutig die Wichtigkeit einer gemeinsamen Personalplanung:

Personalentwicklung Jahrgangsstatik



Nicht aufgeführt sind Auszubildende, Reinigungskräfte, Hausmeister und Aushilfen

7.2 Sicherheit und Ordnung

Produktgruppe: Statistik und Wahlen (121), Ordnungsangelegenheiten (122), Brandschutz (126),

Grundlagen: diverse Fachgesetzte, HBKG, KWG, HSOG, LStatG

Zielsetzung in allen Varianten: Einheitliche Standards und Bündelung der Aufgabenerledigung

Statistiken und Wahlen sind gemeindebezogen. Reduziert sich die Anzahl der Gemeinden, reduziert sich der Organisations- / Arbeitsaufwand entsprechend. Ordnungsangelegenheiten und Brandschutz sind hingegen von rechtsformunabhängigen örtlich (kleinräumlichen) Gegebenheiten abhängig.

Zahlreiche Ordnungsangelegenheiten sind zumindest mittelbar von der Einwohnerzahl abhängig. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt deshalb häufig in gemeindeübergreifenden Ordnungsamtsbezirken. Eine politische Initiative zur Gründung eines Ordnungsamtsbezirks wurde bereits ergriffen. In Variante 0 und 1 müsste ein Ordnungsamtsbezirk eingerichtet werden. In Variante 2 würde die eigenständige Kommune ordnungsbehördlich für die Gesamtfläche verantwortlich sein.

Brandschutz, Katastrophenschutz & allgemeine Hilfe

Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

Grundlagen: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV), Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen

Zielsetzung in allen Varianten: Sicherstellung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Hilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen. Optimierung im Beschaffungswesen, Entlastung der ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Verwaltung.

weitergehende Informationen siehe Anlage: A 010 Organisationsstruktur der Feuerwehren

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent: Die vier Kommunen bestehen aus 19 Ortsteilen mit insgesamt 16 Feuerwehren.



7.3 Schulträgeraufgaben

Produktgruppe: Grundschulen (211), Hauptschulen (212), Kombinierte Grund- und Hauptschulen (213)
Schulformunabhängige Orientierungsstufe (214), Realschulen (215), Kombinierte Haupt- und Realschulen (216)
Gymnasien, Kollegs (217), Gesamtschulen (218), Sonderschulen (221), Berufliche Schulen (231), Schülerbeförderung
(241), Fördermaßnahmen für Schüler (242), Sonstige schulische Aufgaben (243)

Grundlagen: Hessisches Schulgesetz, Schulentwicklungsplan des Odenwaldkreises

Zielsetzung in allen Varianten: Mitwirkung beim Erhalt der Schulversorgung in der Oberzent

Schulträgerschaft:

Bei Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger als Rechtsträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen. Schulträger ist der Odenwaldkreis.

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent:

- Grundschule in der Stried, Beerfelden (Betreute Grundschule) Ganztagsangebot
- Grundschule Reinhart-van-Gülpen-Schule, Gammelsbach (Betreute Grundschule)
- Grundschule Rothenberg (Betreute Grundschule)
- Grundschule Sensbachtal (Betreute Grundschule) Ganztagsangebot
- Gesamtschule Oberzent-Schule, Beerfelden (Schule mit Ganztagsangeboten) IGS

7.4 Kultur und Wissenschaft

Produktgruppe: Wissenschaft und Forschung (251), Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen (252)
Zoologische und Botanische Gärten (253), Theater (261), Musikpflege (262), Musikschulen (263)
Volkshochschulen (271), Büchereien (272), Sonstige Volksbildung (273), Heimat- und sonstige Kulturpflege (281)
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften (291)

Grundlagen: freiwillige Leistung

Zielsetzung in allen Varianten: Erhalt und Förderung bestehender Einrichtungen, bedarfs- und ressourcenabhängige Unterstützung zukünftiger Initiativen

Trägerschaft: wird derzeit nur von der Stadt Beerfelden wahrgenommen

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent:

Museum der Oberzent (Heimat- und Geschichtsverein Oberzent e.V.)
Bücherei

Beide Einrichtungen werden ehrenamtlich betreut.



Bauernhaus in Gammelsbach

Klaus Balschbach (Beerfelden)

7.5 Soziale Leistungen

Produktgruppe: Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (311), Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (312) Hilfen für Asylbewerber (313), Soziale Einrichtungen (315), Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (321) Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (331), Unterhaltsvorschussleistungen (341), Betreuungsleistungen (343) Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge (344), Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (351)

Grundlagen: Sozialgesetzbuch

Zielsetzung in allen Varianten:

Beratungs- und Betreuungsleistungen, Erhalt der Arbeitsplätze in der Oberzent

Aufgabenträger:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises

Die Kommunen sind lediglich bei der Antragsstellung eingebunden.

Soziale Leistungen bezogen auf die Oberzent:

Hierunter fallen insbesondere die Seniorenveranstaltungen der Kommunen.

Grundlagen:

Freiwillige Leistung der Kommunen

Zielsetzung in allen Varianten:

Weiterhin Durchführung von Seniorenveranstaltungen

7.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktgruppe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (361), Jugendarbeit (362), Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe (363), Tageseinrichtungen für Kinder (365) Einrichtungen der Jugendarbeit (366), Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe (367)

Grundlagen: SGB VIII (KJHG), HKJGB

Zielsetzung in allen Varianten:

Bereitstellung eines wohnortnahen mit qualifiziertem Personal ausgestatteten Angebotes mit familienfreundlichen Öffnungszeiten. Optimierung der Kinderbetreuung

Trägerschaft:

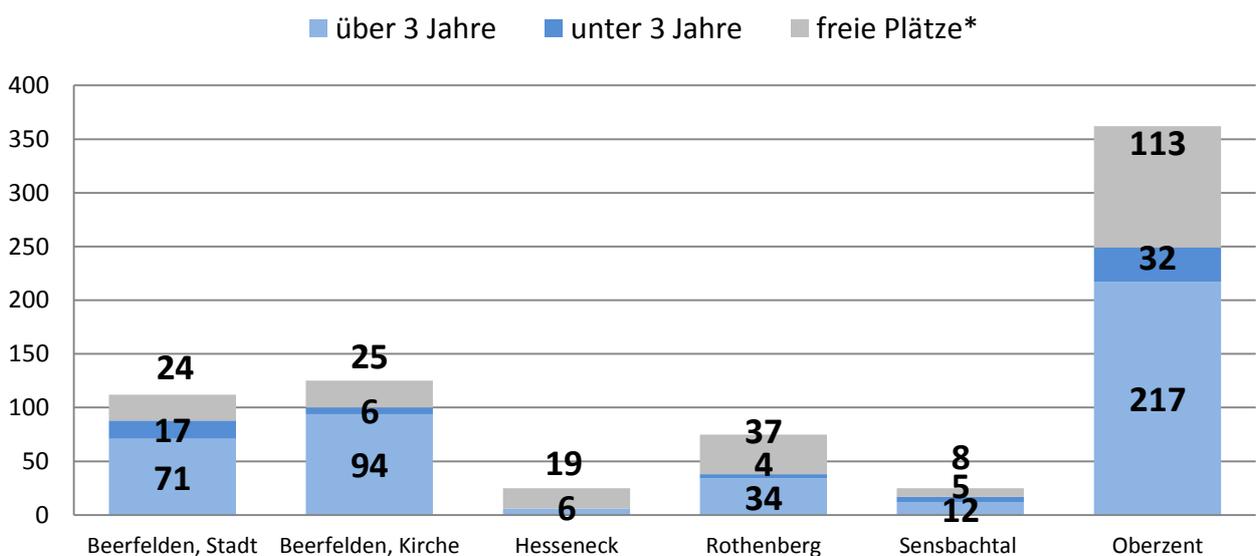
Wirtschaftliche Jugendhilfe = Kreisausschuss des Odenwaldkreises

Kindertagesstätten = Kommunale Aufgabe

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent:

Kommune	5 Kindertagesstätten	28 Spielplätze
Beerfelden	Evangelische Kindertagesstätte Kindertagesstätte Abenteuerland	Airlenbach, Beerfelden (6), Etzean, Falken-Gesäß, Gammelsbach (2), Hetzbach, Olfen
Hesseneck	Kindergarten "Wirbelwind"	Hesselbach, Kailbach, Schöllensbach
Rothenberg	Kindertagesstätte "Himmelsauge"	Finkenbach, Hinterbach, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn, Rothenberg (4), Raubach
Sensbachtal	Kindergarten Sensbachtal	Hebstahl, Ober-Sensbach, Unter-Sensbach

Belegungszahlen in den Kindertagesstätten



*Die Betriebserlaubnis nach dem KiföG legt eine Obergrenze fest. Die Obergrenze reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als drei Jahre oder/und bei Integrationsmaßnahmen. Die tatsächlichen freien Plätze sind also i.d.R. geringer oder nicht vorhanden.

7.7 Gesundheitsdienste

Produktgruppe: Krankenhäuser (411), Gesundheitseinrichtungen (412), Maßnahmen der Gesundheitspflege (414)
Kur- und Badeeinrichtungen (418)

Grundlagen: Freiwillige Leistung der Kommunen

Zielsetzung in allen Varianten:

Erhalt und nachhaltige Sicherung einer flächendeckenden, gut zugänglichen, bedarfsgerechten gesundheitlichen Versorgung für die Bevölkerung in der Oberzent. Es sollen attraktive Standortbedingungen für den Ausbau bzw. Weiterentwicklung geschaffen und durch Kooperationen auch mit überörtlichen Leistungserbringern eine hohe medizinische Qualität gewährleistet werden.

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent:

In Planung = Gesundheitsversorgungszentrum Oberzent

Information :

Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum gestaltet sich schwierig. Außer in Beerfelden und Rothenberg gibt es derzeit keine ärztliche Versorgung vor Ort. Zukünftig ist nicht sichergestellt, dass sich junge Mediziner in der Region niederlassen. In Kooperation mit dem Landkreis und weiteren Beteiligten wird aktuell ein Konzept für den Aufbau eines Gesundheitsversorgungszentrums erarbeitet.

Die Stadt Beerfelden und die Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal haben sich schon in der Vergangenheit das Ziel gesetzt, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam anzugehen und die Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit zu verfolgen. Im Bereich der Gesundheitsversorgung gilt es ebenfalls, den Herausforderungen der Zukunft mit strukturellem Wandel und der absehbaren Problematik einer guten wohnortnahen medizinischen Versorgung gemeinsam entgegenzuwirken. Dazu haben die Gremien der Oberzentkommunen im Dezember 2014 einen Beschluss über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zum Aufbau von vernetzten Gesundheitsversorgungsstrukturen in der Oberzent gefasst.

In 2015 erhielten die Oberzentkommunen hierfür eine IKZ Landesförderung in Höhe von 100.000 €. Die IKZ Fördermittel werden für Beratungsleistungen, Software, Schulungsleistungen und IT-Vernetzung eingesetzt.

Mit der Gründung der „GesundheitsVersorgungsKooperation Oberzent“ (GVKO) am 16.09.2015 wurde der erste Schritt zum Aufbau eines Gesundheitsversorgungszentrums (GVZ) in der Oberzent getan. Aufgaben und Zweck der GVKO und des GVZ sind die Sicherung und Förderung einer wohnortnahen Gesundheitsversorgung insbesondere im haus-/fachärztlichen Bereich. Die GVKO fungiert hierbei als Dachorganisation. Am 03.11.2015 wurde eine chirurgische Praxis (orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie) eröffnet.

7.8 Sportförderung

Produktgruppe: Förderung des Sports (421), Sportstätten und Bäder (424)

Grundlagen: Freiwillige Leistung der Kommunen

Zielsetzung in allen Varianten:

Erhalt der Förderung des Sports und Erhalt der Einrichtungen (Sportstätten, Schwimmbäder)

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent:

Kommune	Sportplätze	Sporthallen	Schwimmbäder
Beerfelden	Sportplatz Beerfelden Bolzplatz Airlenbach Sportplatz Falken-Gesäß Sportplatz Gammelsbach Sportplatz Hetzbach	Alte Turnhalle, Beerfelden Krähberghalle, Hetzbach Prof.-Walter-Hofmann Halle, Beerfelden Turnhalle, Gammelsbach ¹⁾ Oberzenthalle ²⁾ Sporthalle an der Oberzent Schule ²⁾	Freibad Beerfelden Freibad Hetzbach Lehrschwimmbecken Oberzent Schule ²⁾
Hesseneck	Sportplatz Kailbach Bolzplatz Hesselbach Bolzplatz Schöllnbach		
Rothenberg	Sportplatz Rothenberg Sportplatz Finkenbach Bolzplatz Kortelshütte Bolzplatz O.-Hainbrunn	Sporthalle Rothenberg Sporthalle Finkenbach ¹⁾ Sporthalle O.-Hainbrunn ¹⁾	Freibad Finkenbach
Sensbachtal	Sportplatz O.-Sensbach Kleinspielfeld, U.-Sensbach	Sporthalle Sensbachtal	

Darüber hinaus bestehen noch weitere Einrichtungen:

Reitanlage, Skilift, Loipen, Skateranlage, Delta Parcours, Bikepark, Golfplatz, Tennisplätze (alle Beerfelden)
Segelflugplatz, Loipe (alle Rothenberg)
Nordic Walking Strecken, Teichanlagen, ...

¹⁾ Die gekennzeichneten Einrichtungen sind vereinseigene Gebäude.

²⁾ kreiseigene Einrichtungen

7.9 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Produktgruppe: Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (511)

Grundlagen: BauGB, H LPG

Zielsetzung in allen Varianten:

Teilnahme am IKEK Programm (Dorferneuerung), gemeinsame Planung & Entwicklung

Grundlagen: Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Zielsetzung für alle Varianten:

Ganzheitliche Entwicklung der ländlichen Regionen und Dörfer. Gestaltung der Dörfer im ländlichen Raum als attraktive und lebendige Lebensräume und Mobilisierung der eigenständigen Entwicklung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potentiale vor Ort.

Die Ziele des integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts (IKEK) liegen in der Erhaltung der dörflichen Lebensformen, des bau- und kulturgeschichtlichen Erbes und des jeweiligen individuellen Charakters. Diese Ziele sollen erreicht werden im Rahmen einer kommunalen Gesamtstrategie (Entwicklung aller Ortsteile), einer aktiven Bürgermitwirkung und –beteiligung, einer konzentrierten Innenentwicklung der Orte, der Fokussierung des Mitteleinsatzes auf nachhaltige Projekte, der Verringerung des Flächenverbrauchs und der Steigerung der Energieeffizienz.

Diesen Zielen liegt eine Gesamtstrategie zugrunde, die auf fachübergreifenden und vernetzten Ansätzen basiert. Es soll ein breites Themenspektrum bearbeitet werden, das von der Nahversorgung über die besonderen Bedürfnisse von Senioren, das Ausgestalten des Ehrenamtes bis hin zur Mobilität, der Wirtschaft und insbesondere auch dem Tourismus reicht. Dabei werden die Schwerpunkte Demografie und Energieeffizienz besonders beleuchtet. Ganz besonders wichtig ist hier aber die Einbindung der kommunalen Verwaltung und Politik, der Bürgerinnen und Bürger, des Landkreises und von Experten und Sachverständigen.

Die gemeinsamen Schritte zu diesem Konzept gliedern sich in die Bestandsaufnahme (Wo stehen wir?), in die Zielsetzung (Wo wollen wir hin?) und die Frage, was wollen wir dafür tun (welche Maßnahmen und Projekte sind dafür notwendig und sinnvoll?).

Die Stadt Beerfelden ist bereits seit 2013 in der Dorfentwicklung aktiv und ist als Förderschwerpunkt anerkannt. Die Gemeinden Hesseneck und Sensbachtal werden im Jahr 2015 gemeinsam als Förderschwerpunkt mit allen Ortsteilen anerkannt. Die Gemeinde Rothenberg wird ebenfalls ein IKEK erstellen, obwohl sie nicht als Förderschwerpunkt anerkannt wurde. Für Rothenberg sieht das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einen Interessenskonflikt zwischen der Innenentwicklung und dem vorgesehenen – und für Rothenberg auch wichtigen – Baugebiet „Alt Schulzenfeld“. Das Konzept wird aufzeigen, ob hier tatsächlich gegensätzliche Interessen vorliegen, oder ob es sich hier um eine sinnvolle und notwendige Abrundung der Ortslage handelt.

Wichtig für die Oberzent ist in diesem Zusammenhang aber das Bemühen, durch eine Gesamtstrategie eine sinnvolle Gestaltung und Entwicklung aller 4 Oberzentkommunen mit ihren Ortsteilen zu ermöglichen. Ebenfalls von Bedeutung wird sein, die Mittel für den öffentlichen Bereich auf die wesentlichen und nachhaltigen Projekte zu bündeln.

Den politisch Verantwortlichen ist aber auch sehr daran gelegen, Fördermittel nicht nur für den öffentlichen Bereich, sondern auch Gelder für den privaten Bereich erhalten zu können.

7.10 Bauen und Wohnen

Produktgruppe: Bau- und Grundstücksordnung (521), Wohnbauförderung (522), Denkmalschutz und -pflege (523)

Grundlagen: HBO, DSchG, HWoFG

Zielsetzung in allen Varianten: -

In allen Kommunen sind bereits Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden bzw. noch am Laufen. Hierdurch erfolgt in der Regel die örtliche Grundstücksordnung.

Eine Wohnbauförderung erfolgt durch die Kommunen derzeit nicht.

Denkmalschutz ist eine Aufgabe des Landkreises. Eigene denkmalgeschützte Objekte betreuen die Kommunen als Eigentümer.



Luftbild von Beerfelden

Paul Bellut (Airlenbach)

7.11 Ver- und Entsorgung

Produktgruppe: Elektrizitätsversorgung (531), Gasversorgung (532), Wasserversorgung (533), Fernwärmeversorgung (534), Kombinierte Versorgung (535), Abfallwirtschaft (537), Abwasserbeseitigung (538)

Grundlagen: WHG, HWG, KrWG

Zielsetzung in allen Varianten: Schonende Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

Information zur Abfallwirtschaft:

Als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) obliegt den kreisangehörigen Kommunen gem. § 1 Abs. 2 des Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die Einsammlung der Abfälle innerhalb des Gemeindegebiets. Die Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises haben den Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald (MZVO) gegründet und ihm satzungsgemäß diese Aufgabe übertragen. Die Entsorgung der eingesammelten Abfälle obliegt gem. § 3 des HAKrWG dem Odenwaldkreis. Damit die Aufgaben Einsammeln und Entsorgen aus einer Hand angeboten werden können, hat der Odenwaldkreis den MVZO durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch mit der Entsorgung beauftragt. Der Odenwaldkreis ist aber kein Verbandsmitglied.

Variante 0 und 1 haben keine Auswirkungen auf die Verbandsstrukturen. Bei Variante 2 würde sich die Zahl der Verbandsmitglieder um 3 reduzieren, da die fusionierte Kommune als Einzelmitglied die Mitgliedschaft der vormals vier Kommunen fortführen würde. Am Verbandsgebiet und somit an den zu behandelnden Müllmengen ändert sich dadurch jedoch nichts, damit sind die Varianten auch ohne Auswirkungen auf die Abfallgebühren des Verbands. Sollten diese einmal nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Verbands zu decken, so könnte dieser gem. § 17 Abs. 5 seiner Satzung eine Umlage von den Mitgliedern erheben. Umlagemaßstab ist dabei die Zahl der Einwohner. Auch auf eine eventuelle Verbandsumlage haben die Varianten daher keine Auswirkung. Anders verhält es sich jedoch mit den Sitzen in der Verbandsversammlung. Für je 3.000 angefangene Einwohner erhalten die Kommunen gem. § 5 Abs. 2 der Verbandsatzung einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Variante 0 und 1 haben also Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal jeweils einen Vertreter und Beerfelden stellt 3 Vertreter. Das Gesamtgebiet wird also durch 6 Personen vertreten. Bei Variante 2 würde die fusionierte Kommune insgesamt 4 Vertreter in der Verbandsversammlung haben. Ähnlich verhält es sich im Vorstand: Dort sind gem. § 10 Abs. 1 der Satzung kraft Amtes die Bürgermeister der Mitgliedskommunen vertreten, was bei Variante 0 und 1 insgesamt vier Personen entspricht. Bei Variante 2 würde die Vertretung dem Bürgermeister der fusionierten Kommune alleine zu kommen. Da grundlegende Entscheidungen wie etwa Änderungen am Aufgabenbestand oder die Auflösung des Verbandes ohnehin der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen (vgl. § 8 Abs. 2 der Verbandsatzung) und die anderen einwohnerstarken Verbandsmitglieder Erbach und Michelstadt bislang ihren Einfluss auf den Verband für angemessen gehalten haben, scheint die Reduktion der Sitzzahlen überwiegend nominaler Natur zu sein.

Sofern die Entsendung der Mitglieder nach den Mehrheitsverhältnissen in den Gemeindevertretungen erfolgt, führt die aktuelle Situation in kleinen Kommunen dazu, dass nur die Mehrheitsfraktion in der Verbandsversammlung vertreten sein kann. Die vier bei Variante 2 zu vergebenden Sitze verteilen sich je nach Stärkeverhältnis in der Regel auf mindestens zwei Fraktionen, selbst eine Berücksichtigung von vier Fraktionen ist möglich. Der Wählerwille wird also in Variante 2 trotz der Reduktion von 6 auf 4 Sitze deutlich besser abgebildet.

Information zur Elektrizitätsversorgung:

Die vier Kommunen haben jeweils mit der HEAG Südhessische Energie AG (HSE), Darmstadt, Konzessionsverträge zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes abgeschlossen. Diese wurden zeit- und inhaltsgleich mit den übrigen Odenwaldkreis-Kommunen zuletzt im Herbst 2005 mit einer Laufzeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2025 abgeschlossen.

Hieraus erhalten die Kommunen jeweils eine Konzessionsabgabe auf Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung, die sich nach dem im Gemeindegebiet gelieferten Kilowattstunden Strom errechnet.

Die Abgabe liegt bei Strom an Tarifkunden, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, bei 1,32 ct/kWh. Erst bei einer Einwohnerzahl über 25.000 Einwohnern erhöht sich dieser Satz auf 1,59 ct/kWh. Konzessionsabgaben auf übrige Stromabgabemengen sind nicht einwohnerabhängig.

Somit haben die verschiedenen Varianten keinen Einfluss auf die Erträge aus der Konzessionsabgabe.

2014 haben die vier Kommunen Erträge aus der Konzessionsabgabe in Höhe von insgesamt 298.761,50€ vereinnahmt (Beerfelden: 199.392,52 €, Hesseneck: 15.873,19 €, Rothenberg: 58.333,88 €, Sensbachtal: 25.161,91 €).

Information zur Wasserversorgung:

Als Teil der Daseinsvorsorge (nach § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes) zählt die Wasserversorgung traditionell zum Kernbereich des Wirkungskreises der Gemeinden. In Hessen ist die Wasserversorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde (§ 30 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)). Demnach haben die Gemeinden in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen. Die Gemeinden können diese Aufgaben entweder selbst durchführen oder sich, zeitlich befristet, geeigneter privater Dritter bedienen auch Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

Information zur Abwasserentsorgung:

Die Aufgaben der Abwasserreinigung und Klärschlammverwertung wird in Kooperation mit Nachbarkommunen und in gemeinsamen Abwasserverbänden bewältigt. Die Gemeinde Sensbachtal hat eine eigene Kläranlage.

Partner: Abwasserverband Mittlere Mümling, Abwasserverband Laxbach, Stadt Eberbach.

Gebührenkalkulation Wasser/ Abwasser

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG hat für die Oberzent eine Gebührenkalkulation im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorgenommen. Die Kalkulation beruht auf Unterlagen, die dem Büro aus den letzten 10 Jahren vorlagen.

Gebühren sind in der Regel bedarfsdeckend zu erheben. Es müssen also alle Aufwendungen der jeweiligen gebührendeckenden Einrichtung in die Gebührenkalkulation einfließen. Zurzeit sind diese gebührendeckenden Einrichtungen gemeindebezogen. Bei den Varianten 1 und 2 wäre die Zusammenlegung der Gebührenhaushalte in den Bereichen "Wasserversorgung" und "Abwasserbeseitigung" als eine gemeinsame Einrichtung möglich.

Als Entscheidungshilfe für die Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen wurde eine Abschätzung der kostendeckenden einheitlichen Gebührensätze vorgenommen.

Die Berechnungen erfolgten unter Beachtung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) nach betriebswirtschaftlich anerkannten, kostenrechnerischen Methoden.

Wasserversorgung	Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal
aktueller Gebührensatz 2015*	1,88 € /m ³	2,73 € /m ³	2,14 € /m ³	2,70 € /m ³
kalkulierter Gebührensatz 2016*	1,85 € /m ³	2,93 € /m ³	2,13 € /m ³	2,84 € /m ³
Grundgebühr im Jahr*	25,68 €	77,94 €	77,04 €	64,20 €

Wasserversorgung	Stadtgemeinde Oberzent
kalkulierter Gebührensatz 2016*	1,83 € /m ³
Grundgebühr im Jahr*	44,94 €

*brutto

Abwasserentsorgung	Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal
aktueller Gebührensatz 2015				
Abwasser	3,36 € /m ³	5,30 € /m ³	2,14 € /m ³	2,66 € /m ³
Niederschlagswasser	0,57 € /m ²	- € /m ²	0,72 € /m ²	0,33 € /m ²
kalkulierter Gebührensatz 2016				
Abwasser	3,53 € /m ³	6,07 € /m ³	2,14 € /m ³	2,86 € /m ³
Niederschlagswasser	0,63 € /m ²	0,25 € /m ²	0,71 € /m ²	0,34 € /m ²
Grundgebühr im Jahr	0 €	0 €	72,00 €	24,00 €

Abwasserentsorgung	Stadtgemeinde Oberzent
kalkulierter Gebührensatz 2016	
Abwasser	3,27 € /m ³
Niederschlagswasser	0,60 € /m ²
Grundgebühr im Jahr	0 €

weitergehende Informationen siehe Anlage:

A 011 Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Überschlägige Gebührenbedarfsberechnung für gemeinsame Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Beerfelden sowie der Gemeinden Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck für das Jahr 2016

7.12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Produktgruppe: Gemeindestraßen (541), Kreisstraßen (542), Landesstraßen (543), Bundesstraßen (544), Straßenreinigung (545), Parkeinrichtungen (546), ÖPNV (547), Sonstiger Personen- und Güterverkehr (548)

Grundlagen: HStrG, ÖPNV-Gesetz, PBefG

Zielsetzung in allen Varianten:

Erhalt der Verkehrsinfrastruktur, Förderung der Mobilität (Modal-Split)

Künftig ist der Unterhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze wieder einer höheren Priorität beizumessen (auch wegen der Verkehrssicherungspflicht). In allen Kommunen sind hier aufgrund fehlender haushaltsrechtlicher Spielräume in den letzten Jahren Nachholbedarf und Investitionsstau entstanden. Nach derzeitigem Stand führt eine Fusion (Variante 2) nicht dazu, dass Kreisstraßen umgewidmet und der Stadtgemeinde Oberzent gegen ihren Willen als Gemeindestraße in den eigenen Zuständigkeitsbereich übertragen werden.

Aufgrund der topographischen Lage der Oberzent spielt der Winterdienst eine wichtige Rolle, insbesondere für die Auspendler und den ÖPNV.

Mobilität ist eine wesentliche Grundlage für die Teilhabe am öffentlichen Leben. Der demografische Wandel führt zu neuen Anforderungen an das Mobilitätsangebot. Dort, wo sich Nahversorgungs-, Bildungs- und andere öffentliche Einrichtungen auf dem Rückzug befinden, ist ein gutes Mobilitätsangebot von großer Bedeutung, um hier auch in Zukunft attraktive Lebensbedingungen zu gewährleisten. Ältere Menschen und Jugendliche ohne eigenes Auto sind besonders betroffen und auf ein funktionierendes öffentliches Verkehrssystem angewiesen.

Das im Nahverkehrsplan des Odenwaldkreises definierte Angebot ist mindestens aufrecht zu erhalten. Im Zuge eines gemeinsamen Gesundheitsversorgungszentrums sind Hol- und Bringdienste vorgesehen. Das Projekt „Garantiert mobil!“ des Odenwaldkreises, das dieser ab Oktober 2016 auch in der Oberzent starten will, wird als wichtige Angebotsergänzung angesehen.

7.13 Natur- und Landschaftspflege

Produktgruppe: Öffentliches Grün / Landschaftsbau (551), Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen (552), Friedhofs- und Bestattungswesen (553), Naturschutz und Landschaftspflege (554), Land- und Forstwirtschaft (555)

Grundlagen: BNatSchG, HAGBNatSchG, Wasserhaushaltsgesetz, EU-Wasserrahmenrichtlinie, WHG

Zielsetzung in allen Varianten:

Aufrechterhaltung des Bestattungswesens in der seitherigen Form

Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gesetzesvollzugs

Einwerben zusätzlicher Finanzmittel aus nationalen und europäischen Fördertöpfen

Beratungsleistungen für Bürger und Unternehmen im Rahmen des haushaltswirtschaftlich Machbaren

Der Staat hat gem. Art 20a des Grundgesetzes, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere zu schützen. Art 26a der Hessischen Verfassung stellt die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen explizit unter den Schutz des Staates und der Gemeinden.

Die Gemeinden haben diesbezügliche EU-Richtlinien (z.B. Wasserrahmenrichtlinie) sowie Bundes- und Landesgesetze (z. B. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zu beachten.

Die Kommunen sind nach den HWG Eigentümer und Unterhaltspflichtige für Gewässer III. Ordnung.

Es handelt sich um folgende Flüsse und Bäche: Walterbach, Gammelsbach, Falken-Gesäßer Bach, Ulfenbach, Airlenbach, Euterbach/Itter, Galmbach, Hesselbach, Tunnelbach, Haintal, Finkenbach, Sensbach.

Die Mümling fällt unter die Gewässer II. Ordnung und ist damit außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinden.

Rechtssicher umzusetzen sind auch das Hessische Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen und das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Friedhofs- und Bestattungswesen.

Geografisch bedingt kommt der Natur- und Landschaftspflege traditionell große Bedeutung zu. Eine intakte Natur und Landschaft sind auch bezogen auf Naherholung und Tourismus eine strategisch relevante Ressource.

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent:

15 Friedhöfe mit Friedhofshallen			
Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal
Friedhof Beerfelden	Friedhof Kailbach	Friedhof Rothenberg	Friedhof Hebstahl
Friedhof Airlenbach	Friedhof Hesselbach	Friedhof Finkenbach	Friedhof Sensbacher Höhe
Friedhof Etzean	Friedhof Schöllnbach	Friedhof Raubach	
Friedhof Falken-Gesäß			
Friedhof Gammelsbach			
Friedhof Hetzbach			
Friedhof Olfen			

Forstwirtschaft

Grundlagen:

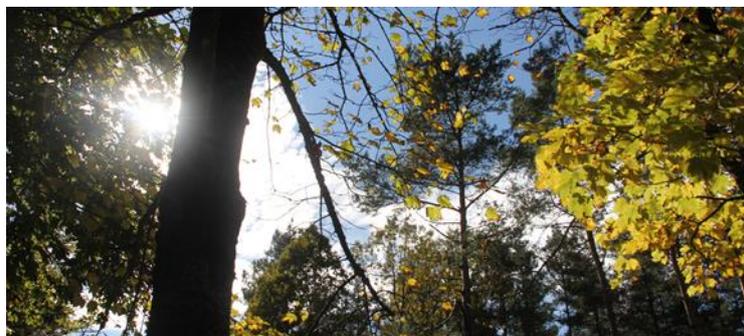
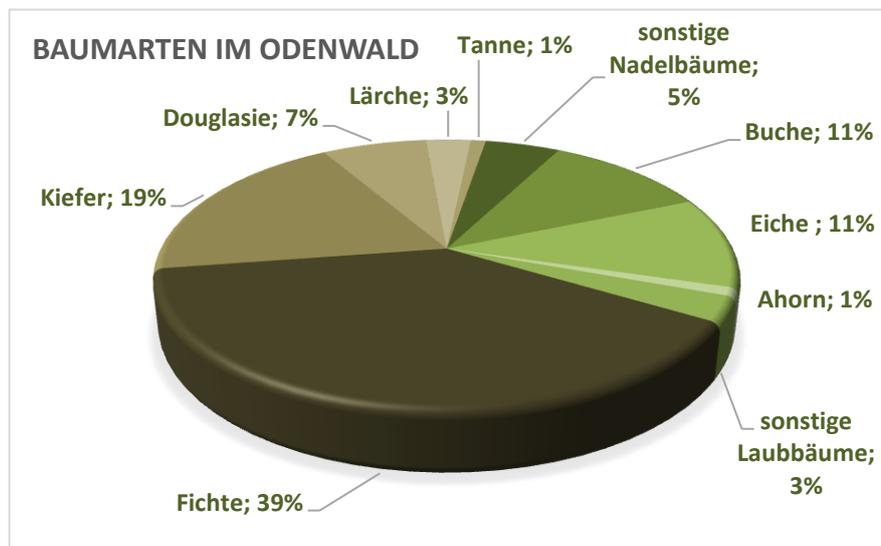
Hessisches Waldgesetz, Natur- und Umweltschutz, Waldwirtschaftspläne von Hessen Forst

Zielsetzung in allen Varianten:

Nachhaltige Bewirtschaftung des kommunalen Waldes

Die Forstwirtschaft muss die vielfältigen Ansprüche der Bürger am Produktions-, Erholungs- und Ökologiestandort Wald vereinen. Nachhaltige naturnahe Waldwirtschaft bedeutet am Anfang des 21. Jahrhunderts, dass auf ganzer Fläche alle Leistungen des Waldes - von der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Erholungsraumes bis zur Bereitstellung des umweltfreundlichen Rohstoffs Holz - auch für künftige Generationen im selben Maße und in selber Qualität zur Verfügung stehen wie für uns heute. Die Bewirtschaftung von Wald umfasst die Pflege des Bestands durch planmäßigen und nachhaltigen Waldbau. Eine große Rolle spielt dabei auch der Schutz seltener Arten. Der Verkauf von Holz ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor der Oberzentkommunen. Nachhaltiges Denken und Handeln ist oberstes Gebot. Das gilt für den Bereich des Natur- und Waldschutzes genauso wie für unsere Produkte und Dienstleistungen. Als kompetenter Partner steht uns Hessen Forst (Forstamt Beerfelden) zur Seite.

Baumbestandsflächen der Oberzentkommunen	
Beerfelden	1.290,4 ha
Hesseneck	66,9 ha
Rothenberg	658,5 ha
Sensbachtal	284,3 ha
Gesamt	2.300,1 ha



Herbstwald

Michelle Schwinn (Beerfelden)

Holzernte

(Angaben in Erntefestmeter)

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Plan Jahr 2015	Plan Jahr 2016
Beerfelden	7.970	10.575	12.463	12.013	10.525	10.195
Hesseneck	247	448	806	898	650	620
Rothenberg	5.532	5.541	5.361	5.043	4.920	5.310
Sensbachtal	2.670	2.270	2.477	2.665	2.975	2.390
Gesamt	16.419	18.834	21.107	20.619	19.070	18.515

Lt. Waldwirtschaftsplan 2016	Holzeinschlag	verwertbares Holz
Beerfelden	10.195 fm	8.573 fm
Hesseneck	620 fm	551 fm
Rothenberg	5.310 fm	4.415 fm
Sensbachtal	2.390 fm	2074 fm

je Einwohner	Geplante Einnahme	Geplante Ausgaben	Geplanter Überschuss
Beerfelden	91 €	59 €	32 €
Hesseneck	65 €	46 €	19 €
Rothenberg	135 €	81 €	54 €
Sensbachtal	149 €	105 €	44 €



Hesselbach

Sabine Bulling (Schöllnbach)

7.14 Umweltschutz

Produktgruppe: Umweltschutzmaßnahmen (561)

Grundlagen:

Siehe auch Natur- und Landschaftspflege.

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen betreiben Kommunen proaktiv Umweltschutz und können ein derartiges Bewusstsein beziehungsweise Verhalten auch bei Einwohnern und Unternehmen fördern.

Zielsetzung in allen Varianten:

Berücksichtigung von ökologischen Aspekten bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben (vgl. § 3 Abs. 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)).

Beratung von Einwohnern und Unternehmen in Umweltschutzangelegenheiten als freiwillige Aufgabe.

Förderung von privaten Initiativen und Verbänden

In allen Kommunen sind große Naturschutzgebiete und FFH-Schutzgebiete vorhanden.



Hochmoor Rotes Wasser, Olfen

Lindy Bruno Angert (Olfen)

7.15 Wirtschaft und Tourismus

Produktgruppe: Wirtschaftsförderung (571), Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (573), Tourismus (575)

Grundlagen:

Freiwillige Leistung der Kommunen

Zielsetzung in allen Varianten:

Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung

Bestehende Einrichtungen in der Oberzent:

Kommune	11 Dorfgemeinschaftshäuser		
Beerfelden	Bürgerhaus Beerfelden DGH Airlenbach DGH Etzean DGH Falken-Gesäß DGH Gammelsbach DGH Olfen		
Hesseneck	DGH Hesselbach		
Rothenberg	Bürgersaal Rothenberg DGH Kortelshütte Schulhaus Raubach		
Sensbachtal	DGH Hebstahl DGH Ober-Sensbach		

Tourismus:

Im Bereich Tourismus arbeiten die vier Kommunen bereits seit den 80er Jahren zusammen. Darüber hinaus wird seit 2002 die Tourist-Information „Beerfelder Land“ von den Kommunen gemeinsam finanziell getragen. Derzeit stehen dort 31,5 Stunden in der Woche zur Verfügung.

Gerade im ländlichen Raum ist der Tourismus ein zentrales Zukunftsthema. Entsprechend soll dies in der Variante 1 und 2 auch im Bereich der Stabsstelle angesiedelt werden. Gemeinsam mit Kooperationspartnern wie der Odenwald Tourismus GmbH sind weitere Konzepte zu erarbeiten.

7.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Produktgruppe: Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (611), Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (612), Abwicklung der Vorjahre (613)

Grundlagen:

Kommunen haben nach Maßgabe der §§ 92 ff HGO die Finanzhoheit. Dabei müssen sie die stetige Erfüllung aller (Pflicht-)Aufgaben sichern (§ 92 Abs. 1 HGO), sparsam und wirtschaftlich handeln (§ 92 Abs. 2 HGO) und müssen mindestens ein ausgeglichenes Verwaltungsergebnis (§ 92 Abs. 3 Nr. 1 HGO) gewährleisten.

Gemäß Art. 137 der Hessischen Verfassung hat der Staat den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Diese Deckungsmittel werden in der Produktgruppe dargestellt. Ebenso die kommunalen Steuern, insbesondere Grund- und Gewerbesteuer. Da Landkreise die kommunalen Aufgaben wahrnehmen müssen, die die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Kommune übersteigt (vgl. § 2 Abs. 1 HKO), jedoch nicht über ertragsreiche Steuerquellen verfügen, müssen die Kommunen aus ihren Steuereinnahmen Umlagen an den Landkreis abführen. Nur der nach Abzug der Kreis- und Schulumlage von den Schlüsselzuweisungen, Einkommensteueranteilen und kommunalen Steuern verbleibende Betrag steht den Kommunen zur Finanzierung ihrer nicht über Entgelte (Verwaltungsgebühren, Nutzungsgebühren, privatrechtliche Entgelte) gedeckten Aufwendung anderer Produktbereiche zur Verfügung.

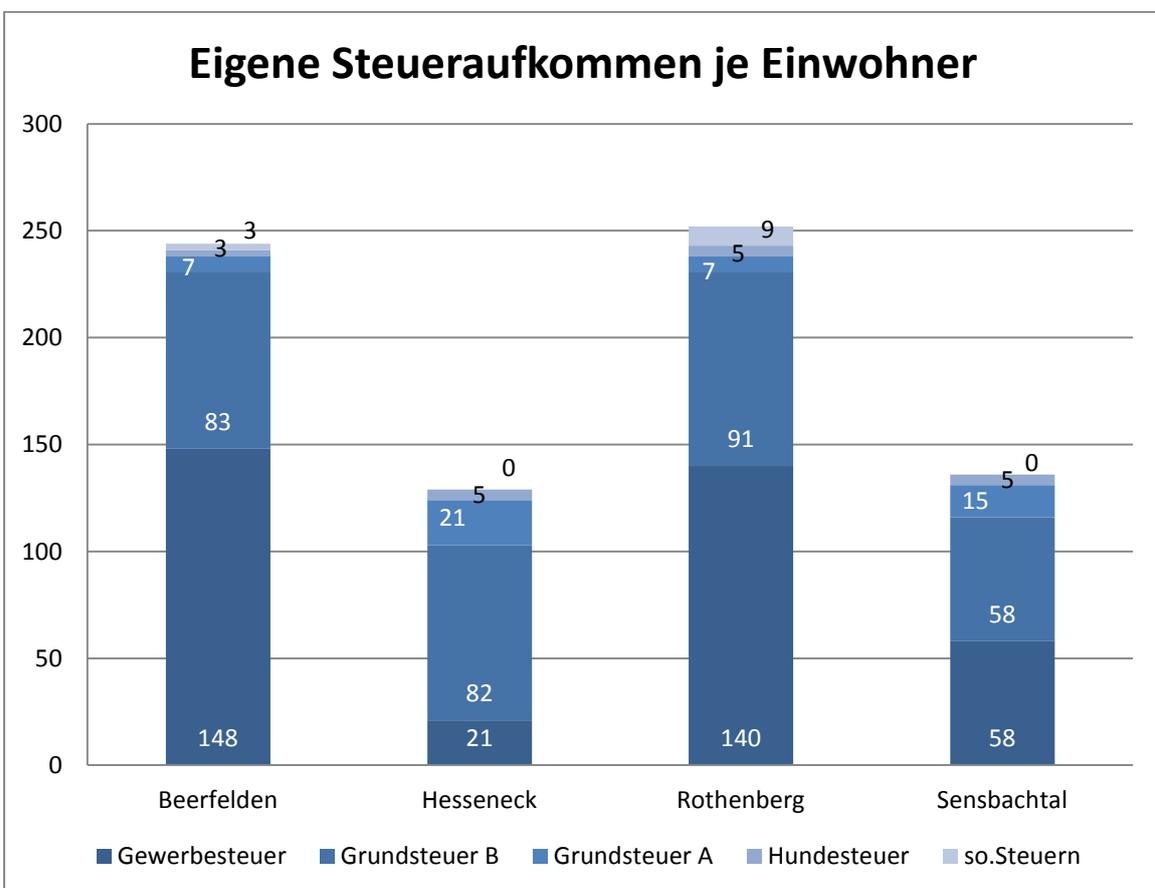
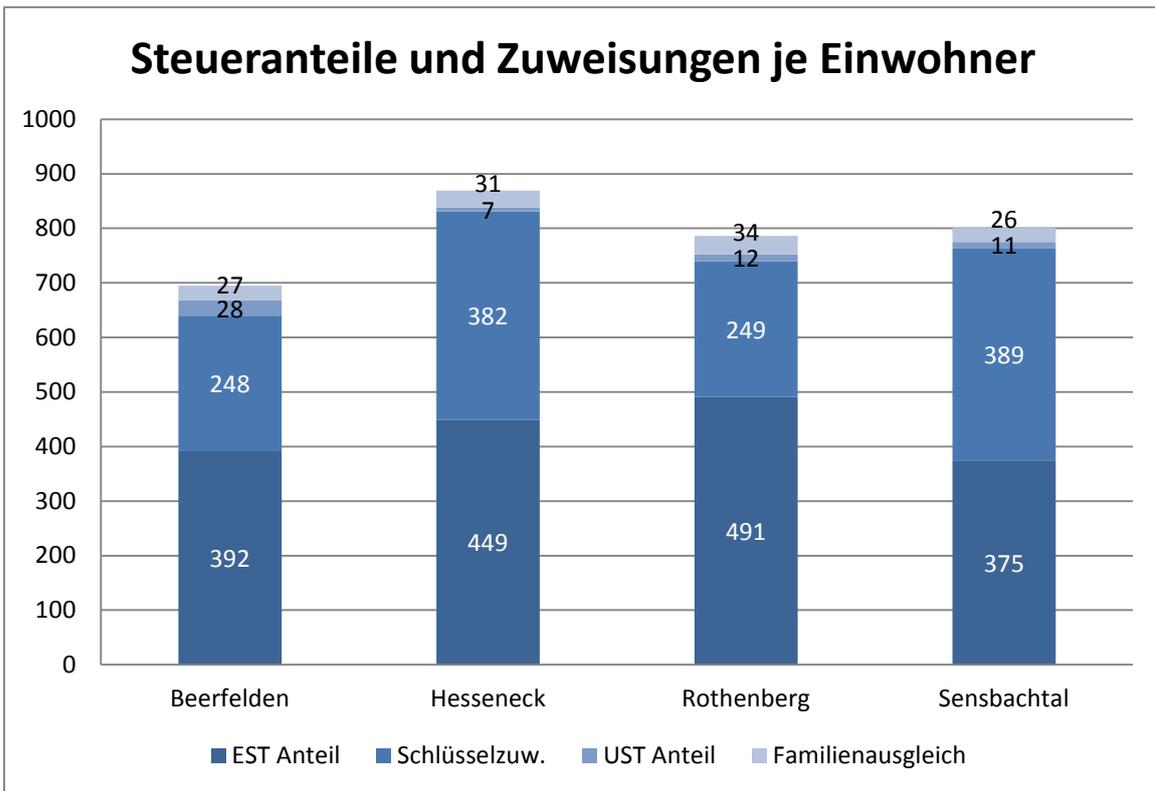
Da die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer nicht gesetzlich gedeckelt sind, ist über Hebesatzerhöhungen ein Haushaltsausgleich grundsätzlich jederzeit erzielbar.

Zielsetzung in allen Varianten:

Gewährleistung der stetigen Erfüllung aller gesetzlichen und für die örtliche Gemeinschaft bedeutenden freiwilligen Aufgaben und Stabilisierung der Abgaben- und Steuerlast auf dem vorhandenen Niveau.

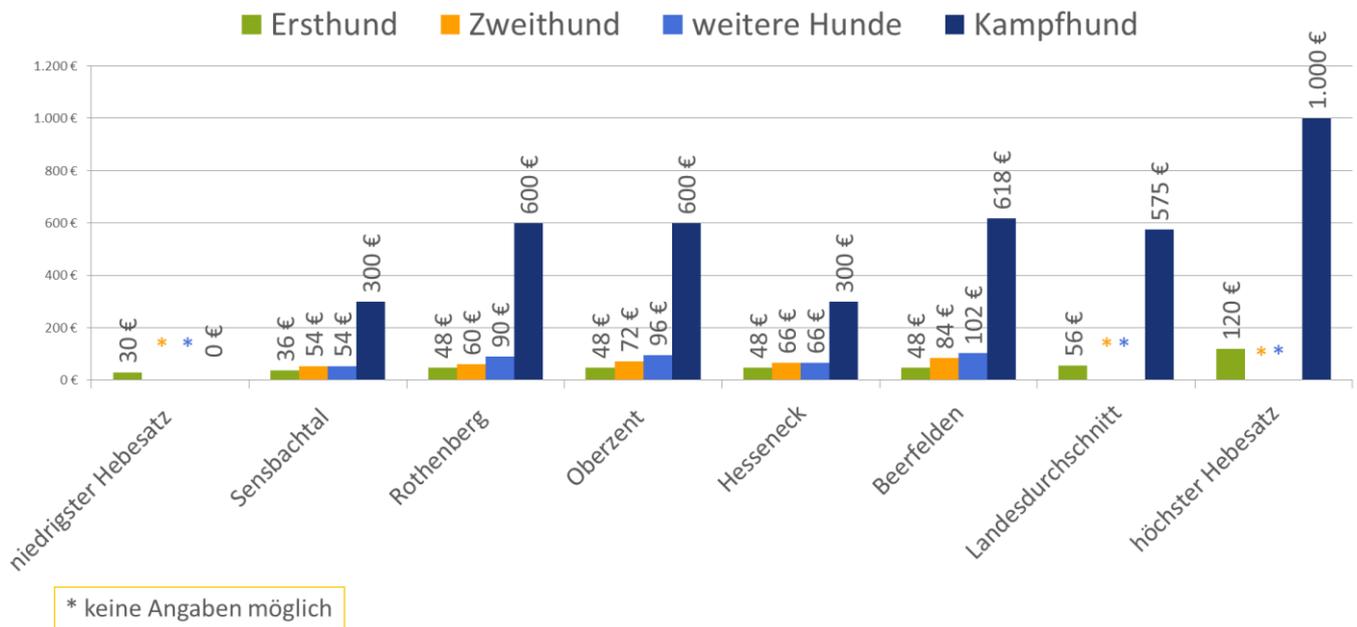
Stabilisierung der Hebesatzentwicklung deutlich unterhalb hessenweiter Vergleichswerte

Haushaltssituation für Bürger transparent machen und Bürger in Planungsprozess aktiv einbinden (Bürgerhaushalt).

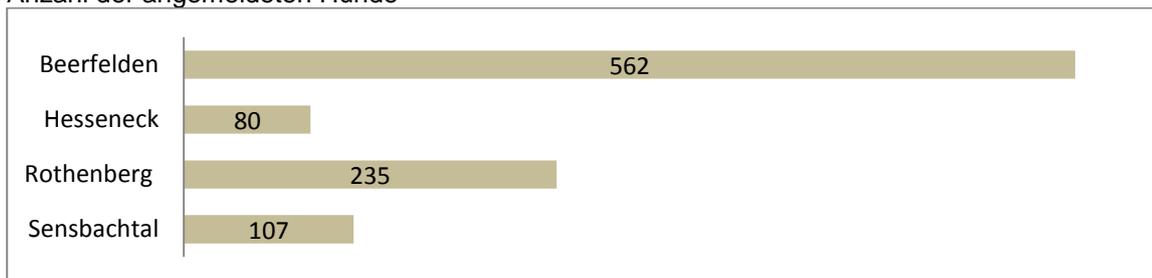


Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Halten von Hunden erhoben werden.



Anzahl der angemeldeten Hunde



Gewerbsteuer

Gewerbsteuerpflichtig sind Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, soweit sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, oder von Kapitalgesellschaften.

Das Finanzamt setzt auf der Grundlage der eingereichten Gewerbesteuererklärung einen Gewerbesteuermessbetrag fest, der durch Bescheid dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird.

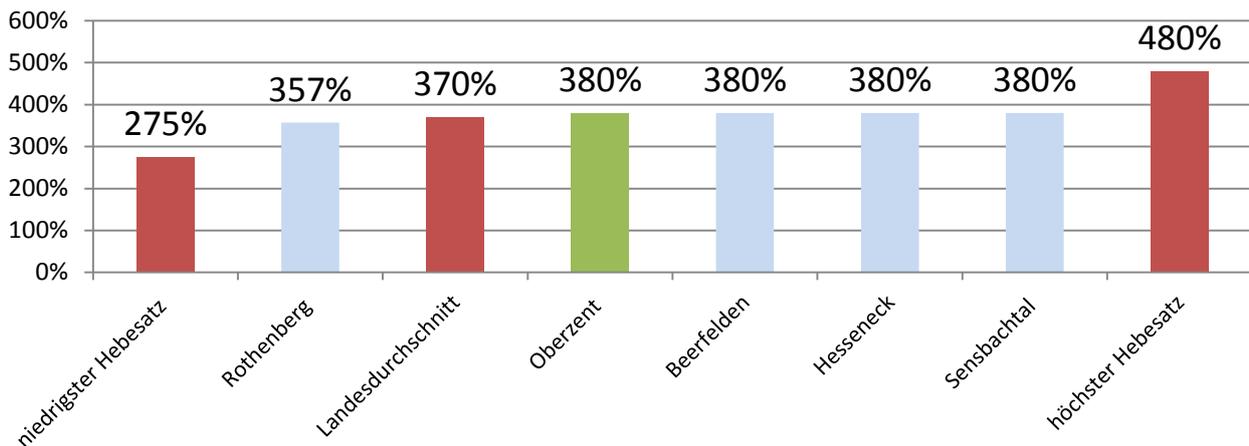
Dieser Gewerbesteuermessbescheid ist der Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuervorauszahlungen durch die Städte und Gemeinden. Die Gewerbesteuer errechnet sich aus der Multiplikation des Gewerbesteuermessbetrages mit dem Hebesatz, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist.



Erhebung des Bundes der Steuerzahler 2015

In 2015 hat der Bund der Steuerzahler eine Erhebung der kommunalen Hebesätze in Hessen durchgeführt.

Gewerbsteuerhebesatz



weitergehende Informationen siehe Anlage: Erhebung des Bunds der Steuerzahler Hessen

A 012 Gewerbesteuerhebesätze hessischer Städte und Gemeinden im Jahr 2015

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer knüpft an das Eigentum, die Beschaffenheit sowie den Wert eines Grundstücks an. Sie wird von der Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet der Grundbesitz liegt.

Grundbesitz sind

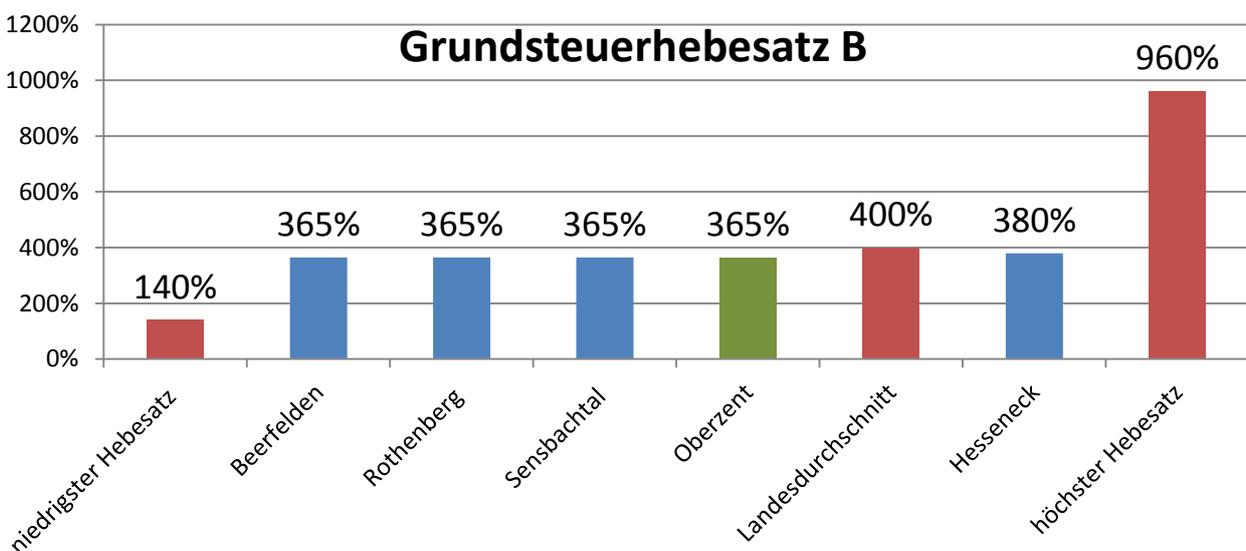
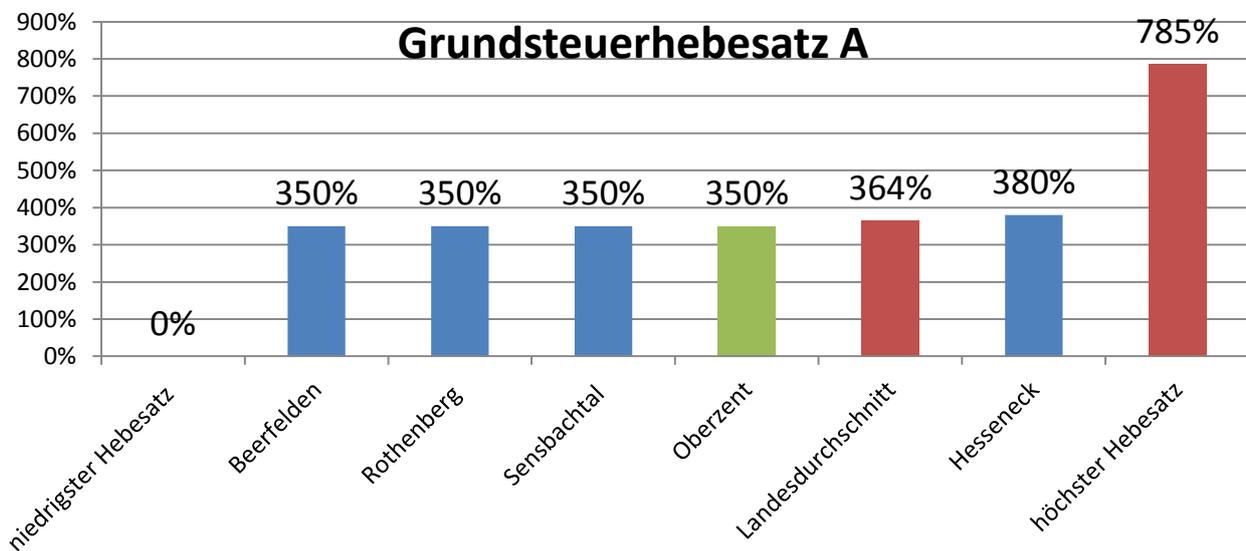
- land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A),
- Grundvermögen und Betriebsvermögen (Grundsteuer B).



Dem Finanzamt obliegt die Bewertung der einzelnen Objekte. Der Einheitswert bildet die Grundlage für den Steuer messbetrag. Die Gemeinde beschließt mit der Haushaltssatzung den Hebesatz und erlässt den Grundsteuerbescheid. Der Steuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz bildet die zu entrichtende Steuer.

Erhebung des Bundes der Steuerzahler 2015

In 2015 hat der Bund der Steuerzahler eine Erhebung der kommunalen Hebesätze in Hessen durchgeführt.



weitergehende Informationen siehe Anlage: Erhebung des Bunds der Steuerzahler Hessen
A 013 Grundsteuerhebesätze hessischer Städte und Gemeinden im Jahr 2015

Zweitwohnungssteuer

Die Städte und Gemeinden in Hessen können in eigener Zuständigkeit und rechtlicher sowie kommunalfinanzpolitischer Eigenverantwortung entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Zweitwohnungssteuer erheben wollen. Besteuert wird das Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweit- bzw. Nebenwohnung) neben einer Hauptwohnung.



Lediglich die Gemeinde Rothenberg erhebt seit 2009 die Zweitwohnungssteuer.

Im Durchschnitt (der letzten 3 Jahre) belaufen sich die Einnahmen in Rothenberg auf 19.360 €. Mehreinnahmen für die Rothenberger Bürger = 8,70 € pro Jahr

Variante 0	Variante 1	Variante 2
Die Kommunen können die Erhebung eigenständig entscheiden.	Die Kommunen können die Erhebung eigenständig entscheiden.	Im Rahmen einer Fusion ist generell über die Erhebung oder über die Nichterhebung der Zweitwohnungssteuer zu entscheiden.
Der Arbeitsaufwand ist nur schwer leistbar.	Der Gemeindeverwaltungsverband kann mit der Abwicklung der Zweitwohnungssteuer gegen Kostenerstattung durch die jeweilige Kommune beauftragt werden.	Bei einer generellen Einführung könnten weitere Mehreinnahmen zwischen 40.000 bis 50.000 € generiert werden.

Spielautomatensteuer

Die Automatensteuer bzw. Spielapparatesteuer ist eine Vergnügungssteuer, die von den hessischen Städten und Gemeinden in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben werden kann.



Lediglich die Stadt Beerfelden erhebt seit dem Jahr 1988 die Spielautomatensteuer.

Im Durchschnitt (letzten 3 Jahre) belaufen sich die Einnahmen in Beerfelden auf 14.500 €. Mehreinnahmen für die Beerfelder Bürger = 2,27 € pro Jahr / Einwohner

Variante 0	Variante 1	Variante 2
Die Kommunen können die Erhebung eigenständig entscheiden.	Die Kommunen können die Erhebung eigenständig entscheiden.	Im Rahmen einer Fusion ist generell über die Erhebung oder über die Nichterhebung der Spielautomatensteuer zu entscheiden.
	Der Gemeindeverwaltungsverband kann mit der Abwicklung der Spielautomatensteuer gegen Kostenerstattung durch die jeweilige Kommune beauftragt werden.	Bei einer generellen Einführung könnten weitere Mehreinnahmen in sehr geringem Umfang generiert werden.

8 Modellberechnung

Nachfolgende Gebührenberechnung kann unter www.oberzent.info/gebuehren/ aufgerufen werden. Hier haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, fallbezogen eine eigene Berechnung durchzuführen.

Jahresbelastung durch kommunale Gebühren für eine Modellfamilie in der Oberzent

Basis der Gebührenberechnung:

Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen, zwei Kindern und einem Hund. Ein Kind besucht den Kindergarten. Die Familie wohnt in einem Einfamilienhaus. Die Dach- und Hoffläche (200 m²) sind an den Kanal angeschlossen.



Das Haus der Modellfamilie wurde mit einem Messbetrag von 80 € vom Finanzamt veranschlagt. Die Familie verbraucht 150 m³ Wasser im Jahr. Auf dem Grundstück befindet sich eine 120-Liter- Restmülltonne.

Jahresbelastung durch kommunale Gebühren in der Oberzent							
Grundbesitzabgaben			Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal	Oberzent
Grundsteuer A	0,00 €	Meßbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	80,00 €	Meßbetrag	292,00 €	304,00 €	292,00 €	292,00 €	292,00 €
60l Restmülltonne	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
120l Restmülltonne	1	Anzahl	382,80 €	382,80 €	382,80 €	382,80 €	382,80 €
240l Restmülltonne	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Biotonne	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Müllgebühr Grundgebühr	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Frischwassermenge	150	m ³	282,00 €	408,00 €	321,00 €	403,50 €	273,00 €
Frischwasser Grundgebühr	1	autom.Berechnung	25,68 €	77,88 €	77,04 €	64,20 €	44,94 €
Abwassermenge	150	m ³	504,00 €	795,00 €	321,00 €	399,00 €	490,50 €
Abwasser Grundgebühr	1	autom.Berechnung	0,00 €	0,00 €	72,00 €	24,00 €	0,00 €
Niederschlagswasser	200	m ² versiegelte Fläche	114,00 €	50,00 €	144,00 €	66,00 €	120,00 €
Hundesteuer Ersthund	1	1 Hund	48,00 €	48,00 €	48,00 €	36,00 €	48,00 €
Hundesteuer Zweithund	0	Zweithund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresbelastung			1.648,48 €	2.065,68 €	1.657,84 €	1.667,50 €	1.651,24 €
(+) Mehr- oder (-) Minderbelastung durch Fusion pro Jah			2,76 €	-414,44 €	-6,60 €	-16,26 €	

*1) Niederschlagswassergebühr Hesseneck erst ab 01.01.2016 - lt. Gebührenkalkulation 0,25 €/ m²

Berechnung nach Grundbetrag	Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal
Betreuungsgebühr Kindergarten	1.728,00 €	1.416,00 €	1.380,00 €	1.200,00 €

Aufgrund der unterschiedlichen Gebühren und Öffnungszeiten wurde hier zum besseren Vergleich die Kosten für 5 1/2 Stunden dargestellt.

Vergleichsrechnung	1.267,20 €	1.415,70 €	948,42 €	1.147,74 €
--------------------	------------	------------	----------	------------

Grundöffnungszeiten:	07:30 bis 15:00	07:30 bis 13:00	07:00 bis 15:00	07:15 bis 13:00
Stunden	7,50 Std.	5,50 Std.	8,00 Std.	5,75 Std.
Grundgebühr:	144,00 €	118,00 €	115,00 €	100,00 €
Gebühr / Stunde:	19,20 €	21,45 €	14,37 €	17,39 €
Gebühr für 5,5 Stunden:	105,60 €	117,98 €	79,04 €	95,65 €

Jahresbelastung durch kommunale Gebühren für einen Einpersonenhaushalt in der Oberzent

Basis der Gebührenberechnung:

Im Einfamilienhaus wohnt eine Person mit einem Hund.

Die Dachfläche (120 m²) ist an den Kanal angeschlossen. Das Haus wurde mit einem Messbetrag von 50 € vom Finanzamt bewertet. Die Person verbraucht 40 m³ Wasser im Jahr. Auf dem Grundstück befindet sich eine 60- Liter-Restmülltonne.



Jahresbelastung durch kommunale Gebühren in der Oberzent

Grundbesitzabgaben			Beerfelden	Hesseneck	Rothenberg	Sensbachtal	Oberzent
Grundsteuer A	0,00 €	Meßbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	50,00 €	Meßbetrag	182,50 €	190,00 €	182,50 €	182,50 €	182,50 €
60 l Restmülltonne	1	Anzahl	191,40 €	191,40 €	191,40 €	191,40 €	191,40 €
120 l Restmülltonne	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
240 l Restmülltonne	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Biotonne	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Müllgebühr Grundgebühr	0	Anzahl	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Frischwassermenge	40	m ³	75,20 €	108,80 €	85,60 €	107,60 €	72,80 €
Frischwasser Grundgebühr	1	autom.Berechnung	25,68 €	77,88 €	77,04 €	64,20 €	44,94 €
Abwassermenge	40	m ³	134,40 €	212,00 €	85,60 €	106,40 €	130,80 €
Abwasser Grundgebühr	1	autom.Berechnung	0,00 €	0,00 €	72,00 €	24,00 €	0,00 €
Niederschlagswasser	120	m ² versiegelte Fläche	68,40 €	30,00 €	86,40 €	39,60 €	72,00 €
Hundesteuer Ersthund	1	1 Hund	48,00 €	48,00 €	48,00 €	36,00 €	48,00 €
Hundesteuer Zweithund	0	Zweithund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresbelastung			725,58 €	858,08 €	828,54 €	751,70 €	742,44 €
(+) Mehr- oder (-) Minderbelastung durch Fusion pro Jahr			16,86 €	-115,64 €	-86,10 €	-9,26 €	

*1) Niederschlagswassergebühr Hesseneck erst ab 01.01.2016 - lt. Gebührenkalkulation 0,25 €/ m²

9 Fragen und Antworten

Die im Rahmen der Bürgerversammlung gestellten Fragen und die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Antworten werden kontinuierlich auf der Homepage www.oberzent.info veröffentlicht und können dort aktuell eingesehen werden.



10 Zusammenfassende Empfehlung

	Variante 0	Variante 1	Variante 2
Bürgermeister	Keine Einsparpotenzial	Einsparpotenzial durch zwei ehrenamtliche Bürgermeister.	Erhebliches Einsparpotenzial durch den Wegfall von drei Bürgermeistern.
Verwaltung	Keine Veränderungen keine Synergieeffekte.	Synergieeffekte durch Zusammenführung der Verwaltungen. Hoher Aufwand durch Internes Auftrags- und Abrechnungswesen. Mit örtlichem Bürgerservice.	Schaffung einer schlanken und effizienten Verwaltung. Mit örtlichem Bürgerservice.
Personal	Keine Entlastung. Keine Krankheits- und Urlaubsvertretungen. Tendenzielle Überforderung durch Aufgabenvielfalt.	Entlastung und Spezialisierung durch Zusammenführung der Einheiten. Erhöhter Personalbedarf für Abstimmungs- und Abrechnungsbedarf. Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber.	Entlastung und Spezialisierung durch Zusammenführung der Einheiten (quantitative und qualitative Verbesserung). Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber.
Finanzen	Keine Veränderungen und keine Spielräume.	Einmalig finanzielle Förderung. Keine höheren jährlichen Zuweisungen. Synergien durch gemeinsames Beschaffungswesen.	Einmalige Entschuldung und höhere jährlich Zuweisungen aus dem KFA. Einsparungen durch einheitliches Beschaffungswesen.
Steuern und Gebühren	Ausgleich der Haushalte nur durch Steuer- und Gebührenerhöhungen möglich.	Ausgleich der Haushalte nur durch Steuer- und Gebührenerhöhungen möglich.	Steuer- und Gebührenerhöhungen können durch die höheren Zuweisungen abgefangen werden. Durch Organisationsanpassungen (vier in eins) können Einsparungen generiert werden. Damit wird der Erhebungsbedarf gemildert werden (z.B. Wasser & Abwasser).
Investitionen	Keine zusätzlichen Spielräume.	Keine zusätzlichen Spielräume.	Spielräume durch höhere Zuweisungen.

	Variante 0	Variante 1	Variante 2
Fördermittel	IKZ- Fördermittel nur in Einzelfällen möglich, wenn Einsparpotenzial nachweisbar ist.	Einmalige Förderung bei der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes.	Dauerhafte Entlastung durch einmalige erhebliche Entschuldung von Kreditverbindlichkeiten (Entfall von Zins- und Tilgungsleistungen)
Politik	Keine Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Dauerhafte Beschäftigung mit Haushaltskonsolidierung.	Keine Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Dauerhafte Beschäftigung mit Haushaltskonsolidierung und zusätzlicher Abstimmungsaufwand innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes.	Mehr Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten durch verbesserte Rahmenbedingungen.
Gremien	Unveränderte Anzahl und Größe der örtlichen Gremien.	Unveränderte Anzahl und Größe der örtlichen Gremien. Hinzu kommen Gremien des Gemeindeverwaltungsverbandes (größer als KSO-Gremien). Weitere Ortsbeiräte sind einzurichten. Hinzu kommt ein Beirat der Ortsvorsteher.	Eine Stadtverordnetenversammlung sowie ein Magistrat. Weitere Ortsbeiräte sind einzurichten. Hinzu kommt ein Beirat der Ortsvorsteher.
Organisation	Eine Vielzahl verschiedener Satzungen und Gebührenordnungen. Eigenständige Bearbeitung aller Sachgebiete durch die jeweilige Kommune.	Verschiedene Satzungen und Gebührenordnungen. Eigenständige Bearbeitung durch Kommune oder Delegation an den Gemeindeverwaltungsverband. Einmaliger Regelungsbedarf durch Neuorganisation und laufender Abstimmungsbedarf.	Durch die Neugestaltung entsteht ein einmaliger großer Regelungsbedarf. Ergebnis: einheitliche Standards (Satzungen und Gebührenordnungen), größtmögliche Synergieeffekte
Außenwahrnehmung und Vertretung / Repräsentation	Kleine Kommune - geringe Außenwahrnehmung. Kommunenweise Mitwirkung in einer Vielzahl von Vereinen, Organisationen	Kleine Kommune - geringe Außenwahrnehmung. In der Regel kommunenweise Mitwirkung in einer Vielzahl von Vereinen, Organisationen, teilweise koordinierte gebündelte Mitwirkung.	Deutliche Verbesserung der Außenwahrnehmung und der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Kommunen. Konzentrierte einheitliche Vertretung in allen Vereinen und Organisationen.

	Variante 0	Variante 1	Variante 2
Mögliche Auswirkungen auf die Einwohner	<p>Finanzielle Mehrbelastungen durch Steuern und Gebührenerhöhungen.</p> <p>Versuch der Aufrechterhaltung des örtlichen Leistungsangebots der Verwaltungen.</p> <p>Weiterhin Mangelverwaltung.</p> <p>Bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement zwingend erforderlich. (in Vereinen, kommunalen Gremien und der Dorfgemeinschaft)</p> <p>Keine Veränderungen der Adressen</p>	<p>Keine maßgeblichen finanziellen Verbesserungen.</p> <p>Keine Veränderungen des örtlichen Leistungsangebots der Verwaltungen. Im Rahmen der Kooperation besteht durch die Neustrukturierung der Arbeitsabläufe die Möglichkeit Angebote, Leistungen und Aufgaben besser umzusetzen (z.B. mobiler Bürgerservice).</p> <p>Keine wesentlichen Verbesserungen zu erwarten.</p> <p>Bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement zwingend erforderlich. (in Vereinen, kommunalen Gremien und der Dorfgemeinschaft)</p> <p>Keine Veränderungen der Adressen</p>	<p>Abmilderung von Steuern- und Gebührenerhöhungen.</p> <p>Keine Veränderungen des örtlichen Leistungsangebots der Verwaltungen. Durch den Zusammenschluss besteht durch die Neustrukturierung der Arbeitsabläufe die Möglichkeit Angebote, Leistungen und Aufgaben besser umzusetzen. (z.B. mobiler Bürgerservice).</p> <p>Durch die verbesserten Rahmenbedingungen ist die Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur leichter zu gewährleisten.</p> <p>Bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement zwingend erforderlich. (in Vereinen, kommunalen Gremien und der Dorfgemeinschaft)</p> <p>Veränderung der Postleitzahl und der doppelt vorhandenen Straßennamen</p>

Fazit:

Aus den umfangreichen vorliegenden Daten und Fakten dieser Studie ergibt sich, dass die aktuelle Situation der Kommunen ein „Weiter so wie bisher“ nicht zulässt! In jedem Fall sind grundlegende Entscheidungen zu fällen. Je geringer dabei die organisatorischen Veränderungen ausfallen, desto stärker werden die Bürger über die Abgaben zur Finanzierung beitragen müssen.

Nur die Weiterverfolgung eines Zusammenschlusses nach Variante 2 führt aufgrund der damit verbundenen deutlichen Verbesserung der finanziellen Ausstattung zu einer dauerhaft leistungs- und damit zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent.

Die Verbesserung setzt sich im Wesentlichen dauerhaft aus den nachfolgenden Punkten zusammen:

• Einmalige Entschuldung in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro dadurch jährliche Entlastung bei Zins- und Tilgungsleistungen	180.000 Euro / Jahr*
• Einsparpotenzial bei den Aufwendungen für Bürgermeister	355.000 Euro / Jahr
• Besserstellung im Kommunalen Finanzausgleich	343.000 Euro / Jahr
Zusätzliche verfügbare Finanzmittel :	878.000 Euro / Jahr

*bei einer Laufzeit von 20 Jahren

Ein Gemeindeverwaltungsverband nach Variante 1 wäre bestenfalls ein halbherziger Zwischenschritt ohne deutliche dauerhafte finanzielle Verbesserungen. Schlimmstenfalls vereint er die negativen Aspekte der Variante 0 und 2.

Die Einwohner identifizieren sich sehr stark mit dem Ort, in dem sie mit ihrer Familie leben. Diese emotionale Bindung ist unabhängig von der Zugehörigkeit dieses Ortes zu einer bestimmten Stadt oder Gemeinde. Dies zeigen die Erfahrungen seit der Gebietsreform vor 40 Jahren. Eine Fusion der Oberzent würde diese örtliche Verwurzelung nicht in Frage stellen. Dies gilt auch für örtliche Besonderheiten. Neue Beteiligungs- und Mitwirkungsangebote für die Bürgerschaft sollen zusätzlich gewährleisten, dass die Interessen der einzelnen Orte aktiv direkt vertreten, in die politische Diskussion eingebracht und bei Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden können.

Die Autoren der Studie sind sich darüber einig: Jetzt ist der optimale Zeitpunkt, um grundlegende und zukunftsweisende Veränderungen für nachfolgende Generationen in der Oberzent einzuleiten. Haushaltsdefizite, Schulden und Investitionsstau sind als Vorboten einer Abwärtsspirale vorhanden, können aber durch beherrzte Beschlüsse noch in einem überschaubaren Zeitraum abgebaut werden. Der ab April 2016 beginnenden fünfjährigen Wahlzeit kommt dabei besondere Bedeutung, den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern besondere Verantwortung zu. Selbstverständlich begegnet der Vorschlag einer umfangreichen Gemeindefusion Vorbehalten, Bedenken und vielleicht auch Ängsten. Als Bürgermeister bitten wir angesichts der nicht weniger beängstigenden Entwicklungen in den letzten Jahren die Einwohnerinnen und Einwohner, sich aktiv in den erforderlichen Veränderungsprozess einzubringen, damit dieser in unser aller Interesse auch gelingen kann.

11 Stimmen und Meinungen

Horst Schnur (73), Landrat a.D.

1986 bis 1991 hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter

1991 bis 2009 Landrat des Odenwaldkreises

Kommunalpolitisch zwar im Ruhestand, aber noch immer vielseitig ehrenamtlich engagiert.



Mut zu Veränderungen und neuer Gestaltungskraft.

Immer wenn sich Veränderungen abzeichnen und alte Gewohnheiten infrage gestellt werden, gibt es erfahrungsgemäß Bedenken und Vorbehalte. Das ist verständlich. Menschen mit Lebenserfahrung sagen jedoch, dass in jeder Krise auch eine Chance steckt, wenn man erkennt, dass nichts bleiben kann, wie es ist, wenn es besser werden soll.

Gestaltungsmöglichkeit

Die gegenwärtige Situation in den Kommunen ist bekanntermaßen derart schwierig, dass kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Verantwortlichen in der Kommunalpolitik bleiben. Der Bevölkerungsrückgang, den man gemeinhin mit dem Begriff „demographischer Wandel“ bezeichnet, und die finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen unserer kleinen Odenwaldgemeinden in der Oberzent drohen in Ratlosigkeit zu ersticken. Daher haben die Verantwortlichen unter dem Begriff der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ einen Schritt gewagt, über neue Formen der vier Oberzent-Gemeinden nachzudenken.

Transparente Überlegungen

Diese Überlegungen werden sehr transparent mit den gewählten Vertretern und der Öffentlichkeit besprochen. Dies hat dazu geführt, dass weite Teile des Landes Hessen und insbesondere die Landesregierung in Wiesbaden mit größter Aufmerksamkeit auf unsere Aktivitäten blicken. Sie bestaunen unsere Kreativität und sehen in unserem Vorhaben ein Modell für ganz Hessen, das als unterstützenswert bezeichnet wird.

Mittlerweile ist allen Gesprächsteilnehmern bewusst, dass ein „weiter so wie bisher“ nicht zukunftsweisend sein wird und den neuen Anforderungen und Ansprüchen zur Gestaltung der Aufgaben nicht gerecht wird.

Gemeindeverwaltungsverband oder ein Zusammengehen

Der Vorschlag für eine Zusammenarbeit in einem Gemeindeverwaltungsverband baut Bürokratie nicht ab, sondern macht die kommunale Arbeit unübersichtlicher und kompliziert.

Eine Mehrheit in der seitherigen Umfrage spricht sich daher begreiflicherweise für ein Zusammengehen der vier Kommunen zu einer neuen Stadt aus. Verständlicherweise wirft eine solche „kommunale Hochzeit“ eine Vielzahl von Fragen auf, die systematisch abgearbeitet und der gesamten Bürgerschaft sowohl im Internet als auch auf diesen Seiten und in weiteren Informationsveranstaltungen dargestellt werden.

Wichtig ist dabei, dass wir uns auf unsere gemeinsamen Stärken in der Oberzent besinnen und alle den schon seither spürbaren Zusammenhalt begreifen und nutzen.

Oberzent als Ganzes

Wir müssen die Oberzent als Ganzes auffassen und betrachten. Einer braucht den anderen. Das gilt für die Kommunen ebenso wie für die Vereine. Nur so kann ein Gemeinwesen mit einer zukunftsfähigen Struktur auf Dauer bestehen. Bei allem „Tälerstolz“ darf es keine Ausgrenzungen untereinander und keine Überheblichkeiten anderen gegenüber geben. Wir leben in einem „Geben und Nehmen“.

Schule / Kinderbetreuung

Das gilt für die Wege der Schüler und das gute schulische Angebot sowie für den Erhalt der derzeitigen Schulstandorte. Das gilt ebenso für die Kinderbetreuung und für alle Aufgaben der Versorgung und der Entsorgung. Daran erkennt man spürbar, wie abhängig wir voneinander sind.

Internet als Chance

Das schnelle Internet gibt uns eine Chance, Entfernungen und Zeit bei der Abwicklung von Verwaltungsvorgängen schrumpfen zu lassen. Dennoch wird die Bürgernähe eine wichtige Bedingung sein, dass die Menschen in den Ortschaften sich nicht abgehängt fühlen. Dazu wird es Vorschläge geben.

Entwicklungsplan für die Zukunft

Gemeinsame und zukunftsorientierte Strategien in den Kommunen und in den gemeinschaftsbildenden Vereinen werden in kluger Weise gefordert. Entwicklungslinien und ein gemeinsamer Stadtentwicklungsplan für das ganze Gemeinwesen werden unter aktiver Beteiligung aller gefordert.

Gemeinsames Denken und nicht auf Eigensinn und unkluge Eigensucht ausgerichtetes Wollen wird Zukunftskraft geben.

Staunen und Bewundern

Wir werden mit dieser Grundeinstellung die staunenden und bewundernden Blicke aus dem Land Hessen weiterhin auf uns gerichtet sehen, was zu höheren Summen aus dem Finanzausgleich und zu einer Verringerung der derzeitigen Schuldenlast führen wird. Dadurch entstehen Gestaltungsspielräume, die in ihrer Gesamtheit ebenso gemeinsam für das Gemeinwohl in der Oberzent genutzt werden können.

Unterstützen Sie vertrauensvoll die Akteure bei ihrem Vorhaben und lassen Sie sich mit frohem Mut zur „kommunalen Hochzeit“ eingeladen sein.

Drei Fragen an Horst Schnur

Herr Schnur, welche Argumente sprechen Ihrer Meinung nach für eine Fusion der vier Oberzent-Gemeinden?

Horst Schnur: Die gegenwärtige Situation in den Kommunen ist bekanntermaßen derart schwierig, dass kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die in der Kommunalpolitik Tätigen bleiben. Der Bevölkerungsrückgang sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen unserer kleinen Odenwaldgemeinden werfen immer mehr Fragen auf, die allein nicht mehr gelöst werden können. Daher haben die Verantwortlichen unter dem Begriff der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ einen mutigen Schritt gewagt, über die Zukunft nachzudenken.

Mittlerweile ist allen bewusst, dass ein „Weiter so wie bisher“ nicht zukunftsweisend sein kann und den kommenden Aufgaben nicht gerecht wird. Der Vorschlag eines Gemeindeverwaltungsverbands baut Bürokratie nicht ab, sondern macht die kommunale Arbeit unübersichtlicher und kompliziert. Daher erscheint mir ein Zusammengehen der vier Kommunen zu einer neuen Stadt als sinnvollste Lösung.

Was versprechen Sie sich von einem Zusammengehen?

Horst Schnur: Weite Teile des Landes Hessen und insbesondere die Landesregierung blicken mit größter Aufmerksamkeit auf unsere Aktivitäten. Sie bestaunen unsere Kreativität und sehen in unserem Vorhaben ein Modell für das ganze Bundesland, das als unterstützungswert bezeichnet wird. Höhere Summen aus dem Finanzausgleich und eine Verringerung der derzeitigen Schuldenlast sind positive Nebeneffekte. Dadurch entstehen wiederum Gestaltungsspielräume, die in ihrer Gesamtheit ebenso gemeinsam für das Gemeinwohl in der Oberzent genutzt werden können.

In den kleinen Dörfern spüren die Menschen die täglichen Nöte bei den Fragen der Versorgung mit Alltagsbedarf, der kommunalen Infrastruktur, der Mobilität und des Weiterbestehens der Vereine. Deshalb habe ich vorgeschlagen, dass wir einen Stadtentwicklungsplan auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme erstellen, um die öffentlichen, die privaten sowie durch Vereinsorganisationen getragenen und öffentlich genutzten Einrichtungen zu erfassen und in ihrer Bestandskraft zu definieren (Erhaltung und Investitionen).

Wie kann man sicherstellen, dass die Belange der Bürger in den entlegenen Ortsteilen in einer Großgemeinde angemessen repräsentiert werden?

Horst Schnur: Verständlicherweise wirft eine solche „kommunale Hochzeit“ eine Vielzahl von Fragen auf, die systematisch abgearbeitet und der gesamten Bürgerschaft dargestellt werden müssen. Wir müssen die Oberzent als Ganzes auffassen und betrachten. Einer braucht den anderen. Das gilt für die Kommunen ebenso wie für die Vereine. Nur so kann ein Gemeinwesen mit einer zukunftsfähigen Struktur auf Dauer bestehen. Bei allem „Tälerstolz“ darf es keine Ausgrenzungen untereinander und keine Überheblichkeit anderen gegenüber geben. Das schnelle Internet gibt uns eine Chance, Entfernungen und Zeit bei der Abwicklung von Verwaltungsvorgängen schrumpfen zu lassen. Dennoch wird die Bürgernähe eine wichtige Bedingung sein, damit sich die Menschen in den Ortschaften nicht abgehängt fühlen.

In vielen Gesprächen merke ich, dass es immer wieder Ängste in der Bürgerschaft vor den Veränderungen gibt. Das ist in den Beerfeldener Stadtteilen weniger akut als in den selbständigen Gemeinden und ihren Ortsteilen.

Wir müssen bekennen, dass Änderungen auch Veränderungen mit sich bringen. Davor muss aber niemand Angst haben, weil alles lösbar und sinnvoll sein wird und schließlich sich als positiv erweisen wird, auch wenn manches in seiner Andersartigkeit eine Gewöhnung erfordert. Meistens sind es banale Fragen, wie Änderung der Straßennamen und vor allem: „Wer kümmert sich um unsere Anliegen?“ Wichtig ist, dass wir das Gefühl vermitteln, dass kein Ortsteil an die Wand gedrückt wird. Aus der Befürchtung, „geschluckt zu werden“, ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen.

Karl-Christian Schelzke, (65),

Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

1977 bis 1978 Rechtsanwalt in Wetzlar

1978 bis 1986 Staatsanwalt in Frankfurt am Main

1986 bis 1992 Referatsleiter im Hessischen Ministerium der Justiz,

1989 bis 1992 Oberstaatsanwalt

1992 bis 1999 Bürgermeister der Stadt Mühlheim am Main



Herr Schelzke, wie bewertet der Hessische Städte- und Gemeindebund die Fusion gerade von ländlichen Kommunen im Allgemeinen? Wo sehen Sie Vorteile, wo mögliche Nachteile?

Karl-Christian Schelzke: Ein möglicher freiwilliger Zusammenschluss insbesondere von ländlichen Kommunen bringt die Möglichkeit mit sich, die Finanzkraft der Gemeinden zu bündeln. Weiterhin können Synergieeffekte erschlossen und dadurch die Haushalte der Bürger entlastet werden. Da durch einen freiwilligen Zusammenschluss eine höhere Qualität der Daseinsvorsorge und der Verwaltungstätigkeit ermöglicht wird, ist eine freiwillige Fusion gerade in Bezug auf die Spezialisierung in der Verwaltung im ländlichen Raum zu befürworten. In kleineren Verwaltungen wird es in zunehmendem Maße schwieriger, die an sie gestellten Voraussetzungen des Bundes- und Landesgesetzgebers sowie europäischen Vorgaben zu erfüllen und einzuhalten. Die in der heutigen Zeit vielfältigen und komplexen Aufgaben erfordern eine leistungsfähige Verwaltung, die eine kleine Gemeinde nur mit erheblichem Aufwand aufrechterhalten bzw. bewältigen kann. Somit schafft ein freiwilliger Zusammenschluss mehr Professionalität und Bürgernähe in der Verwaltung. Auch die demographische Entwicklung wird zwangsläufig dazu führen, dass die Einwohnerzahl im ländlichen Raum weiter zurückgeht. Um vor diesem Hintergrund den ländlichen Raum zu stärken und damit ein Gegengewicht zu den Ballungsräumen zu bilden, erscheint es in Zukunft umso wichtiger, zukunfts-feste Strukturen auch auf dem ländlichen Raum zu etablieren, was mit Fusionen von Gemeinden ermöglicht wird. Eine Fusion kann dann dazu beitragen, die Standortattraktivität zu erhöhen, was auf der anderen Seite auch die Ballungsräume entlastet. Ein weiterer Vorteil kann durch die Zurückgewinnung von Demokratie erlangt werden. Häufig können zahlreiche Leistungen nicht mehr von den Gemeinden selber, sondern nur noch von privaten oder Gemeindeverbindungen erbracht werden. Nach einer Fusion kann eine Gemeinde durchaus in die Lage versetzt werden, diese Dienstleistung selbst zu erbringen. Dies schafft Bürgernähe und die Bürger können wiederum Einfluss auf die Erbringung der Dienstleistungen ausüben. Auch haben Gemeinden nach einer Gemeindefusion größeres Gewicht, gewinnen damit an Attraktivität und verbessern damit auch die Wettbewerbsposition gerade gegenüber den Ballungsräumen.

Als möglicher Nachteil einer Fusion von ländlichen Kommunen kann die besondere Bedeutung der emotionalen Faktoren darstellen. Gerade im ländlichen Raum besteht ein hoher Identifizierungsgrad der Einwohner und Bürger mit ihrer jeweiligen Gemeinde. Durch eine Fusion, womit die Eigenständigkeit einer Kommune aufgehoben wird, kann dies vor Ort auf erhebliche Widerstände stoßen.

Daher ist ein freiwilliger Zusammenschluss nur möglich, wenn auch die Bürger dahinter stehen. Dies bedeutet, dass nicht nur die wirtschaftlichen Aspekte Beachtung finden müssen, sondern insbesondere auch die emotionalen Ängste und Bedenken der Bürger zu berücksichtigen und zu bedenken sind. Dies wird der entscheidende Faktor sein, um dauerhaft einen erfolgreichen Zusammenschluss von Kommunen zu erreichen, mit dem sich dann auch die jeweiligen Bürger der Gemeinden identifizieren können. Ein Nachteil besteht auch dann, wenn die Bürger auf dieser Ebene nicht von Anfang an im Rahmen der Fusion das Gefühl haben, ihre Bedenken vortragen zu können. Dann wird es zu einer Gegenstrombewegung kommen, die eine Gemeindefusion erschwert bzw. verhindern kann.

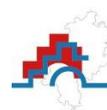
Wie ist Ihre Einschätzung speziell für die Oberzent? Halten Sie eine Fusion aufgrund der demografischen und finanziellen Erfordernisse für unausweichlich? Oder tut's Ihrer Meinung nach vielleicht auch „eine Nummer kleiner“?

Karl-Christian Schelzke: Gerade der südliche Odenwaldkreis mit den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal sowie der Stadt Beerfelden muss schon seit Jahren Einwohnerverluste hinnehmen. Auch die Zukunftsprognosen für diese Gemeinden sehen in den nächsten Jahren keine positive Tendenz vor. Gerade aufgrund der vorstehend zu Frage 1 genannten Vorteile wird es daher in Zukunft unausweichlich sein, Alternativen zu finden, um die Handlungsfähigkeit und Verwaltungskraft in den betreffenden Gemeinden aufrecht zu erhalten. Zwar kann man dies auch mit der Bildung von Zweckverbänden oder einer interkommunalen Zusammenarbeit in verschiedenen Verwaltungsbereichen erreichen, allerdings bringt dies häufig auch weiteren Verwaltungsaufwand in den jeweiligen Kommunen mit sich. Auch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, weshalb man, falls man schon in vielen Bereichen freiwillig durch interkommunale Zusammenarbeit gemeinsam agiert, noch diese zusätzlichen Strukturen schafft bzw. aufrecht erhält, wenn doch gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, einen freiwilligen Zusammenschluss anzustreben. Dies würde mit sich bringen, dass nicht weitere Strukturen und Zweckverbände geschaffen werden müssten, sondern die Zusammenarbeit insgesamt gebündelt wird. Auch wird die Attraktivität auf dem Land gerade gegenüber den Ballungsräumen nur erhöht, wenn man als Einheit insgesamt handelt und nicht nur in Bezug auf einzelne Teilbereiche. Für eine dauerhafte und zukunftsfähige Verwaltung wird es daher nötig sein, nicht nur auf verschiedenen Ebenen eine Zusammenarbeit der Kommunen anzustreben, sondern dort, wo die Verwaltungsstrukturen tatsächlich sehr klein sind und die demographische Entwicklung negative Zukunftsprognosen ausweist, einen freiwilligen Zusammenschluss der Kommunen anzustreben.

Wie kann Ihrer Meinung nach Bedenken von Bürgern gerade aus kleineren Ortsteilen Rechnung getragen werden, die fürchten, in der fusionierten „großen“ Stadt „unter die Räder“ zu kommen bzw. abgehängt zu werden?

Karl-Christian Schelzke: Umso kleiner die Gemeinden sind, umso wichtiger wird es sein, die Bürger bei Fusionsbemühung mit „ins Boot“ zu holen. D. h. es sollte vor Ort eine umfangreiche Diskussion angestoßen werden, wo sich die Bürger zurzeit sehen und wo sie in Zukunft mit ihrer Gemeinde stehen wollen.

Es sollte mit den Bürgern vor Ort ein Dialog im Sinne einer Leitbilddiskussion geführt werden, was diese als erstrebenswert halten, welche Verwaltungsstruktur vor Ort in Zukunft gegeben sein soll und welche Qualität die Daseinsvorsorge in der jeweiligen Kommune erwartet bzw. gewollt wird. Entscheidend wird dabei auch sein, dass die Bürger die Möglichkeit bekommen, ihre Vorstellung miteinzubringen und damit der emotionale Faktor, der für das Gelingen einer Fusion einen sehr entscheidenden Faktor darstellt, schon von Anfang an mit berücksichtigt wird. Im Rahmen dieser Leitbilddiskussion sollte dann ein Prozess angestoßen werden, der eine Fusion begleitet, die von dem Bürgerwillen getragen ist und sich positiv auf die Entwicklung der fusionierten Gemeinden und den ländlichen Raum insgesamt auswirkt. Dies kann dann auch Ausstrahlungswirkungen auf weitere ländliche Gebiete und deren Kommunen haben. Man kann der Furcht und den Bedenken der Bürger nur Rechnung tragen, wenn man den Bürgerwillen berücksichtigt und vor Ort mit diesen in Diskurs eintritt, um ihnen frühzeitig Bedenken und Ängste zu nehmen, so dass im weiteren Verlauf einer Fusionsbemühung gar nicht noch größere Bedenken aufkommen oder die Bürger sich vor den Kopf gestoßen und nicht gehört fühlen.





Karl-Friedrich Frese, (55), ist seit 23 Jahren Bürgermeister von Bromskirchen. Die Gemeinde ist mit knapp 1900 Einwohnern die kleinste im nordhessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg und grenzt an den nordrhein-westfälischen Hochsauerlandkreis. Die Verwaltungsgemeinschaft mit Allendorf besteht seit Jahresanfang.

Herr Frese, warum entschied man sich in Ihrer Kommune für einen Gemeindeverwaltungsverband?

Karl-Friedrich Frese: Nach den in der Vergangenheit in Hessen und anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden nicht mehrheitsfähig. Selbst wenn es die kommunalen Gremien wollen und aktiv vertreten, gibt es bei den Bürgern Vorbehalte. Oft sind das keine rational nachvollziehbaren Gründe, sondern eher Emotionen und pauschale Annahmen mit dem Inhalt: „Es wird schlechter“.

Ähnlich schätzte ich die Situation hier in Bromskirchen ein, zumal unsere Gemeinde mit 1900 Einwohnern gegenüber 5600 Einwohnern in Allendorf (Eder) der Juniorpartner von allem Gemeinsamen ist. Und es gibt auch noch die nur von alters her bekannten „Rivalitäten“ zwischen den Dörfern. Also konnte nur die Verwaltungsgemeinschaft in Frage kommen, wenn man die Verwaltungen zusammenführen, dadurch effektiver, leistungsfähiger und kostenminimierend gestalten will.

Wie sind Ihre Erfahrungen bisher?

Karl-Friedrich Frese: Meine Erfahrungen nach zehn Monaten Verwaltungsgemeinschaft sind durchweg positiv. Die Zusammenarbeit wird jeden Tag intensiver. Wir haben in diesem Jahr bereits rund 20.000 Euro an Sach- und Verwaltungskosten eingespart sowie insgesamt eine Stelle in beiden Verwaltungen. Hinzu kommt die Einsparung einer ganzen Stelle bereits zuvor, als die beiden Gemeindekassen zusammengelegt wurden. Und einer halbe Stelle durch das 2012 gebildete gemeinsame Standesamt. Aufgrund der positiven Erfahrungen beraten die Gremien derzeit über die Zusammenführung der beiden Bauhöfe ab 1. Januar 2016. Es ist erkennbar, dass entsprechend beschlossen wird.

Wenn Sie die Wahl hätten, würden Sie wieder den gleichen Weg beschreiten oder vielleicht gleich eine Fusion anstreben?

Karl-Friedrich Frese: Realistisch betrachtet, beschreiten wir den „Königsweg“, weil halt die Fusion die große Gefahr birgt, nicht mehrheitsfähig zu sein. Zuversichtlich hoffe ich aber, dass die positiven Erfahrungen, die die Menschen vor Ort bereits jetzt mit der Verwaltungsgemeinschaft haben und (hoffentlich) verstärkt in der kommenden Zeit machen werden, den Weg in Richtung einer Fusion in ein paar Jahren ebnen. Für mich ist dies das anzustrebende Fernziel, weil die Verwaltungsgemeinschaft neben allem Positiven ein Stück weit zu Mehraufwand (Gremien, weiterer Haushaltsplan etc.) führt.



Claus Junghenn, (55), ist seit 16 Jahren Bürgermeister von Allendorf an der Eder. Die Gemeinde mit etwa 5600 Einwohnern liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Hessen. Die Verwaltungsgemeinschaft mit Bromskirchen seit Jahresanfang.



Herr Junghenn, warum entschied man sich in Ihrer Kommune für eine Verwaltungsgemeinschaft?

Claus Junghenn: Im Wesentlichen schließe ich mich den Ausführungen des Kollegen Frese aus Bromskirchen an. Nach Überlegungen im Rahmen einer mit der Landesregierung abgestimmten Inanspruchnahme der „Experimentierklausel“ einer Samt- oder Verbandsgemeinde nach dem Beispiel Rheinland Pfalz/ Niedersachsen zu gründen, wurden wir seitens des Referates IKZ (Interkommunale Zusammenarbeit) auf das KGG in Hessen und die Möglichkeit der Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder als Gemeindeverwaltungsverband hingewiesen. Der „große Wurf“ mit Samt- oder Verbandsgemeinden sei in Hessen noch nicht mehrheitsfähig, hieß es im März 2013. Ein persönlicher Besuch in der bayerischen Gemeinde Kist und beim Regierungspräsidium Unterfranken (dort sind Verwaltungsgemeinschaften seit einer angeordneten Gebietsreform in den 70ern gang und gäbe) brachte uns klar in Richtung des Zweckverbandes.

Wie sind Ihre Erfahrungen bisher?

Claus Junghenn: Aufgrund der guten persönlichen Verbindungen unserer Kommunen und der aktuellen Entscheidungsträger sowie bereits zuvor aktiv betriebener IKZ war der Schritt zur Verwaltungsgemeinschaft (VG) relativ leicht. Es gibt das Vertrauen untereinander als wichtige Basis einer derart engen Zusammenarbeit. Die VG gehört mittlerweile dazu und wird sich verselbstständigen. Mitarbeiter gewöhnen sich mehr und mehr an die neue Institution, die eigentlich nur an die Stelle der bisherigen Gemeindeverwaltungen getreten ist.

Wenn Sie die Wahl hätten, würden Sie wieder den gleichen Weg beschreiten oder vielleicht gleich eine Fusion anstreben?

Claus Junghenn: Wir streben die Fusion an! Dieses Ziel ist aber nicht kurzfristig zu erreichen (siehe die negative Entscheidung in Steffenberg/Angelburg). Den Weg über die Verwaltungsgemeinschaft zu gehen ist richtig. Nun heißt es für uns, die Zusammenarbeit mehr und mehr zu intensivieren und sozusagen „die Ohren in der Bevölkerung zu haben“. Es gilt den richtigen Zeitpunkt zu erkennen, an dem die Menschen in Allendorf und Bromskirchen auch eine Fusion der beiden Gemeinden mittragen werden.



Hirschhorn
Perle des Neckartals

Rainer Sens, (58), ist seit 2011 Bürgermeister von Hirschhorn (Neckar). Die hessische Neckartal-Stadt arbeitet bereits seit einigen Jahren mit dem benachbarten Neckarsteinach in den Bereichen Standesamts- und Ordnungsamtsbezirk interkommunal zusammen. Vor kurzem beschlossen die beiden Stadtparlamente, die Zusammenarbeit ausweiten zu wollen.

Herr Sens, worin sehen Sie die Vorteile Interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) im Allgemeinen? Gibt es für Sie ein besonders attraktives Modell, z.B. Gemeindeverwaltungsverband oder Fusion mit Neckarsteinach?

Rainer Sens: Die IKZ bietet die Chance, ein funktionierendes öffentliches Dienstleistungsangebot in erreichbarer Nähe für Bürger zu gewährleisten. Wenn Mitarbeiter sich vernünftig spezialisieren und weiterbilden können, dann führt dies zu mehr Effizienz, Bürgerfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit. Punktuell sind auch Einsparungen denkbar, aber die sollte man nicht überbewerten. Außerdem bedeutet jede Umstrukturierung zunächst einmal Umstellungskosten, bevor die Vorteile spürbar werden. Deshalb ist es sinnvoll, schlanke Strukturen zu wählen. Entweder gliedert man Aufgaben wechselseitig auf die Partnerkommune aus – dann muss man sich aber auch im Klaren sein, an Einfluss auf diesen Aufgabenbereich zu verlieren – oder man wählt konsequent den Weg der Fusion. Alle Formen dazwischen sind aus meiner Sicht zu bürokratisch, denn sie schaffen nur neue Institutionen, Ausschüsse, Vertreterversammlungen, Vorstände usw. Das sind neue Kosten und noch langsamere Entscheidungsstrukturen. Vernünftigerweise gibt es keinen Mittelweg – es sei denn, man wolle den Gedanken der IKZ durch komplizierte Strukturen ad absurdum führen.

Können die Aktivitäten in der angrenzenden Oberzent auch ein Beispiel für die angedachte Vertiefung der IKZ im hessischen Neckartal sein?

Rainer Sens: Schon Konfuzius wusste, dass es drei Wege des Lernens gibt: Durch Ausprobieren – das ist der schmerzhafteste Weg. Durch Nachahmen – das ist der einfache Weg. Und durch Nachdenken – das ist der elegante Weg. Natürlich beobachten wir die Entwicklung in der Oberzent sehr genau und werden das Gute gerne übernehmen. Das entbindet uns aber nicht davon, über unsere besondere Situation im Neckartal nachzudenken. Es wäre aber arrogant anzunehmen, dass wir das so gut vorplanen könnten, dass wir nicht auch beim Ausprobieren ein paar „blaue Flecken“ davon tragen würden.

Wie kann Ihrer Meinung nach Bedenken der Bürger begegnet werden, die fürchten, in einer fusionierten Stadt „unter die Räder“ zu kommen bzw. abgehängt zu werden?

Rainer Sens: Wenn die Grundeinstellung negativ ist, wird man niemanden überzeugen können. Jeder Skeptiker wird sicher irgendeine Stelle finden, die Anlass zu Bedenken bietet. Wir sehen das bei fast allen Fragen, vom Müll über die Windkraft bis zum Anbau bei der Feuerwehr. Das ist gut so, das ist Demokratie, aber es hilft selten weiter. Ich hoffe aber, dass die Bürger auch die Chancen sehen. Es ist wichtig, sich nicht nur die Nachteile des eingeschlagenen Wegs der IKZ ins Bewusstsein zu bringen, sondern auch deren Vorteile und – was vielleicht noch wichtiger ist – die immensen Nachteile der Alternative, nämlich „weiter so wurschteln wie bisher“. Im Fall von Neckarsteinach und Hirschhorn kommt hinzu, dass die Städte ungefähr gleich groß sind und größere Ungerechtigkeiten von daher eher unwahrscheinlich sind. Und letztlich besteht für alle die Möglichkeit, sich kommunalpolitisch zu engagieren: in Parteien und der Stadtverordnetenversammlung, in den dann sicher sehr bedeutsamen Ortsbeiräten, in Initiativen, Elternvertretungen usw. Wenn eine (Teil-)Stadt bei einer Fusion Vorteile hätte, dann nicht unbedingt die größere, sondern die aktivere, pfiffigere und besser vertretene.



Gottfried Görig (60), ist seit 2000 Bürgermeister von Beerfelden

Herr Görig, worin sehen Sie die Vorteile einer Gemeindefusion in der Oberzent für Ihre Gemeinde?

Gottfried Görig: Die nächsten Jahre unseres kommunalpolitischen Lebens werden geprägt sein von dem Bestreben, die Qualität der öffentlichen Einrichtungen zu erhalten. Gleichzeitig wird es für kleinere Städte und Gemeinden vor dem Hintergrund der finanziellen Ausstattung immer schwieriger, die gegenwärtigen kommunalen Aufgaben zu bewältigen. Auch der demographische Wandel wird sich dabei nicht unerheblich auf unsere Arbeit auswirken.

Zurzeit werden in unseren Kommunen für die Aufgabenerfüllung die gleichen Ressourcen vorgehalten. Dies führt dazu, dass die Kosten von Verwaltungsleistungen jeweils hoch sind.

Eine Gemeindefusion in der Oberzent gibt uns die Chance, die aktuellen Aufgaben im Interesse der örtlichen Gemeinschaft auch künftig fachlich und wirtschaftlich optimal zu erfüllen. Mit der Gründung des KommunalService Oberzent wurde bereits ein Schritt in diese Richtung getan.

Wie soll sichergestellt werden, dass die Belange Ihrer Gemeinde mit all ihrer Ortsteile in einer Großgemeinde repräsentiert werden?

Gottfried Görig: Die Identifikation der Einwohner mit ihren Stadt-/Ortsteilen ist ein hohes Gut. Die Beschlussfassung zur Erstellung der Machbarkeitsstudie bringt dies besonders zum Ausdruck, indem alle Strukturmodelle dies berücksichtigen müssen und entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten vorzusehen sind. Dies kann wie bisher durch die Ortsbeiräte gewährleistet werden. Als Kenner der Situation vor Ort sind diese ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bürgerschaft in den Stadt-/Ortsteilen und dem Rathaus.

Was entgegnen Sie dem Bürger, der Angst hat, dass er in einer Stadtgemeinde Oberzent nur noch unter „ferner liefen“ rangiert?

Gottfried Görig: Die Bedenken, dass nach einer Fusion die Belange der Stadt-/Ortsteile nicht oder unzureichend Berücksichtigung finden, kann ich nachvollziehen. Die Zeit nach der Gebietsreform hat meines Erachtens aber gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Vielmehr wurden in den zurückliegenden Jahren Flurbereinigungs- und Dorferneuerungs-/Entwicklungsverfahren aufgelegt, in deren Rahmen notwendige Infrastrukturmaßnahmen in den Stadt-/Ortsteilen umgesetzt wurden. Das aktuell in Beerfelden laufende Dorfentwicklungsverfahren mit integriertem Entwicklungskonzept für die Kernstadt und alle Stadtteile ist ein gutes Beispiel dafür.

Thomas Ihrig, (50), ist seit 1993 Bürgermeister von Hesseneck



Herr Ihrig, worin sehen Sie die Vorteile einer Gemeindefusion in der Oberzent für Ihre Gemeinde?

Thomas Ihrig: In den letzten Jahren wurden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gemeinden immer umfassender. In den kleinen Rathäusern kann z. B. der dabei geforderte Einsatz von Datenverarbeitung bei den geringen Fallzahlen nicht mehr geleistet werden. Dies ist der Hauptgrund, warum bereits in den letzten Jahren die Standesamtsaufgaben von Hesseneck und Sensbachtal nach Beerfelden abgegeben wurden.

Wir sind alle gefordert, die vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen sparsam einzusetzen. Durch eine Fusion der vier Oberzent-Kommunen können wir hierbei erhebliche Einsparung und Mehreinnahmen erzielen und gleichzeitig die Verwaltungsabläufe effizienter machen. Wir stärken damit die Leistungsfähigkeit unserer Verwaltung und letztlich auch die Wettbewerbsfähigkeit unserer Region gegenüber anderen Städten und Gemeinden.

Wie soll sichergestellt werden, dass die Belange Ihrer Gemeinde mit all ihrer Ortsteile in einer Großgemeinde angemessen repräsentiert werden?

Thomas Ihrig: Kommunale Demokratie gelingt nur, wenn sich immer wieder genügend Mitbürgerinnen und Mitbürger bereit erklären, hier bei Wahlen zu kandidieren und Verantwortung für den eigenen Ort, aber auch fürs Ganze zu übernehmen. Es liegt also in erster Linie an den Parteien und Wählergruppen, hier alle Orte zu repräsentieren. Gleichzeitig wollen wir Modelle prüfen und umsetzen, die eine Struktur unterhalb der Stadtverordnetenversammlung, die letztlich für ein flächenmäßig riesiges Gebiet Verantwortung trägt, schafft. Damit sollen die örtliche Themen und die Besonderheiten der einzelnen Orte weiterhin wahrgenommen und berücksichtigt werden. Auch hier bedarf es jedoch aktiver Mitbürgerinnen und Mitbürger, die hieran mitwirken.

Was entgegnen Sie dem Bürger, der Angst hat, dass er in einer Stadtgemeinde Oberzent nur noch unter „ferner liefen“ rangiert?

Thomas Ihrig: Die neue, zusammengefasste Stadt besteht in der Tat aus 19 sehr unterschiedlich großen Orten von der Kernstadt Beerfelden (über 3.300 Einwohner) bis zur Raubach (unter 50 Einwohner). Der Blick in die Geschichte zurück zu den Gebietsreformen vor rund 45 Jahren belegt nach meiner Wahrnehmung, dass seit dieser Zeit keine Orte abgehängt oder unbeachtet von der Kommunalpolitik der Gesamtgemeinde vor sich hin lebten. Die Mandatsträger in den letzten Jahrzehnten haben den Blick verantwortungsvoll auf alle Dörfer gerichtet und überall als notwendige erkannte Maßnahmen und Investitionen umgesetzt. Es ist für mich nicht erkennbar, warum dies künftig anders sein sollte. Durch die unter 2. erwähnten Überlegungen wird diese Gefahr ebenfalls vermieden.



Hans Heinz Keursten (63), ist seit 2000 Bürgermeister von Rothenberg

Herr Bürgermeister, worin sehen Sie die Vorteile einer Gemeindefusion in der Oberzent für Ihre Gemeinde?

Hans Heinz Keursten: Der demographische Wandel und die finanziellen Ressourcen zwingen uns zum Handeln, damit wir auch in der Zukunft noch politisch Gestalten können. Die in allen Ortsteilen geschaffenen Werte sind auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Es ist wichtig, dass sich die Bevölkerung mit ihrem Umfeld (Ortsteil) identifiziert. Das Gesamtgebilde sollte dabei jedoch nicht aus dem Auge verloren werden. Vereinsarbeit mit einem erheblichen ehrenamtlichen Engagement gestaltet sich überwiegend in den Ortsteilen, und sollte auch weiterhin gefördert werden. Dies kann aber nur dadurch geschehen, dass finanzielle Spielräume geschaffen werden. Diese Spielräume erhalten wir nur durch eine Zusammenlegung in der Oberzent.

Wie soll sichergestellt werden, dass die Belange Ihrer Gemeinde mit all ihrer Ortsteile in einer Großgemeinde angemessen repräsentiert werden?

Hans Heinz Keursten: Demokratie auch in einer Großgemeinde vollzieht sich nur in der Form, dass ausreichend genug Bürgerinnen und Bürger bereit sind, für eine Wahl in einem Kommunalgremium sich zur Verfügung zu stellen. Über diese Schiene kann jeder Ortsteil seine Belange in einem Gremium zum Ausdruck bringen. In der Machbarkeitsstudie wird geprüft, wie die Belange eines jeden Ortsteils berücksichtigt werden. Dies könnte z. B. über einen Ortsbeirat oder Beirat geschehen. Dass die Ortsteile in all unseren Oberzentkommunen nicht vernachlässigt werden, beweist schon das persönliche Engagement aus jedem einzelnen Ortsteil, allein schon über die Vereinsstruktur.

Was entgegnen Sie dem Bürgern, der Angst hat, dass er in einer Stadtgemeinde Oberzent nur noch unter „Ferner liefen“ rangiert?

Hans Heinz Keursten: Seit der kommunalen Neugliederung 1972 haben es alle Ortsteile geschafft, ein Eigenleben zu entwickeln, um darüber eine hohe Präsenz der größeren Einheit gegenüber zu dokumentieren. Mit einer Fusion der Stadt Beerfelden, den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal wird eine neue Stadt gebildet, in der auf jeden Fall jeder Ortsteil mit seinen Bürgern sich Gehör zu verschaffen hat, so wie dies auch nach der Neugliederung 1972 der Fall war.



Egon Scheuermann, (55), ist seit 2008 Bürgermeister von Sensbachtal

Herr Scheuermann, worin sehen Sie die Vorteile einer Gemeindefusion in der Oberzent für Ihre Gemeinde?

Egon Scheuermann: Die Themen Anforderungen an die Verwaltung, demografischer Wandel und finanzielle Ausstattung der Kommunen bringen die Aufgabe mit sich, sich diesen Verschlechterungen der Rahmenbedingungen zu stellen.

Eine Fusion bietet uns die Möglichkeit, eine schlanke, moderne und leistungsfähige Verwaltung zu schaffen. Damit verbunden ist eine Steigerung von Qualität und Quantität in der Aufgabenausführung durch die Möglichkeit der Spezialisierung.

Durch verbesserte Zuweisungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl der hauptamtlichen Bürgermeister und den daraus resultierenden Einsparungen können wieder finanzielle Spielräume geschaffen werden, die für Investitionen in Erhalt und Schaffung von Infrastruktureinrichtungen in den Kommunen, aber auch in die Förderung des Ehrenamtes und der Vereins- und Jugendarbeit fließen können. Für uns ist insbesondere die Sanierung des Gemeindezentrums eine wichtige Aufgabe. Auch unsere Sport- und Mehrzweckhalle, für Vereins- und Schulsport, aber auch für Veranstaltungen und Feste genutzt, und die Gemeindestraßen haben einen gewissen Nachholbedarf, was die Instandhaltung betrifft.

Wichtig ist aber, dass es auch bei einer Fusion ein Bürgerbüro im Gemeindezentrum geben wird, das alle Dienste für die Einwohnerschaft sicherstellen wird. Es bietet sich ggf. auch die Möglichkeit, mobile Bürgerbüros einzurichten, die noch näher an die Einwohnerschaft heranrücken. Der Bürger verliert nichts!

Wie soll sichergestellt werden, dass die Belange Ihrer Gemeinde mit all ihrer Ortsteile in einer Großgemeinde angemessen repräsentiert werden?

Egon Scheuermann: Wenn es wieder möglich sein wird, Politik zu gestalten, statt nur den Mangel zu verwalten, werden sich ganz sicher geeignete und kompetente Kandidaten für die Wahlen in die einzelnen Gremien zur Verfügung stellen. Diese können über die verschiedenen Listen für diese Ämter kandidieren. Die zu wählenden Ortschaftsräte werden für die Wahrung der Interessen ihrer Ortsteile Verantwortung tragen. Sie sollen die Anliegen und Forderungen aus der Bevölkerung in die politische Diskussion bringen. Ein wesentlicher Faktor dafür, dass diese Anliegen und Forderungen auch Gehör finden, ist die Einrichtung eines Beirates der Ortsvorsteher. Dieser Beirat wird auf Ebene des Bürgermeisters angesiedelt sein und durch regelmäßige Gespräche und Sitzungen seine Interessen direkt in die oberste Führungsebene der neuen Organisation in die Diskussion einbringen können. Damit hat jeder Ortsteil einen direkten Draht zum Bürgermeister!

Was entgegnen Sie dem Bürger, der Angst hat, dass er in einer Stadtgemeinde Oberzent nur noch unter „ferner liefern“ rangiert?

Egon Scheuermann: Es wird kein Bürger künftig unter „ferner liefern“ rangieren. Er wird, wie bisher auch, durch die Mitglieder in den Gremien und durch die Ortsbeiräte direkt vertreten. Im Gegenteil, durch mehr Spielraum in verwaltungstechnischer und finanzieller Sicht wird er schnell spüren, dass er wieder bessere Leistungen aus der Verwaltung heraus erwarten kann. Leistungen, die sich auf die Sicherung der gemeindlichen Einrichtungen beziehen, welche er nutzen möchte, aber auch eine Verbesserung der Förderung von Vereinen und Jugend mit sich bringen. Der Bürger wird davon profitieren und das ist das Wichtigste!

... weitere Stimmen und Meinungen finden Sie unter www.oberzent.info

12 Anlagen

Alle Anlagen zur Studie finden Sie Online unter: www.oberzent.info

- A 001 Bevölkerungsentwicklung / Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur GmbH
- A 002 Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit
- A 003 „Interkommunale Zusammenarbeit in der Oberzent“ Studienprojekt 2/2012/1-3 der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung – Fachbereich Verwaltung
- A 004 Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) - Bromskirchen“
- A 005 Analysen und Empfehlungen der KGSt
- A 006 Finanzausgleichsgesetz und Berechnungsgrundlagen KFA 2016
- A 007 Gesetzesentwurf zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften
- A 008 Schreiben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport „Förderung der vier Gemeinden Beerfelden, Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck“
- A 009 Personalkostentabelle für die Kostenberechnung in der Verwaltung (StAnz. 21/2015 S. 574)
- A 010 Organisationsstruktur der Feuerwehren
- A 011 Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Überschlägige Gebührenbedarfsberechnung für gemeinsame Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Beerfelden sowie der Gemeinden Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck für das Jahr 2016
- A 012 Gewerbesteuerhebesätze hessischer Städte und Gemeinden im Jahr 2015
- A 013 Grundsteuerhebesätze hessischer Städte und Gemeinden im Jahr 2015

CHANCE **LEBEN**
attraktiv **OBERZENT**
Interkommunal GANZES
lebenswert
MUT **VIER** Kommune
Entwicklung **ZENTRAL**
MODELL **GEMEINSAM**

www.oberzent.info